



---

# **Strafjustiz und DDR-Unrecht**

Dokumentation

Herausgegeben von  
Klaus Marxen und Gerhard Werle



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

---

Band 7:

**Gefangenenmisshandlung, Doping  
und sonstiges DDR-Unrecht**

Unter Mitarbeit von  
Mario Piel und Petra Schäfer



RECHT

De Gruyter Recht · Berlin

---

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der  
Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

♻ Gedruckt auf säurefreiem Papier,  
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt

ISBN 978-3-89949-694-9

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Copyright 2009 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin  
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung  
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages  
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-  
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Laufen  
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Hubert & Co. GmbH und Co. KG, Göttingen

---

## Vorwort zum siebten Band

Die Dokumentation „Strafjustiz und DDR-Unrecht“ präsentiert der Öffentlichkeit erstmals ein vollständiges Bild der strafrechtlichen Verfolgung von DDR-Unrecht. Die Dokumentation ist aus dem Forschungsprojekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ hervorgegangen, das wir mit Unterstützung der VolkswagenStiftung an der Humboldt-Universität zu Berlin durchführen. Kooperationsvereinbarungen mit den Justizbehörden haben uns den Zugang zu allen einschlägigen Verfahrensunterlagen ermöglicht.

Gelingen kann ein Vorhaben dieser Art und Größenordnung nur, wenn tatkräftige Hilfe von außen kommt und tüchtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt sind. Wir haben daher zahlreichen Personen und Institutionen zu danken.

Unser besonderer Dank gilt den Ministerien und Staatsanwaltschaften der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Bereitschaft, die Justizmaterialien zur Verfügung zu stellen. Gedankt sei ferner den Mitgliedern des Projektbeirats, Herrn Generalstaatsanwalt a.D. Schaeffgen, dem Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz Herrn Diwell, dem ehemaligen Richter am Bundesgerichtshof Herrn Prof. Dr. Horstkotte sowie dem Strafverteidiger Herrn Prof. Dr. Dr. Ignor, die uns bei der Konzipierung dieser Dokumentation beraten haben.

Großen Dank schulden wir auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Forschungsprojekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ sowie unserer Lehrstühle, die das Werk auf vielfältige Weise unterstützt haben. An erster Stelle sind Mario Piel und Petra Schäfer zu nennen, die durch konzeptionelle und praktische Mitarbeit besonderen Anteil am Gelingen dieses Bandes haben. Weiterhin danken wir Heike Berger, Boris Burghardt, Nora Dittmer, Harm-Randolf Döpkens, Madeleine Heduschka, Jenny Krieger, Alexander Lambor, Anne-Katrin Roth, Camill Sander und Isko Steffan, die in verschiedenen Phasen an dem Vorhaben mitwirkten.

Die VolkswagenStiftung hat durch die großzügige Förderung des Projekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ eine entscheidende Voraussetzung für die vorliegende Dokumentation geschaffen. Die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur hat durch ihre finanzielle Unterstützung sowohl die Zusammenstellung und redaktionelle Bearbeitung als auch die Drucklegung dieses Bandes ermöglicht, der die Dokumentationsreihe abschließt.

Berlin, im März 2009

*Klaus Marxen*

*Gerhard Werle*



---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	XI
Einführung in die Dokumentation „Strafjustiz und DDR-Unrecht“ .....	XXVII
Die bundesdeutschen Strafverfahren wegen Gefangenenmisshandlung, Dopings, Denunziationen, Wirtschaftsstraftaten und sonstigen DDR-Unrechts .....	XXVII

## Dokumente

### Teil 1: Gefangenenmisshandlung

Lfd. Nr. 1: Misshandlungen in der Strafvollzugseinrichtung Bautzen II .....	1
1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Bautzen vom 2.9.1994, Az. 1 KLS 183 Js 5993/91 .....	5
2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 26.4.1995, Az. 3 StR 93/95 .....	31
3. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26.4.1995, Az. 3 StR 93/95 .....	37
4. Urteil nach Zurückverweisung des Landgerichts Bautzen vom 17.10.1995, Az. 1 KLS 183 Js 5993/91 .....	41
Lfd. Nr. 2: Verletzung der Obhutspflicht in einem Jugendhaus .....	45
Strafbefehl des Amtsgerichts Greiz vom 14.4.1997, Az.: 550 Js 12605/93 .....	47
Lfd. Nr. 3: Misshandlungen in der Strafvollzugseinrichtung Cottbus (I) .....	49
1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Cottbus vom 14.5.1997, Az. 64 Js 175/93 ....	51
2. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 30.3.1998, Az. 5 StR 30/98 .....	91
Lfd. Nr. 4: Misshandlungen in der Strafvollzugseinrichtung Cottbus (II) .....	93
Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Cottbus vom 2.12.1999, Az. 22 KLS 64/99 .....	95

### Teil 2: Doping

Lfd. Nr. 5: Das Leistungssport- und Dopingsystem der DDR (I) – Die Rolle von Ärzten und Trainern .....	107
1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 31.8.1998 Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98) bzgl. Gläser und Binus .....	111
2. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 7.12.1998, Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (33/97) bzgl. Pansold .....	237
3. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 9.2.2000, Az. 5 StR 451/99 .....	273
Lfd. Nr. 6: Doping auf Bezirksebene .....	279
Strafbefehl des Amtsgerichts Erfurt vom 28.9.1999, Az.: 510 Js 11509/99 .....	281

Lfd. Nr. 7: Das Leistungssport- und Dopingsystem der DDR (II) – Die Rolle von Sportfunktionären .....	283
Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 18.7.2000, Az. (538) 2 P Js 14/98 KLS (23/99) .....	287

### Teil 3: Denunziationen

Lfd. Nr. 8: Denunziation eines Fluchtvorhabens (I) .....	335
Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 10.4.1990, Az.: (502) 2 P Js 1089/89 – KLS – (9/90) .....	337
Lfd. Nr. 9: Denunziation eines Fluchtvorhabens (II) .....	343
1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Hildesheim vom 10.12.1993, Az.: 12 KLS 17 Js 1863/90 .....	345
2. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 8.2.1995, Az.: 5 StR 157/94 .....	359
Lfd. Nr. 10: Denunziation eines Fluchtvorhabens (III) .....	363
1. Erstinstanzliches Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 8.8.1994, Az.: (258) 76 Js 2313/92 Ls (91/93) .....	365
2. Berufungsurteil des Landgerichts Berlin vom 29.3.1995, Az.: (573) 30 Js 2313/92 (159/94) .....	373
3. Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 21.6.1996, Az.: (4) 1 Ss 189/95 (38/96) .....	383

### Teil 4: Sonstige Wirtschaftsstraftaten

Lfd. Nr. 11: Embargoverstöße .....	389
1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 8.7.1994, Az.: (505) 23/2 Js 41/93 KLS (4/94) bzgl. K. ....	393
2. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 31.1.1996, Az.: (505) 23/2 Js 41/93 KLS (6/94) bzgl. Schalck-Golodkowski .....	421
3. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 9.7.1997, Az.: 5 StR 544/96, bzgl. Schalck-Golodkowski .....	443
4. Beschluss (Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde) des Bundesverfassungsgerichts vom 17.3.1999, Az.: 2 BvR 1565/97 .....	457
Anhang .....	461
Gesetz Nr. 53 der Militärregierung Deutschlands .....	461
Strafgesetzbuch der DDR (Auszug) .....	466
Strafprozessordnung der DDR (Auszug) .....	470
Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) – SVWG (1968) .....	471

Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) – SVWG (Auszug) (1974) .....	489
Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) – StVG.....	492
Auswahlbibliografie.....	513
Verfahrensübersicht.....	523
Fundstellenverzeichnis .....	547
Gesetzesregister.....	549
Ortsregister .....	555
Personenregister .....	557
Sachregister .....	565



---

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
a.S.	anabole Steroide
Abs.	Absatz
Abtl.-Ltr.	Abteilungsleiter
AD	Außendienst
AG	Arbeitsgemeinschaft/Arbeitsgruppe/Amtsgericht/ Allgemeine Genehmigung
ähnl.	ähnlich
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
Art.	Artikel
ASK	Armeesportklub
Aufl.	Auflage
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BDVP	Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei
BdZL	Büro der Zentralen Leitung (der SV Dynamo)
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung, hrsg. von den Richtern des Bundesgerichtshofs (Loseblattsammlung)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
Bigew.	Bindegewebe
Bl.	Blatt
BMSR	Betriebs-, Mess-, Steuer und Regelungstechnik
BND	Bundesnachrichtendienst
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Bundesbeauftragte(r) für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
CoCom	Coordinating Committee for East-West Trade Policy (später: Coordinating Committee on Multilateral Export Controls)
d.	der, des, dem
d.h.	das heißt
D.T.	Depot-Turinabol
DA	Deutschland-Archiv
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe

DHfK	Deutsche Hochschule für Körperkultur
DM	Deutsche Mark
DNS	Desoxyribonukleinsäure
DSSV	Deutscher Schwimmsport-Verband der DDR
DTSB	Deutscher Turn- und Sportbund der DDR
DVP	Deutsche Volkspolizei
EB	Erziehungsbereich(e)
ebd.	ebenda
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EK	Einkaufspreis
EM	Europameisterschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
erw.	erweitert(e), (er), (es)
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
evtl.	eventuell(e), (er), (es)
Ex.	Exemplar
F	Freistil (Schwimm-Disziplin)
ff.	fortfolgende Seiten
FG	Forschungsgruppe
FINA	Fédération Internationale de Natation Amateur (Dachverband aller nationalen Sportverbände für Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball)
FKS	Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport
Fn.	Fußnote
FSH	follikelstimulierendes Hormon
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GBI.	Gesetzblatt
geb.	geborene(r)
gem.	gemäß
Gen.	Genosse
Gew.	Gewicht
gez.	gezeichnet
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
ggf., ggfs.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMS	Gesellschaftlicher Mitarbeiter Sicherheit
GnRH	Gonadotropin-Releasing-Hormon
H.	Heft
HBS	(Sportärztliche) Hauptberatungsstelle
hcG, HCG	Human Chorionic Gonadotropin
HDL	High Density Lipoprotein
Hg.	Herausgeber
HNO	Hals-Nasen-Ohren
Hptm.	Hauptmann
Hptwm.	Hauptwachtmeister
i.	in, im
i.m.	intramuskulär
i.V.	in Vertretung

---

i.v.	intravenös
i.V.m.	in Verbindung mit
IAAF	International Association of Athletics Federations (Internationaler Leichtathletikverband)
idF, i.d.F.	in der Fassung
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
IMB	Inoffizieller Mitarbeiter der Abwehr mit Feindverbindung bzw. zur unmittelbaren Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen
IMF	Inoffizieller Mitarbeiter der inneren Abwehr mit Feindverbindung zum Operationsgebiet
IMV	Inoffizieller Mitarbeiter, der unmittelbar an der Bearbeitung und Entlarvung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen mitarbeitet (1979 abgelöst durch die Kategorie IMB)
IOC	International Olympic Committee (Internationales Olympisches Komitee)
ITP	individueller Trainingsplan
IZH-VO	Interzonenhandelsverordnung
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K.-M.-Stdt.	Karl-Marx-Stadt (heute Chemnitz)
KJS	Kinder- und Jugendsportschule
KLD	komplexe Leistungsdiagnostik
KoKo	Kommerzielle Koordinierung
Kolln.	Kollegin
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KVP	Kasernierte Volkspolizei
LA	Leichtathletik
LBM	Lean Body Mass (fettfreie Körpermasse)
LDL	Low Density Lipoprotein
LDPD	Liberal Demokratische Partei Deutschlands
lfd. Nr.	laufende Nummer
LG	Landgericht
LH	luteinisierendes Hormon
li.	links
LK	Länderkampf
LS II	Leistungssportbereich II (Unterabteilung des SMD)
LSK	Leistungssportkommission
Ltr.	Leiter
m	Meter
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
M/DDR	Mark der DDR
MA	Mitarbeiter
männl.	männlich
mcg/l	Mikrogramm pro Liter
MD	Medizinischer Dienst
Mdi	Ministerium des Innern der DDR
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht

## Abkürzungsverzeichnis

---

MfS, MFS	Ministerium für Staatssicherheit
mg	Milligramm
mg	Milligramm
mg/d	Milligramm pro Tag
mgr.	Milligramm
ml, mL	Milliliter
MRG	Militärregierungsgesetz
MRK	(Europäische) Menschenrechtskonvention
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
Mstr.	Meister (des Strafvollzugs)
MTA	Medizinisch-Technische Assistentin
n.n.	noch niemand
ng	Nanogramm
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NN	noch niemand
NOK	Nationales Olympisches Komitee
Nr.	Nummer
nrk	nicht rechtskräftig
Nrn.	Nummern
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NSW	nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet
NVA	Nationale Volksarmee
o.	oben/oder
o.g.	oben genannt(e), (er), (es)
O.T.	Oral-Turinabol
Oblt.	Oberleutnant
OG	Oberstes Gericht (der DDR)
OLG	Oberlandesgericht
Oltm.	Oberleutnant
OS	Olympische Spiele
OSL	Oberstleutnant
OSS	Olympische Sommer-Spiele
OT	Oral-Turinabol
pg/ml	Pikogramm pro Milliliter
PHK	Polizeihauptkommissar/in
PKW	Personenkraftwagen
pol.	politisch(e), (er), (es)
Prof.	Professor
R	Rücken (Schwimm-Disziplin)
Rdn.	Randnummer
RIA	Radioimmunoassy (Radioimmunologischer Nachweis)
rk	rechtskräftig
Rn.	Randnummer
RNr.	Randnummer
Rö-NNH	Röntgenaufnahme der Nasennebenhöhlen
RTP	Rahmentrainingsplan

Rz.	Randziffer
S	Schmetterling (Schwimm-Disziplin)
S.	Seite, Satz
s.o.	siehe oben
S/S	Schönke/Schröder (Kommentar zur Strafgesetzbuch)
SC	Sportclub
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SG	Strafgefangene(r) oder Sportgemeinschaft
SGOT	Serum-Glutamat-Oxalacetat-Transaminase
SGPT	Serum-Glutamat-Pyruvat-Transaminase
SHB	Sportärztliche Hauptberatungsstelle(n)
SKS	Staatssekretariat für Körperkultur und Sport
SMD	Sportmedizinischer Dienst
sog.	sogenannt(e), (er), (es)
soz.	sozialistische(r), (s)
Spfrd.	Sportfreund
sportmed.	sportmedizinisch
SPT	Staatsplanthema
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StA	Staatsanwaltschaft
stellv.	stellvertretende(r)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
STS	Steroids substanz
StV	Strafverteidiger
StVE	Strafvollzugseinrichtung
StVG, StVollzG	Strafvollzugsgesetz (der DDR)
SU	Sowjetunion
SV	Sportvereinigung oder Strafvollzug
SVE	Strafvollzugseinrichtung(en)
SVO	Strafvollstreckungsordnung
SVWG	Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz (der DDR)
T/E	Quotient des Testosteronspiegels (Verhältnis Testosteron/Epitestosteron)
Tabl.	Tablette(n)
T-D	Depot-Turinabol
T-Konzentration	Testosteron-Konzentration
TGr.	Trainingsgruppe
TSC	Turn- und Sportclub
u.	und/unten
u.a.	und anderen, unter anderem
u.M., U.M.	unterstützende Mittel
u.U.	unter Umständen
UA	Urteilsausfertigung
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UHA	Untersuchungshaftanstalt
UM	unterstützende Mittel
UMV	unmittelbare Wettkampfvorbereitung
Urt.	Urteil
US	United States

## Abkürzungsverzeichnis

---

USA	United States of America
usw.	und so weiter
v.	von, vom
VD	Vertrauliche Dienstsache
VEB	Volkseigener Betrieb
vgl.	vergleiche
VK	Verkaufspreis
Vorbem.	Vorbemerkung
VP	Volkspolizei
VP	Volkspolizei
VS	Verschlusssache
weibl.	weiblich
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerrecht
WM	Weltmeisterschaft
z.	zum, zur
z.B.	zum Beispiel
ZfW	Zentrum für Wissenschaftsinformation Körperkultur und Sport
ZI	Zentralinstitut
ZIM	Zentralinstitut für Molekularbiologie (Forschungsinstitut der Akademie der Wissenschaften der DDR)
ZK	Zentralkomitee
ZtStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
Zulei	(Abteilung) Zusätzliche Leistungsbeeinflussung am Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport

---

# Einführung in die Dokumentation

## „Strafjustiz und DDR-Unrecht“

Beabsichtigt ist eine umfassende Dokumentation der strafrechtlichen Verfolgung systembedingten DDR-Unrechts. Zeitlich setzt die Dokumentation im Jahre 1989 ein, denn erste Verfahren wurden schon unmittelbar nach der politischen Wende noch in der DDR betrieben. Den weitaus größeren Teil der dokumentierten Verfahren führte allerdings die Strafjustiz der Bundesrepublik Deutschland nach der Wiedervereinigung durch.

Die Dokumentation bietet vor allem zwei übergreifende Perspektiven. Sie zeigt erstens die Strafverfolgungsaktivitäten der Justiz auf, und sie gibt zweitens zeitgeschichtlich bedeutsame Feststellungen wieder. Damit ermöglicht die Dokumentation nicht nur eine fundierte kritische Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts selbst; vielmehr wird auch die DDR-Vergangenheit mittelbar zum Gegenstand der Dokumentation. So richtet sich das Angebot des Gesamtvorhabens sowohl an die allgemeine Öffentlichkeit wie auch an die Fachöffentlichkeit verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen: Rechtswissenschaft, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Sozialwissenschaften.

### I. Begründung des Vorhabens

Mit der Strafverfolgung von DDR-Unrecht unternahm die deutsche Justiz einen weiten Versuch, Systemkriminalität aufzuarbeiten. Zuvor waren – im Osten und im Westen Deutschlands – Strafverfahren gegen NS-Täter durchgeführt worden. Ihnen waren die Strafverfolgungsmaßnahmen der Alliierten vorangegangen, die mit den Nürnberger Prozessen ihren Anfang genommen hatten. Die Linie der Verfolgung staatlich initiiierter Kriminalität führt bis hin zu den Tribunalen, die derartige im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda begangenen Verbrechen ahndeten. Die Verfolgung von DDR-Unrecht ist – ungeachtet aller Besonderheiten dieser Verfahren – Bestandteil einer Entwicklung, die darauf zielt, die faktische Straflosigkeit der Kriminalität der Mächtigen zu beenden. Diese Ausdehnung der Herrschaft des Rechts verdient es, eine Wende genannt zu werden. Sie leitet einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des Rechts ein. Gesellschaftlich, politisch und juristisch sollte diesem Vorgang daher höchste Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dazu bedarf es einer uneingeschränkten und ungefilterten Wahrnehmung. Eine solche Wahrnehmung soll diese Dokumentation für den Bereich der Strafverfolgung von DDR-Unrecht ermöglichen.

Auch zeithistorische Gründe rechtfertigen das Vorhaben. Zum einen bieten die Justizdokumente eine wertvolle historische Materialgrundlage, denn sie enthalten zeitgeschichtlich bedeutsame Feststellungen, die durch die hohen Beweisanforderungen des Strafverfahrens abgesichert sind. Zum anderen bildet die Dokumentation einen justiziellen Vorgang ab, der sich nach Art und Umfang deutlich von den sonstigen Justizaktivitäten abhebt. Bei der politischen und historischen Bewertung dieses Vorgangs wird nicht allein danach gefragt werden, ob die Justiz ihre selbst gesteckten Ziele erreicht hat. Vielmehr werden Nutzen und Nachteil der Verfahren für den Prozess der deutschen

Vereinigung ein wichtiges Thema sein, für dessen Behandlung die Dokumentation das wesentliche Material bereitstellt.

Die Bewertungen der Strafverfahren wegen DDR-Unrechts gehen weit auseinander. Nicht wenige sind der Ansicht, dass die Justiz einen Irrweg beschritten habe. Sie vermischen eine ausreichende Rechtsgrundlage, erheben wegen der Unvergleichbarkeit von DDR-Unrecht und NS-Verbrechen den Vorwurf der Unverhältnismäßigkeit und kritisieren die Verfahren als verkappte politische Abrechnung und letztlich als „Siegerjustiz“. Andere dagegen lasten der Justiz an, nur halbherzig gegen Systemtäter vorgegangen zu sein und dadurch den Systemopfern Genugtuung verweigert zu haben. Die Justiz habe die Hauptverantwortlichen verschont und viel zu milde Strafen verhängt. Dieser Meinungsstreit beruht zu einem erheblichen Teil auf einer jeweils nur selektiven Wahrnehmung des Gesamtvorgangs. Darin wirkt sich nicht allein der Unterschied der politischen Standpunkte aus. Grenzen sind auch denjenigen gesetzt, die sich unvoreingenommen eine Meinung bilden wollen. Denn die dafür nötige Materialbasis steht nicht zur Verfügung. Die Medien und die juristische Fachpresse bieten nur Ausschnitte. Die Medien konzentrieren sich auf spektakuläre Einzelfälle. In der juristischen Fachöffentlichkeit sind fast nur Entscheidungen aus dem Bereich höchstrichterlicher Rechtsprechung präsent. Ihre Auswahl erfolgt nach rein rechtlichen Gesichtspunkten. Als Endprodukte vertragen sie nichts über den Verlauf der Strafverfolgung und über den Rechtsfindungsgang. Weitgehend ausgeblendet bleibt auch der zeithistorisch besonders bedeutsame Vorgang der Sachverhaltsfeststellung, für den die unteren Instanzen zuständig sind. Nicht einmal ansatzweise kommt der Gesamtvorgang in den Blick. Die Selektivität der Wahrnehmung gilt es zu beseitigen, damit eine sachliche Diskussion über Stärken und Schwächen der Strafverfolgung von DDR-Unrecht geführt werden kann. Ein geeignetes Mittel dafür ist eine auf Vollständigkeit angelegte Dokumentation.

## II. Rechtsgrundlagen der Strafverfolgung von DDR-Unrecht

Auch nach der deutschen Wiedervereinigung sollte DDR-Unrecht verfolgt werden können. Das geht zweifelsfrei aus Regelungen im Einigungsvertrag und in Folgegesetzen hervor, die das anzuwendende Recht und Verjährungsfragen betreffen.

Nach Artikel 8 des Einigungsvertrages wurde mit dem Beitritt der DDR das Strafrecht der Bundesrepublik gesamtdeutsch verbindlich. Auf vorher in der DDR begangene Straftaten, sog. „DDR-Altaten“, ist nach Artikel 315 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch § 2 des Strafgesetzbuches anzuwenden. Daraus ergibt sich: Zunächst muss die Tat nach beiden Rechtsordnungen, also nach DDR-Recht wie nach bundesdeutschem Recht strafbar sein (Zwei-Schlüssel-Ansatz). Trifft dies zu, so ist das mildere Recht anzuwenden. Für die Ahndung von DDR-Unrecht ist damit das Meistbegünstigungsprinzip maßgeblich. Es veranlasst eine Prüfung in mehreren Schritten.

Dem ersten Prüfungsschritt liegt das Strafrecht der DDR zugrunde. Ausgeschlossen werden die Fälle, die bereits nach diesem Strafrecht straflos sind. Der zweite Prüfungsschritt gilt der Frage, ob in den verbleibenden Fällen eine Strafbarkeit auch nach dem Strafrecht der Bundesrepublik gegeben ist. Ein positives Ergebnis hat zur Folge, dass nun nach der Unrechtskontinuität zwischen den anwendbaren Vorschriften des DDR-Strafrechts und des Strafrechts der Bundesrepublik gefragt wird. Eine bloß formale

Übereinstimmung der Vorschriften genügt nämlich nicht. Es muss sichergestellt sein, dass das alte und das neue Recht im Wesentlichen denselben Unrechtstyp erfassen. Andernfalls würde das strafrechtliche Rückwirkungsverbot verletzt. Wird die Unrechtskontinuität bejaht, so folgt als letzter Prüfungsschritt der Vergleich der Strafvorschriften mit dem Ziel, die mildere Strafdrohung zu bestimmen.

Verjährungsfragen regelt Artikel 315a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Die Vorschrift sieht vor, dass eine bis zum Beitritt noch nicht eingetretene Verjährung mit dem Tag des Beitritts als unterbrochen gilt. Die Unterbrechung hat zur Folge, dass die Frist in voller Länge erneut zu laufen beginnt. Die Regelung zielt auf eine Kompensation des Zeitaufwandes, der für den Neuaufbau der Justiz auf dem Gebiet der früheren DDR zu veranschlagen war. Nachdem sich abzeichnete, dass der justizielle Neuaufbau mehr Zeit in Anspruch nahm, als ursprünglich vorgesehen, wurden 1993 und 1997 Gesetze erlassen, die die Verjährungsfristen verlängerten. Zudem stellte ein weiteres 1993 erlassenes Verjährungsgesetz klar, dass systembedingte Straftaten verfolgsbar blieben, auch wenn die Verjährungsfrist noch vor dem Beitritt abgelaufen war. Da eine Verfolgung von Taten dieser Art in der DDR unterblieb, wurde – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zu systembedingten Straftaten in der NS-Zeit – ein Ruhen der Verjährung angenommen.

Im Wesentlichen blieb es bei diesen Vorgaben. Verfassungs- und Gesetzgeber verzichteten auf eine weitergehende Gestaltung der Strafverfolgung von DDR-Unrecht. Die Aufgabe einer Präzisierung der rechtlichen Grundlagen musste zur Hauptsache von der justiziellen Praxis bewältigt werden. Auch dieser Umstand rechtfertigt eine Dokumentation des justiziellen Vorgehens.

### III. Konzeption und Ziele der Dokumentation

Dokumentiert werden soll die strafrechtliche Aufarbeitung des systembedingten DDR-Unrechts. Was unter „systembedingt“ zu verstehen ist, hat die Justiz selbst durch die Organisationsform der Schwerpunktstaatsanwaltschaft und die Bildung von Fallgruppen in der Entscheidungspraxis näher bestimmt. Als systembedingt sind danach Taten anzusehen, die durch das System, das den Staat DDR trug, initiiert, gefördert oder geduldet wurden. Dazu sind folgende Fallgruppen zu zählen: Wahlfälschung, Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze, Rechtsbeugung, Amtsmissbrauch und Korruption, Straftaten unter Beteiligung des Ministeriums für Staatssicherheit, Denunziation, Misshandlung von Gefangenen, sonstige Wirtschaftsstraftaten, Doping sowie Spionage. Darüber hinaus wurden von den Schwerpunktstaatsanwaltschaften teilweise auch Taten verfolgt, die erst nach dem Ende der DDR begangen wurden. Dazu gehören etwa Fälle vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität und Aussagedelikte, die im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen DDR-Unrechts verübt wurden. Diese Bereiche bleiben hier jedoch unberücksichtigt, weil schon aus zeitlichen Gründen allenfalls ein mittelbarer Zusammenhang mit dem System der DDR besteht.

Die Dokumentation soll gewährleisten, dass die Strafverfolgung in ihrem zeitlichen Ablauf vollständig abgebildet wird. Einbezogen werden daher auch die Verfahren, die nach der politischen Wende noch in der DDR begonnen und teilweise dort sogar abgeschlossen wurden. Im Zentrum stehen allerdings die Strafverfahren, die die Justiz der

Bundesrepublik Deutschland nach dem Beitritt der DDR am 3. Oktober 1990 durchgeführt hat.

In die Dokumentation werden nur Verfahren aufgenommen, in denen Anklage erhoben wurde. Denn erst mit der Anklageerhebung verlässt das Strafverfahren das Stadium unabgeschlossener Ermittlungen und ungesicherter Annahmen über Tat und Täter.

Zur Hauptsache werden gerichtliche Sachurteile dokumentiert. Die in ihnen getroffenen oder überprüften Sachverhaltsfeststellungen sind durch erhöhte Anforderungen an die Beweiserhebung und -würdigung abgesichert. Auch bestimmen maßgeblich Entscheidungen dieser Art über die Reichweite staatlicher Strafverfolgung, weil sie verbindlich zwischen strafbarem und straflosem Verhalten abgrenzen. Daneben werden Prozessurteile und gerichtliche Beschlüsse wiedergegeben, sofern sie Verlauf und Ergebnis des Verfahrens wesentlich mitgestaltet haben. Auf Anklagen und Einstellungsentscheidungen wird ausnahmsweise dann zurückgegriffen, wenn eine Identifizierung des Verfahrensgegenstandes anders nicht möglich ist.

Die Fallgruppen bestimmen den Aufbau der Dokumentation. Nach ihnen richtet sich auch die Aufteilung in Einzelbände. Damit wird den erheblichen Unterschieden zwischen den Fallgruppen Rechnung getragen. Sie betreffen nicht allein die tatsächliche und rechtliche Seite des jeweiligen Unrechtskomplexes, sondern auch die Verfolgungspraxis. Die Präsentation nach Fallgruppen lässt die jeweiligen Besonderheiten in der Entwicklung der justiziellen Verarbeitung deutlich hervortreten und bringt über den einzelnen Fall hinausgehende zeithistorische Zusammenhänge zur Geltung.

#### IV. Materialgewinnung

Das Dokumentationsvorhaben war nicht leicht zu realisieren. Denn die Strafverfolgung von DDR-Unrecht wurde dezentral betrieben. Auf die Einrichtung einer zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, vergleichbar derjenigen in Ludwigsburg zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, wurde verzichtet. Die Materialien mussten also über die im jeweiligen Fall zuständigen Staatsanwaltschaften gewonnen werden. Diese Bemühungen konnten sich auf die neuen Bundesländer und Berlin konzentrieren, weil die Verfahren nach den strafprozessrechtlichen Zuständigkeitsregeln fast ausnahmslos dort durchzuführen waren. Etwas erleichtert wurde das Vorhaben durch organisatorische Maßnahmen im Bereich der Staatsanwaltschaften in den Jahren 1992 und 1993. Die neuen Bundesländer übertrugen die Zuständigkeit auf Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Schwerpunktabteilungen bei Staatsanwaltschaften. Berlin richtete eine allein mit den Verfahren wegen DDR-Unrechts befasste Staatsanwaltschaft II ein. Mit diesen Staatsanwaltschaften sowie mit der für die Spionageverfahren zuständigen Bundesanwaltschaft mussten unter Einbeziehung der jeweiligen Justizministerien Absprachen darüber getroffen werden, wie die einschlägigen Verfahren erfasst werden konnten und in welchen Formen eine Überlassung und Verwertung von Verfahrensmaterialien möglich war. Zu beteiligen waren auch die für den Datenschutz zuständigen Behörden, weil Strafverfahrenakten datenschutzrechtlich besonders sensibles Material enthalten.

Es bedurfte somit umfangreicher Kooperationsvereinbarungen. Auch musste für die Erfassung, die Übergabe, die Anonymisierung, die Verarbeitung mit EDV-Mitteln und die Aufbewahrung der Materialien ein hoher personeller und organisatorischer Aufwand

geleistet werden. Derartige Aufgaben überfordern Einzelpersonen und auch universitäre Einrichtungen. Nötig war die Etablierung eines Forschungsprojekts auf Drittmittelbasis. Die Förderungszusage der VolkswagenStiftung ermöglichte die Einrichtung des Forschungsprojekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Projekt entwickelte Formen der Kooperation mit den beteiligten Behörden, die eine vollständige Erfassung und sachgerechte Verarbeitung gewährleisteten.

Die Staatsanwaltschaften machten dem Projekt die relevanten Verfahrensmaterialien in kopierter Form zugänglich. Die Anonymisierung der Daten solcher Personen, die nicht zu den Personen der Zeitgeschichte gehören, erfolgte zunächst noch vor Übernahme der Materialien in den Arbeitsbereich des Projekts, nach Änderung der datenschutzrechtlichen Auflagen vor Veröffentlichung der Texte. Im Projekt wurden die Verfahren und die Materialien mit kennzeichnenden Daten sowie die Texte der Materialien unter Einsatz von EDV-Techniken verarbeitet. In regelmäßig Abständen wurde der Bestand an Verfahren und Verfahrensmaterialien mit den Staatsanwaltschaften abgeglichen. Dadurch ist sichergestellt, dass das Projekt zumindest für den Zeitraum seit der Begründung spezieller staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeiten in den Jahren 1992 und 1993 über eine vollständige Materialsammlung verfügt. Dagegen können Lücken für den Zeitraum davor nicht völlig ausgeschlossen werden. Betroffen sind Verfahren, die vor der Wiedervereinigung noch von DDR-Staatsanwaltschaften und in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung von örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wurden. Sie sind nirgends systematisch erfasst. Die Quote fehlender Verfahren dürfte jedoch gering sein. Das Projekt ist allen Hinweisen auf derartige Verfahren nachgegangen, die sich aus den erfassten Verfahren und aus der Presseberichterstattung ergaben.

## V. Materialauswahl

Der Intention einer vollständigen Dokumentation würde der Volltextabdruck sämtlicher Dokumente aus allen Verfahren am besten entsprechen. Der Umfang einer solchen Publikation würde jedoch jedes vertretbare Maß übersteigen. Zudem hätten zahlreiche Dokumente einen weitgehend identischen Inhalt. Es war daher eine Materialauswahl vorzunehmen. Sie orientierte sich an den folgenden generellen Leitlinien.

Es war sicherzustellen, dass die wesentlichen Strafverfolgungsaktivitäten vollständig abgebildet wurden. Auch mussten die dokumentierten Verfahren in ihrem Ablauf nachvollziehbar bleiben. Zur Hauptsache sollten, wie oben dargelegt, tat- und revisionsrichterliche Entscheidungen mit wichtigen rechtlichen Aussagen und zeitgeschichtlich bedeutsamen Sachverhaltsfeststellungen zur Geltung kommen. Nur ausnahmsweise sollte auf sonstige richterliche und staatsanwaltschaftliche Entscheidungen oder sonstige Materialien zurückgegriffen werden. Welche Konsequenzen diese Leitlinien für die einzelnen Fallgruppen hatten, wird in der Einleitung der einzelnen Bände dargelegt. Dort werden auch zusätzliche spezielle Auswahlkriterien erläutert, die sich aus den Besonderheiten der einzelnen Fallgruppen ergaben.

## VI. Systematik der Dokumentation

Die Dokumentation ist nach Fallgruppen in Einzelbände aufgeteilt. Besonders umfangreiche Fallgruppen erstrecken sich auf zwei Bände. Die Dokumentation der Fallgruppen ist so angelegt, dass eine separate Nutzung der Bände möglich ist. Die Abfolge des Erscheinens richtet sich nach dem Stand der Verfolgungsaktivitäten. Vorrangig werden Fallgruppen dokumentiert, in denen die Strafverfolgung vollständig oder nahezu abgeschlossen ist.

Im Zentrum jedes Einzelbandes steht der Dokumententeil. Die darin enthaltenen Verfahren sind mit laufenden Nummern und einem Kurztitel versehen, der den Verfahrensgegenstand benennt. Vorangestellt ist ein Verzeichnis der aus diesem Verfahren zum Abdruck kommenden Materialien. Die Abfolge der dokumentierten Verfahren richtet sich nach den Besonderheiten der Fallgruppe. Sie wird in der Einleitung des Einzelbandes dargelegt und begründet.

Die zu einem Verfahren gehörenden Dokumente werden chronologisch nach dem Zeitpunkt der Entscheidung angeordnet. An erster Stelle ist in der Regel das erstinstanzliche Urteil abgedruckt. Es folgen, soweit vorhanden, Entscheidungen weiterer Instanzen. Die jeweils zuletzt wiedergegebene Entscheidung hat, sofern nichts anderes angemerkt ist, Rechtskraft erlangt. Den einzelnen Dokumenten ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt.

Dem Dokumententeil geht ein einleitender Beitrag voraus. Er enthält für die jeweilige Fallgruppe einen Überblick über Gegenstand, Umfang und Entwicklung der Strafverfolgungsmaßnahmen. Ferner werden darin die Materialauswahl und die Reihenfolge der Wiedergabe erläutert. Ein dem Dokumententeil nachfolgender umfangreicher Anhang bietet weiterführende Informationen sowie mehrere Register (näher dazu unten VIII).

## VII. Bearbeitung der Materialien

Größtmögliche Authentizität ist durch Wiedergabe von Dokumenten im Faksimile-Abdruck erreichbar. Davon wurde jedoch abgesehen, weil die Bände viel zu umfangreich geworden wären. Auch wäre es wegen der erheblichen formalen Unterschiede der einzelnen Dokumente nicht möglich gewesen, eine übersichtliche und gut lesbare Dokumentation vorzulegen.

Günstige Rezeptionsbedingungen lassen sich unter weitgehender Wahrung der Authentizität durch einen Abdruck von Texten im Wortlaut erreichen. Dieser Weg wurde hier gewählt. Die editorische Grundlinie lautet daher: Texteingriffe werden nur vorgenommen, wenn sie aus datenschutzrechtlichen Gründen unvermeidlich und zur Gewährleistung von Übersichtlichkeit und Lesbarkeit geboten sind. Selbstverständlich werden Eingriffe durch Kürzungen oder Zusätze als solche kenntlich gemacht. Annotierungen haben, wie es dem Charakter einer Quellenedition entspricht, lediglich die Funktion, Verständnishilfe zu bieten. Auf Bewertungen jeder Art wird verzichtet.

Im Einzelnen wurden an den Materialien, die fast ausnahmslos als Kopien der Originaldokumente vorlagen, folgende Bearbeitungsschritte vorgenommen (vgl. auch das Beispiel auf S. XXV). Zunächst erfolgte eine Überprüfung der Materialien unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes. Stets wurden Tag und Monat des Geburts-

datums sowie Angaben zum Geburts- und Wohnort entfernt. Ferner wurden Nachnamen bis auf den Anfangsbuchstaben unkenntlich gemacht, sofern die Betroffenen nicht zum Kreis der Personen der Zeitgeschichte gehören. Wiesen Personen identische Anfangsbuchstaben auf und war eine Verwechslung nicht auszuschließen, so blieb auch der zweite Buchstabe des Namens erhalten. Im Falle einer auch dann noch bestehenden Übereinstimmung wurden völlig andere Buchstaben vergeben. Nach der Anonymisierung personenbezogener Angaben wurden die Kopien mit Hilfe eines Scanners eingelese- an. In mehreren Korrekturdurchläufen wurde die Übereinstimmung mit der kopierten Vorlage überprüft. Eine inhaltliche Überprüfung – z.B. der in den Texten verwendeten Zitate – wurde nicht vorgenommen.

Die äußere Gestaltung der Texte wurde unter Wahrung größtmöglicher Nähe zum Original vereinheitlicht. Zur Erleichterung der Identifizierung und Zuordnung des Dokuments wurde ein Text mit folgenden Angaben vorangestellt: Aussteller sowie Datum, Aktenzeichen und Art des Dokuments. Zitate im Text erhielten eine einheitliche Form. Hervorhebungen blieben erhalten, soweit sie nicht Namen von Verfahrensbeteiligten betrafen. Das gilt auch für Hervorhebungen in Zitaten. Bei ihnen muss offen bleiben, ob sie Bestandteil des Zitats sind oder hinzugefügt wurden. Aufgenommen wurde die Seitenzählung des Originals. Sie ist mit geschweiften Klammern „{ }“ eingefügt. Genannt wird die Zahl der Seite, die im Original der angegebenen Stelle folgt.

Rechtschreibung und Zeichensetzung wurden in der vorgefundenen Form belassen. Eingegriffen wurde lediglich in Fällen offensichtlicher Schreib- und Zeichensetzungsfehler. Sie wurden – ohne Kennzeichnung – korrigiert. Fehler sonstiger Art wurden durch Anmerkungen ausgewiesen. Fehlten Wörter oder Satzteile, so wurde der fehlende Text in eckigen Klammern eingefügt, falls er aus dem Kontext zweifelsfrei zu erschließen war. Selten aufgetretene unleserliche Passagen wurden durch den Hinweis „⊗ unleserlich ⊗“ kenntlich gemacht.

Über die Anonymisierung personenbezogener Angaben hinaus wurden Textkürzungen nur in Ausnahmefällen vorgenommen. Im Wesentlichen dienten sie dazu, unnötige Wiederholungen zu vermeiden oder Textteile entfallen zu lassen, die wegen der Anonymisierung bedeutungslos geworden waren. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wurden gelegentlich auch Textpassagen mit datenschutzrechtlich besonders sensiblen Informationen gestrichen, wie etwa gutachtliche Aussagen über den Gesundheitszustand von Angeklagten. Die Stelle des weggelassenen Textes nimmt eine kurze Beschreibung des Inhalts ein. Ihr ist das Zeichen „⊗“ vor- und nachgestellt, das die Kürzung kenntlich macht. Es unterscheidet sich deutlich von Auslassungen im Original („...“). Generell weggelassen wurden Verweise auf Beiakten und Beweismittelordner, ebenso wie Ausführungen zu den Verfahrenskosten.

Gelegentlich wurde, um den Text besser erfassbar zu machen, eine Überschrift hinzugefügt, die sich auf Grund der Untergliederung des Textes aufdrängte. Eckige Klammern markieren den Beginn und das Ende des Zusatzes.

Die Anmerkungen, die dem jeweiligen Dokument nachfolgen, sind knapp gehalten. Sie erklären Fachbegriffe und weisen auf historische Zusammenhänge hin, die nicht als bekannt vorausgesetzt werden können. Nähere Erläuterungen zu historischen und politischen Hintergründen enthalten die Einleitungen zu den Einzelbänden. Die Anmerkun-

gen verweisen ferner auf verfahrenspraktische Zusammenhänge, z.B. auf andere Strafverfahren gegen den Angeklagten oder auf Strafverfahren gegen im Dokument erwähnte Personen. Vollständigkeit ist insoweit jedoch nicht gewährleistet. Die Anonymisierung, die nach den zunächst geltenden datenschutzrechtlichen Auflagen vor der Verarbeitung vorzunehmen war, erschwerte die Zuordnung. Abkürzungen werden nicht in Anmerkungen, sondern in einem gesonderten Verzeichnis erläutert.

### VIII. Hilfsmittel

Die Erschließung der Dokumente wird durch verschiedene Hilfsmittel erleichtert. Das Abkürzungsverzeichnis steht vor dem Dokumententeil. Im Anhang sind zunächst Gesetze und andere Rechtsvorschriften abgedruckt, die für die jeweilige Fallgruppe von Bedeutung sind. Gelegentlich werden weitere Materialien hinzugefügt, die für das Verständnis historischer Zusammenhänge wichtig sind, z.B. Organigramme von DDR-Institutionen. Anschließend ist in einer Auswahlbibliographie die einschlägige juristische und zeitgeschichtliche Literatur zusammengestellt. Es folgt eine Übersicht über alle Verfahren der jeweiligen Deliktgruppe, die bis zur Fertigstellung des Manuskripts bekannt waren. Dieser Übersicht lassen sich die Aktenzeichen, die Urteile sowie die Verfahrensergebnisse für die einzelnen Angeklagten entnehmen. Den Abschluss bilden verschiedene Register. Das Gesetzesregister ermöglicht die gezielte Suche nach gesetzlichen Vorschriften, die in der Dokumentation erwähnt sind. Das Personenregister führt zu den Textstellen, an denen bestimmte Personen genannt werden. Allerdings sind wegen der Anonymisierung im Übrigen nur Personen der Zeitgeschichte recherchierbar. Das Ortsregister enthält Verweise auf geographische Begriffe. Das Sachregister erschließt die Dokumentation nach Schlagworten und enthält auch Namen von Institutionen. Die Register werden mit Beendigung der Dokumentation zu einem Gesamtregister zusammengefasst werden.

### IX. Ergänzung der Dokumentation

Eine Dokumentation dieser Art ist mit dem Risiko verbunden, dass Nachträge notwendig werden. Zwar ist die Strafverfolgung von DDR-Unrecht insgesamt weitgehend abgeschlossen. Auch kann durch die Abfolge der Bände ein größtmögliches Maß an Vollständigkeit gewährleistet werden, indem diejenigen Fallgruppen den Vorrang erhalten, in denen die Verfolgung am weitesten vorangeschritten ist. Gleichwohl können Lücken dadurch entstehen, dass Verfahren zum Erscheinungszeitpunkt noch nicht beendet sind. Diese Möglichkeit lässt sich allein schon wegen der Dauer der Rechtsmittelverfahren und der verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht ausschließen. Auch können noch so intensive Recherchen nicht vollständig davor bewahren, dass in bereits abgeschlossenen Verfahren relevante Materialien erst nach dem Erscheinen der Buchpublikation bekannt werden. Um derartige Lücken schließen zu können, wird die Buchpublikation durch eine Volltextedition aller Verfahren in digitalisierter Form ergänzt werden.

Beispiel einer Dokumentseite

Bezirk Erfurt ①

② Lfd. Nr. 12

Landgericht Erfurt  
Az.: Js 6/94 – 2 KLs

③

3. November 1994

① Kurztitel, charakterisiert den Verfahrensgegenstand

② Laufende Nummer

URTEIL ④

Im Namen des Volkes

③ Aussteller, Datum und Aktenzeichen

④ Art des Dokuments

In der Strafsache gegen

den Rentner  
Gerhard Müller,  
geboren 1928,  
Deutscher, verheiratet,

⑤

⑤ Angaben zu den Angeklagten (ohne Geburts- und Wohnort)

wegen Anstiftung zur Wahlfälschung

hat die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Erfurt aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.10.1994, 12.10.1994, 18.10.1994, 19.10.1994, 25.10.1994, 26.10.1994 und 03.11.1994, an der teilgenommen haben:

⊗ Es folgt die Nennung der Verfahrensbeteiligten. ⊗ ⑥

⑥ Redaktionelle Zusammenfassung einer gekürzten Passage zwischen Auslassungszeichen

am 03.11.1994 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Anstiftung zur Wahlfälschung zu einer Freiheitsstrafe von

8 Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 107a Abs. 1, 26, 56 StGB; Art. 315 Abs. 1 EGSStGB, § 211 Abs. 1 StGB/DDR {}

⑦

⑦ Beginn der Originalseite in geschweiften Klammern

Gründe

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

I. [Feststellungen zur Person] ⑧

⑧ Redaktionelle Textergänzung in eckigen Klammern

Der Angeklagte Müller wurde 1928 in C. als uneheliches Kind einer Arbeiterin geboren. Da seine Mutter allein für den Lebensunterhalt zu sorgen hatte, wurde er bereits kurz nach seiner Geburt in die Familie eines Schneiders zur Pflege gegeben. Dort wuchs er als letztes von zwölf Kindern auf.

Von 1934 bis 1942 besuchte er in Bad Brambach die Grund- und weiterführende Schule, anschließend absolvierte er bis Januar 1945 eine Lehrausbildung im Lehrerbildungsinstitut in Auerbach. Nach Kriegsende arbeitete der Angeklagte zunächst in Bad Brambach in der Landwirtschaft, um dann von Januar bis August 1946 einen Kurs für



---

# Die bundesdeutschen Strafverfahren wegen Gefangenenmisshandlung, Dopings, Denunziationen, Wirtschaftsstrafaten und sonstigen DDR-Unrechts

Der vorliegende Band dokumentiert eine Auswahl der Strafverfahren, die nach der Vereinigung von der bundesdeutschen Strafjustiz wegen Gefangenenmisshandlung, Dopings, Denunziationen und Wirtschaftsstraftaten in der DDR geführt wurden. Da es sich sowohl unter zeitgeschichtlichen als auch unter rechtlichen Aspekten um sehr heterogene Erscheinungsformen von DDR-Unrecht handelt, werden die Deliktsgruppen im Folgenden gesondert betrachtet (I.-IV.). Jeweils werden Umfang und Ergebnisse der Strafverfolgung (1.), die zeitgeschichtlichen Feststellungen (2.) und die strafrechtliche Einordnung durch die Gerichte (3.) dargestellt. Soweit zum Verständnis erforderlich, informieren Vorbemerkungen über allgemeine Zusammenhänge. Es folgt eine kurze Schilderung derjenigen Verfahren, die sich keiner Deliktsgruppe zuordnen ließen (V.). Abschließend werden Auswahl und Präsentation der Dokumente erläutert (VI.).

## I. Die Strafverfahren wegen Gefangenenmisshandlung

Die DDR hielt sich auf ihr Gefängniswesen einiges zugute. Es galt als Aushängeschild der modernen sozialistischen Gesellschaft. Indes belegen Vielzahl und Intensität der bis heute zutage getretenen strafrechtlichen Verfehlungen, dass die Misshandlung inhaftierter Personen in der DDR zur Normalität gehörte.

Mit dieser Diskrepanz verbindet sich das Grundproblem der Fallgruppe: Sind die Misshandlungen als systembedingte Kriminalität oder als systemwidrige Exzesstaten von allerdings erschreckender Häufigkeit einzuordnen? Ein Systemzusammenhang ist in unterschiedlicher Form und Stärke denkbar. Die Taten könnten als Mittel zur Durchsetzung politischer Interessen vom sozialistischen Herrschaftssystem initiiert, gefördert oder zumindest gebilligt worden sein. Sollte alles zu verneinen sein, so bleibt zu prüfen, ob seinerzeit eine strafrechtliche Verfolgung aus Gründen unterblieb, die einen Systemzusammenhang aufwiesen.

Bevor anhand der gerichtlichen Feststellungen auf diese Frage näher eingegangen wird, soll zunächst das DDR-Haftsystem kurz allgemein dargestellt werden.

Die Strafvollzugsanstalten unterstanden in der DDR grundsätzlich dem Ministerium des Innern.<sup>1</sup> Das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) verfügte jedoch etwa ab Mitte der 1950er Jahre über 17 eigene Untersuchungshaftanstalten, in denen auch Strafgefangene einsaßen.<sup>2</sup> Außerdem verfügte die Nationale Volksarmee über eigene Gefängnisse.<sup>3</sup>

---

1 Bis 1952 fielen der Untersuchungshaftvollzug und teilweise auch der Strafvollzug noch in die Verantwortung der Justiz, wurden dann aber auf das Ministerium des Innern übertragen (vgl. die Verordnung zur Übertragung der Geschäfte des Strafvollzuges auf das Ministerium des Innern der DDR v. 16.11.1950, DDR-GBl. I, S. 1165).

2 Zu MfS und Strafvollzug vgl. *Beleites*, Abteilung XIV: Haftvollzug; *ders.*, Untersuchungshaftvollzug; *Wunschik*, DDR-Strafvollzug.

3 Vgl. hierzu *Kaschkat*, Militärjustiz.

Das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben vom 12. Januar 1968 – Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz – SVWG –<sup>4</sup> regelte die Zuständigkeit für den Strafvollzug erstmals auf Gesetzesebene und verband die Regelungen des Strafvollzugs mit den bis dahin gesondert normierten Bestimmungen über die Reintegration Strafgefangener<sup>5</sup>.

Unter den Begriff des Strafgefangenen fielen nach § 25 SVWG alle entsprechend einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung in Strafvollzugseinrichtungen Untergebrachten. Dazu zählten zu Freiheitsstrafe verurteilte Erwachsene in Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugskommandos und Strafvollzugsabteilungen, zu Arbeitserziehung Verurteilte in Arbeitserziehungskommandos und Arbeitserziehungsabteilungen, zu Haftstrafe Verurteilte in Strafhaftabteilungen, zu Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche in Jugendstrafanstalten, zu Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilte in so genannten Jugendhäusern<sup>6</sup> und zu Jugendhaft Verurteilte in Jugendhafteinrichtungen.<sup>7</sup> Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz wurde am 5. Mai 1977 durch das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug vom 7. April 1977 – StVG –<sup>8</sup> ersetzt. Dessen § 18 sah vor, den Freiheitsentzug an Jugendlichen nunmehr ausschließlich in Jugendhäusern zu vollziehen. Straffällige und als schwer erziehbar eingestufte Jugendliche wurden jedoch teilweise auch zwangsweise in so genannte Jugendwerkhöfe eingewiesen. Das Jugendgerichtsgesetz der DDR vom 23. Mai 1952<sup>9</sup> ordnete in § 14 Absatz 1 die Heimerziehung von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren in so genannten Jugendwerkhöfen an, „wenn andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern und zu sichern.“ Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 der Anordnung über die Spezialheime der Jugendhilfe vom 22. April 1965<sup>10</sup> wurden in

---

4 DDR-GBl. I, S. 109; vgl. Anhang S. 470ff.

5 Vgl. die Anordnung über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß v. 27.12.1955 (DDR-GBl. I, S. 57) sowie die Verordnung über die Wiedereingliederung aus der Strafhaft entlassener Personen in das gesellschaftliche Leben v. 11.7.1963 (DDR-GBl. II, S. 561).

6 Solche Jugendhäuser waren nach Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes v. 23.5.1952 (DDR-GBl. I, S. 411) eingerichtet worden, um einen von Erwachsenen getrennten Vollzug zu gewährleisten.

7 Über die Anzahl der Gefangenen in DDR-Strafvollzugseinrichtungen und -Untersuchungshaftanstalten sind keine eindeutigen Angaben vorhanden. Das *LG Bautzen* gibt in seinem Urteil v. 2.9.1994 – Az. 1 KLS 183 Js 5993/91, UA S. 28ff. = lfd. Nr. 1-1, S. 18f. die nach seiner Ansicht glaubwürdigen Ausführungen eines Sachverständigen wieder, wonach im Zeitraum von Frühjahr 1950 bis zur Wende im Herbst 1989 über 700.000 Personen in Haftanstalten aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministerium des Innern inhaftiert gewesen sind. Hinzugekommen seien insgesamt weitere ca. 70.000 Menschen, die im selben Zeitraum als Strafgefangene im „versteckten Strafvollzug“ in den MfS-Untersuchungshaftanstalten eingewiesen hätten. *Wunschik*, DDR-Strafvollzug, S. 468, spricht davon, dass im Zeitraum von 1976 bis 1989 meist zwischen 30.000 und 40.000 Personen in DDR-Haftanstalten untergebracht gewesen seien. In den 1950er Jahren hätten zeitweilig über 60.000 Inhaftierte eingewiesen (ebd., S. 487). *Beleites*, Untersuchungshaftvollzug, S. 433, nennt die Zahl von mehr als 30.000 Menschen in den Haftanstalten des MfS allein seit 1970.

8 DDR-GBl. I, S. 109; vgl. Anhang S. 491ff. Zwischenzeitlich war das SVWG durch Gesetz v. 19.12.1974 reformiert und in dieser Neufassung bekannt gemacht worden, DDR-GBl. I 1975 S. 109, vgl. Anhang S. 488f.

9 DDR-GBl. I, S. 411.

10 DDR-GBl. I, S. 368.

den Geschlossenen Jugendwerkhof Jugendliche aufgenommen, die in den Jugendwerkhöfen und Spezialkinderheimen die Heimordnung vorsätzlich schwerwiegend und wiederholt verletzt hatten. Die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität sowie die „Umerziehung“ von so genannten schwer erziehbaren und straffälligen Minderjährigen gehörte nach DDR-Verständnis zu den Aufgaben der Jugendhilfe,<sup>11</sup> die dem Ministerium für Volksbildung oblag. Bei der Einweisung in einen Jugendwerkhof oder der zwangsweisen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Einrichtungen, wie etwa Spezialkinderheimen, handelte es sich um Maßnahmen in einer rechtlichen Grauzone, die sich nur schwer von freiheitsentziehenden Maßnahme im Rahmen des regulären Jugendstrafvollzugs abgrenzen lassen.<sup>12</sup>

Die Strafvollzugseinrichtungen stellten einen Teil der „bewaffneten Organe“ dar und waren militärähnlich hierarchisiert.<sup>13</sup> Den Haftanstalten stand jeweils der Leiter der Strafvollzugseinrichtung vor. Seine Stellvertretung übten die Leiter der nachgeordneten Bereiche „Operativ“, „Vollzug“, „Ökonomie-Verwaltungsdienst“, „Parteiangelegenheiten“ und „Zentrale Produktionseinheiten“ aus. Zu jeder Strafvollzugseinrichtung gehörten darüber hinaus eine Abteilung der Kriminalpolizei und eine des MfS.<sup>14</sup> Die einzelnen Verwahrhäuser der Haftanstalten bildeten ein so genanntes Kommando, wobei die als Stationen bezeichneten Hausetagen jeweils von einem Stationsleiter geführt wurden.<sup>15</sup> Im Bereich „Operativ“ waren Wachtmeister tätig, die eine reine Schließertätigkeit ausübten und während des Dienstes mit einem feststehenden, 70 cm langen Kunststoffschlagstock sowie mit einer 50 cm langen Teleskop-Schlagrute bewaffnet waren. Die Verantwortung für die ideologische und persönliche Betreuung der Gefangenen lag bei den so genannten Erziehern, die als Offiziere<sup>16</sup> die aus jeweils sechs bis acht Gemeinschaftszellen gebildeten „Erziehungsbereiche“ leiteten. Gem. § 13 SVWG bzw. § 61 StVG sollte durch die Personalauswahl sichergestellt werden, dass Strafvollzugsangehörige für ihre Tätigkeit geeignet waren, über ein gutes politisches und Allgemeinwissen verfügten sowie pädagogische und psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten besaßen. Bei den im Jugendstrafvollzug tätigen Personen wurde darüber hinaus

---

11 Vgl. § 1 der Jugendhilfereverordnung vom 3.3.1966 (DDR-GBl. II, S. 215).

12 So schreibt etwa die Enquête-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ in ihrem Schlussbericht über den Jugendwerkhof Torgau: „Von 1965 bis 1989 befand sich in Torgau der einzige ‚Geschlossene Jugendwerkhof‘ der DDR, in dem ‚schwererziehbare‘ Kinder und Jugendliche, unter Aufsicht des Volksbildungsministeriums, unter *gefängnisähnlichen* Bedingungen gefangengehalten wurden.“ (BT-Drs. 13/11000 v. 10.6.1998, S. 252; Hervorhebung nur hier). Im Hinblick auf eine Rehabilitierung der ehemals dort Untergebrachten wird ausgeführt: „Eine Rehabilitierung ist jedoch zumindest für diejenigen angebracht, die im Jugendwerkhof Torgau untergebracht wurden. Zweck dieser Anstalt war es, die Persönlichkeit der dorthin eingewiesenen Jugendlichen zu brechen. Deshalb muß hier bereits die Einweisung selbst als rechtswidrig betrachtet werden. In Einweisungsfällen anderer Jugendwerkhöfe dürfte eine differenzierte Einzelfallbetrachtung nötig sein.“ (ebd., S. 28). Vgl. auch *Plath*, Jugendgerichtsgesetz, S. 29, die geschlossene Jugendwerkhöfe als „strafvollzugsähnlich“ bezeichnet. Zu Jugendwerkhöfen insgesamt vgl. *Jörns*, Jugendwerkhof.

13 Das Personal besaß militärähnliche Dienstränge, wie z.B. Meister des Strafvollzugs, Obermeister des Strafvollzugs.

14 *StA Neuruppin*, Anklage v. 23.9.1993 – Az. 60/4 Js 16/93, S. 15f.

15 *StA Neuruppin*, Anklage v. 23.9.1993 – Az. 60/4 Js 16/93, S. 12.

16 Im Rang eines Leutnants oder Oberleutnants.

eine entsprechende Ausbildung und Eignung im Umgang mit Jugendlichen vorausgesetzt. Da sämtliche dienstlich im Strafvollzug tätigen Personen auf ihre politische Zuverlässigkeit überprüft werden mussten, besaß das MfS großen Einfluss auf die Personalpolitik.<sup>17</sup>

Der überwiegende Teil der bekannt gewordenen und verfolgten Delikte wurde während der Geltung des StVG begangen, so dass im Folgenden dessen Zielsetzungen und Regelungen näher zu betrachten sind.

Gemäß § 2 Absatz 1 StVG diente der Strafvollzug in Übereinstimmung mit den in § 39 DDR-StGB<sup>18</sup> niedergelegten Grundsätzen der Anwendung von Freiheitsstrafen<sup>19</sup> dazu, den Strafgefangenen ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewusst zu machen und sie zu erziehen, künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewusst zu gestalten. Gemäß § 6 StVG hatte hierbei die gesellschaftlich nützliche Arbeit als erzieherisches Element im Vordergrund zu stehen.

Inhalt und Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug sollten gemäß § 2 Absatz 1 StVG „durch das humanistische Wesen des sozialistischen Staates“ bestimmt werden. Aus diesem Grunde war gemäß § 4 Absatz 2 StVG die Anwendung von anderen als im StVG vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen unzulässig.

Als Sicherungsmaßnahmen waren in § 33 StVG der Entzug von Einrichtungs- und sonstigen Gegenständen sowie die Absonderung von anderen Strafgefangenen und die Unterbringung in Einzelhaft vorgesehen.<sup>20</sup> Derartige Maßnahmen durften gemäß § 33 Absatz 1 StVG lediglich zur Verhinderung körperlicher Angriffe oder einer Flucht und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit angewandt werden und mussten gemäß § 33 Absatz 1 StVG in ihrer Intensität und Dauer in ausgewogenem Verhältnis zur Gefährlichkeit des Anlasses stehen. Nach § 33 Absatz 5 waren auch Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges nur zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf Leben oder Gesundheit oder ein Fluchtversuch nicht verhindert oder Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht beseitigt werden konnte.

Als Disziplinarmaßnahmen kamen gemäß § 32 Absatz 3 StVG der Ausspruch einer Missbilligung oder einer Verwarnung, die Einschränkung oder der Entzug von Vergünstigungen, die Einschränkung des monatlichen Verfügungssatzes sowie die Verhängung von Arrest<sup>21</sup> in Betracht. Die auf eine Höchstdauer von 21 Tagen bei Erwachsenen und von 14 Tagen bei Jugendlichen beschränkte Arrestierung setzte gemäß § 32 Absatz 4 StVG voraus, dass andere Disziplinarmaßnahmen wiederholt erfolglos geblieben oder

---

17 Vgl. *Wunschik*, DDR-Strafvollzug, S. 473.

18 Strafgesetzbuch der DDR v. 12.1.1968 in der Neufassung v. 19.12.1974 (DDR-GBl. I 1975, S. 14).

19 Die Freiheitsstrafe sollte gemäß § 39 DDR-StGB die Unantastbarkeit der sozialistischen Staatsordnung bewusst machen und andererseits die Bereitschaft des Staates demonstrieren, verurteilte Straftäter nach der Erziehung im Strafvollzug in die sozialistische Gesellschaft zu reintegrieren.

20 Demgegenüber nannte das SVWG als Vorläufergesetz des StVG im Katalog der Sicherungsmaßnahmen in § 37 Abs. 3 unter Nr. 3 noch die Anwendung körperlicher Gewalt mit oder ohne Hilfsmittel. Allerdings durften auch während der Geltung des SVWG Sicherungsmaßnahmen gem. § 37 Abs. 1 nur angewendet werden, wenn sie zur Verhinderung einer Flucht, eines körperlichen Angriffs auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich waren. Ihre Anwendung durfte gem. Abs. 2 den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nicht länger als notwendig andauern.

21 Die Arrestierung konnte in Form von Freizeit- oder Einzelarrest erfolgen.

die vorgeworfenen Verstöße besonders schwer waren. Die Vollziehung des Einzelarrestes als härtester disziplinarischer Maßnahme erfolgte gemäß § 41 der Ersten Durchführungsbestimmung zum StVG vom 7. April 1977<sup>22</sup> in gesonderten Arresträumen, deren Größe und Ausstattung genormt waren.

Eine körperliche Züchtigung Gefangener war im StVG mithin nicht vorgesehen und aufgrund der enumerativen Auflistung in Betracht kommender Zwangsmaßnahmen in § 4 Absatz 2 StVG unzulässig. Gefangenenmisshandlungen standen somit eindeutig im Widerspruch zum geltenden Recht der DDR.

Misshandlungen fanden zwar nicht ausschließlich im Bereich des Strafvollzuges statt. Eine Reihe von Straftaten wurde auch anlässlich vorläufiger Festnahmen und während der Untersuchungshaft begangen. Doch betraf der weitaus größte Teil der bekannt gewordenen Delikte Misshandlungen im Rahmen des Strafvollzuges. Daher konzentriert sich die nachfolgende Darstellung darauf.<sup>23</sup> Unberücksichtigt bleiben auch Misshandlungen unter Beteiligung von Angehörigen des MfS; sie wurden bereits an anderer Stelle behandelt.<sup>24</sup>

### 1. Umfang und Ergebnisse der Strafverfolgung

Nach der Wiedervereinigung wurden 79 Strafverfahren wegen Gefangenenmisshandlung in der DDR gegen insgesamt 92 Personen durchgeführt. Damit liegt der Anteil dieser Verfahren an allen Verfahren wegen DDR-Unrechts bei 7,7%.<sup>25</sup>

---

22 DDR-GBl. I 1977, S. 118.

23 Über den Gesamtumfang von Gefangenenmisshandlungen in der DDR gibt es keine vollständig gesicherten Informationen. In den Statistiken der Zentralen Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter wurden seit 1961 insgesamt 625 Körperverletzungen registriert, „die zuverlässig als Ausdruck des in der DDR bestehenden Gewaltregimes gewertet werden können“, sowie weitere 2.000 Misshandlungen an politischen Häftlingen in den Strafvollzugseinrichtungen der DDR, „die keine erkennbare politische Motivation hatten“, *Sauer/Plumeyer*, Salzgitter-Report, S. 196. Diese Zahlen basieren auf Aussagen von ehemaligen DDR-Strafgefangenen, die im Rahmen des Häftlingsfreikaufs oder durch Flucht in den Westen gelangt waren. Vgl. zur Zuverlässigkeit solcher Aussagen, auch soweit sie sich in publizierten Häftlingsberichten finden, *Beleites*, Untersuchungshaftvollzug, S. 434f. Das *LG Bautzen* zitiert in seinem Urteil v. 2.9.1994 – Az. 1 KLS 183 Js 5993/91, UA S. 29f. = lfd. Nr. 1-1, S. 19f. zustimmend die Äußerungen eines Sachverständigen, wonach im Hinblick auf Gefangenenmisshandlungen drei Phasen unterschieden werden können. In der Zeit von 1950 bis 1956 sei die physische Misshandlung von Häftlingen eindeutig als offizielle staatliche Maßnahme nachzuweisen. In der zweiten Phase nach 1956 sei man stärker von der physischen zur psychischen Misshandlung übergegangen. Ab Beginn der 1970er Jahre sei den Dokumenten zu entnehmen, dass Gefangenenmisshandlungen offiziell nicht erwünscht gewesen, aber weiterhin bis in die 1980er Jahre in erheblicher Zahl vorgekommen seien. Zu Übergriffen auf Inhaftierte insgesamt vgl. auch *Wunschik*, DDR-Strafvollzug, S. 487ff., sowie die Ausführungen unten unter 3. b), S. XXXVI zu den Eintragungen in den Nachweisbüchern der Verwaltung Strafvollzug über „besondere Vorkommnisse“ in den Untersuchungs- und Straftaftanstalten.

24 Vgl. *Marxen/Werle*, Strafjustiz, Bd. 6, S. XLVf. Die diesbezüglichen Strafverfahren wurden im Rahmen des Projekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ der Deliktgruppe MfS-Straftaten zugeordnet; vgl. hierzu auch *Schiffbau*, Strafverfahren.

25 Vgl. *Marxen u.a.*, Strafverfolgung, S. 28, 32; werden Mehrfachanklagen gegen ein und derselbe Person berücksichtigt, ergibt sich die Zahl von 81 angeklagten natürlichen Personen (ebd., S. 32).

Gegen 20 Angeklagte wurde das Verfahren eingestellt. 15 Angeklagte wurden freigesprochen, und in einem Fall lehnte das zuständige Amtsgericht den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls ab. Eine Verwarnung mit Strafvorbehalt wurde gegen fünf Angeklagte ausgesprochen. 26 Angeklagte erhielten eine Geldstrafe. Drei Angeklagte wurden gem. § 33 DDR-StGB auf Bewährung verurteilt. Die Gerichte verhängten gegen 13 Angeklagte Freiheitsstrafen, deren Vollzug in elf Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Lediglich zwei Angeklagte wurden zu einer vollziehbaren Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten bzw. zwei Jahren und acht Monaten verurteilt.

## 2. Sachverhaltsfeststellungen

Mit dem Haftsystem und den Haftbedingungen in der DDR allgemein haben sich die Gerichte kaum beschäftigt.<sup>26</sup> Die Urteile konzentrierten sich stattdessen auf Feststellungen zu den konkreten einzelnen Vorfällen. Dass Gefangene in der DDR trotz der eindeutigen gesetzlichen Verbote vielfach körperlichen Repressalien unterschiedlicher Art und Intensität ausgesetzt waren, verdeutlichen die nachfolgend exemplarisch geschilderten Sachverhalte.

Im Verfahren gegen einen in der Funktion eines so genannten Erziehers in der Strafvollzugseinrichtung Bautzen II tätigen Strafvollzugsbediensteten verurteilte das LG Bautzen den Angeklagten auf der Grundlage folgender Feststellungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung in sieben Fällen. Er prügelte unter anderem mit einem Gummiknüppel auf einen Gefangenen ein, der von einem anderen Vollzugsbeamten an das Fenstergitter gefesselt worden war und vernehmlich dagegen protestierte. Der Misshandelte trug Hämatome davon, die mehrere Tage Schmerzen verursachten. Einen weiteren Insassen der Haftanstalt schlug der Angeklagte „mit der Faust, in welcher er einen Schlüsselbund hielt, mindestens zweimal ins Gesicht, wodurch dem Zeugen zwei Backenzähne [...] ausgeschlagen wurden, ihm Blut aus den Ohren kam und er durch die Zelle flog, wobei er einen Schrank mit umriß.“<sup>27</sup>

Das LG Cottbus verurteilte, ausgehend von dem folgenden Sachverhalt, einen Strafvollzugsbediensteten der Strafvollzugseinrichtung Cottbus wegen vorsätzlicher Körperverletzung in 26 Fällen. Er misshandelte insbesondere Gefangene, die wegen politischer Delikte einsaßen. Einen Insassen der Haftanstalt, der sich weigerte, seine Haare noch kürzer schneiden zu lassen, als sie ohnehin schon waren, schlug er gemeinsam mit anderen Strafvollzugsbediensteten und den Worten „Feuer frei!“ mit dem Gummiknüppel am ganzen Körper und trat mit Stiefeln auf ihn ein.<sup>28</sup>

---

26 Lediglich im bereits erwähnten Urteil des *LG Bautzen* v. 2.9.1994 – Az. 1 KLS 183 Js 5993/91, UA S. 28ff. = lfd. Nr. 1-1, S. 18f. werden entsprechende Ausführungen eines Sachverständigen wiedergegeben. Dieser hatte im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren im Mai 1990 untersucht, ob und in welchem Umfang es in der DDR politische Todesopfer gegeben hat. In diesem Zusammenhang hatte er sich auch mit der Gesamtsituation im DDR-Strafvollzug beschäftigt.

27 *LG Bautzen*, Urteil v. 2.9.1994 – Az. 1 KLS 183 Js 5993/91, UA S. 6f., 8 = lfd. Nr. 1-1, S. 7, 8.

28 *LG Cottbus*, Urteil v. 14.5.9.1997 – Az. 64 Js 175/93, UA S. 10f. = lfd. Nr. 2-1, S. 54f.

Auf der Grundlage folgender Sachverhaltsfeststellungen verurteilte das AG Eilenburg<sup>29</sup> einen ehemaligen SED-Funktionär wegen Körperverletzung in drei Fällen. Der Angeklagte misshandelte drei vorläufig festgenommene Personen im Rahmen eines polizeilichen Verhörs. Das erste Opfer schlug er mit dem Kopf derart gegen die Wand, dass dessen Nase blutete. Dabei rief er: „Mal sehen, was mehr aushält, dein Kopf oder die Wand“. Ein weiteres Opfer, das mit dem Rücken zu ihm stand, forderte er auf, sich umzudrehen. Darauf trat er mit dem Fuß in dessen Geschlechtsteil und schlug den Festgenommenen mit einem Gegenstand ins Gesicht. Der Schlag hinterließ eine mehrere Zentimeter lange Narbe. Auf die Beschwerde des Gefangenen entgegnete der Angeklagte: „Wohin geschlagen wird, bestimmen wir“. Schließlich schlug der Angeklagte das dritte Opfer mit der Faust einmal rechts und einmal links in das Gesicht und verursachte so Hämatome und Nasenbluten.

Das LG Bautzen<sup>30</sup> verurteilte einen ehemaligen Strafvollzugsbediensteten wegen Körperverletzung in zwei Fällen und stellte dazu folgenden Tathergang fest. In einem Fall richtete sich die Tat gegen einen Gefangenen, der durch Hungerstreik körperlich so geschwächt war, dass er die vorgeschriebene Meldung nicht abgeben konnte, als der Angeklagte die Zelle betrat. Der Angeklagte brachte ihn zusammen mit einem anderen Bediensteten in eine Arrestzelle. Auf dem Weg dorthin zog er ihn an den Haaren eine Treppe hinunter, schlug ihn mit der flachen Hand und trat ihn mit Füßen. Im zweiten Fall rasierte er einen anderen Gefangenen, wiederum unter Mitwirkung eines weiteren Bediensteten, zwangsweise und kniete sich zu diesem Zweck auf den Brustkorb des Opfers, dem dabei eine Rippe brach. Die Rasur führte der Angeklagte sodann weiter aus, indem er einen Fuß auf das Gesicht des Opfers setzte und dessen Kopf so auf den Boden drückte.

Auch unter den Gefangenen kam es teilweise zu Misshandlungen. In einem Jugendhaus wurde eine Insassin von ihren Mitgefangenen geschlagen. Die Quälereien gipfelten in dem Versuch, das Opfer durch Erhängen zu töten. Eine in dem Jugendhaus tätige Erzieherin weigerte sich, der Misshandelten zu helfen und gegen die fortgesetzten Misshandlungen einzuschreiten.<sup>31</sup>

### 3. *Strafrechtliche Einordnung*

#### a) *Strafanwendungsrecht*

Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik stellte sich zunächst die Frage, ob die Gefangenenmisshandlungen auf der Grundlage des DDR-Rechts oder in Anwendung des bundesdeutschen Strafrechts zu verfolgen und zu ahnden waren. Gemäß Artikel 315 Absatz 1 EGStGB in Verbindung mit § 2 Absatz 1 StGB bleibt das Tatzeitrecht, also das Strafrecht der DDR, maßgeblich, wenn seine Regelungen mit dem Grundgesetz ver-

---

29 AG Eilenburg, Urteil v. 28.2.1995 – Az. 4 Ds 810 Js 7480/92.

30 LG Bautzen, Urteil v. 24.6.1997 – 1 KLS 811 Js 7548/91.

31 AG Greiz, Strafbefehl v. 14.4.1997 – Az.: 550 Js 12605/93 = lfd. Nr. 2. Die Angeklagte wurde wegen Körperverletzung durch Unterlassen und Verletzung der Obhutspflicht (§ 120 DDR-StGB, vgl. Anhang S. 468) unter Androhung einer Geldstrafe verwarnt.

einbar sind und das bundesdeutsche Recht eine entsprechende Vorschrift enthält.<sup>32</sup> Sollten sich die entsprechenden Regelungen des bundesdeutschen Rechts im Einzelfall jedoch als das „mildeste Gesetz“ erweisen, sind diese anzuwenden, § 2 Absatz 3 StGB.

Die in Betracht kommenden Körperverletzungsdelikte des DDR-StGB<sup>33</sup> (§§ 115, 116 und 118) korrespondieren im Wesentlichen mit den Regelungen der §§ 223, (223a, 224 a.F.) 224, 226 und 230 StGB.<sup>34</sup> § 119 DDR-StGB und § 323c StGB enthalten nahezu gleichlautend den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung. Die in § 120 DDR-StGB normierte Verletzung der Obhutspflicht entspricht der Aussetzung (§ 221 StGB); beide Vorschriften regeln Hilfeleistungspflichten im Rahmen einer besonderen Täter-Opfer-Beziehung. Mit dem Nötigungstatbestand in § 129 DDR-StGB stimmt § 240 StGB überein. Der Tatbestand der Freiheitsberaubung, § 131 DDR-StGB, ist nahezu identisch mit der in § 239 StGB getroffenen Regelung. Gleiches gilt für die Aussageerpressungsdelikte (§§ 243 DDR-StGB, 343 StGB). Allerdings fehlte eine dem § 340 StGB entsprechende Strafbarkeit der Körperverletzung im Amt im DDR-StGB.

Der Vergleich nach dem Grundsatz der Anwendung des „mildesten Gesetzes“ lässt sich nicht losgelöst vom konkreten Fall durchführen.<sup>35</sup> Erforderlich ist eine den gesamten materiellen<sup>36</sup> Rechtszustand berücksichtigende Betrachtung der jeweils zur Tatzeit geltenden Fassungen.

Unzulässig ist allerdings eine kumulative Verwertung aller tätergünstigen Elemente der beiden Strafrechtssysteme.<sup>37</sup> Ausgeschlossen ist folglich die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, wenn die Verurteilung in Anwendung der Normen des DDR-Rechts erfolgt.<sup>38</sup> Denn das DDR-Recht kannte eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht.<sup>39</sup> Das LG Potsdam hat gleichwohl in einem Urteil in Anwendung der §§ 115, 64 DDR-StGB (Körperverletzung) eine zweijährige Freiheitsstrafe verhängt und diese unter Hinweis auf § 45 Absatz 1 DDR-StGB<sup>40</sup> zur Bewährung ausgesetzt.<sup>41</sup>

32 *BGH*, Urteil v. 25.3.1993 – Az. 5 StR 418/92, BGHSt 39, 168, 176; *BGH*, Urteil v. 29.4.1994 – Az. 3 StR 528/93, BGHSt 40, 125, 128ff.

33 Die im Folgenden genannten einschlägigen Normen des DDR-StGB sind teilweise im Anhang auf S. 467ff. abgedruckt.

34 Allerdings normierte das DDR-Strafrecht eine dem § 224 StGB vergleichbare gefährliche Begehungsweise lediglich als Voraussetzung für die Versuchsstrafbarkeit in § 115 Abs. 2 DDR-StGB. Die im Rahmen des § 224 StGB geregelte lebensgefährdende Behandlung findet sich in § 116 DDR-StGB wieder, der im übrigen § 226 StGB entspricht.

35 *BGH*, Urteil v. 12.2.1991 – Az. 5 StR 523/90, BGHSt 37, 320, 321f. Ein Vergleich der in Betracht kommenden Regelstrafrahmen für Freiheitsstrafen ergibt zwar, dass das StGB – außer im Fall des § 323c – weit höhere Strafdrohungen vorsieht. Da das DDR-StGB jedoch keine Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung enthielt (siehe Fn. 39), konnte sich das StGB im Einzelfall gleichwohl als das „mildeste Gesetz“ erweisen.

36 Das formelle Recht, wie z.B. die Regelungen über die Verjährung, bleibt außer Betracht, *BVerfG*, Beschluss v. 22.8.1994 – Az. 2 BvR 1884/93, NJW 1995, 315, 316.

37 *BGH*, Urteil v. 12.2.1991 – Az. 5 StR 523/90, BGHSt 37, 320, 322.

38 *BGH*, Urteil v. 26.4.1995 – Az. 3 StR 93/95 = lfd. Nr. 1-2.

39 § 33 DDR-StGB regelte allein die Verurteilung auf Bewährung, die – im Gegensatz zur Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung im Sinne des § 56 StGB – eine selbständige Strafart ohne Freiheitsentzug darstellte.

40 Die Vorschrift lautet: „Das Gericht setzt den Vollzug einer zeitigen Freiheitsstrafe unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem Jahr bis zu fünf Jahren mit dem Ziel des Straferlasses aus, wenn [...]“.

Offensichtlich ist das Landgericht davon ausgegangen, dass nach DDR-Recht – ebenso wie gemäß § 56 StGB – die Strafe von vornherein zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. Dies ist aber nicht der Fall. Nach § 45 Absatz 1 DDR-StGB kam allein eine Aussetzung des laufenden Vollzuges in Betracht.<sup>42</sup>

Das LG Bautzen verurteilte einen Angeklagten, der als Stationsleiter in der Strafvollzugseinrichtung Bautzen II Gefangene körperlich misshandelt hatte, wegen Körperverletzung in sieben Fällen in Anwendung der §§ 115, 64 DDR-StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und setzte die Strafe unter Hinweis auf § 33 Absatz 1 DDR-StGB und § 56 StGB zur Bewährung aus.<sup>43</sup> Der BGH hob den Strafausspruch mit dem Hinweis auf, dass sich das Landgericht rechtsfehlerhaft mit der Frage des anzuwendenden Rechts auseinandergesetzt habe. Nach Ansicht des BGH hätte die Strafkammer prüfen müssen, ob nicht auch eine Verurteilung auf Bewährung gem. §§ 115, 33 DDR-StGB in Betracht kommt.<sup>44</sup> Nach der Zurückverweisung verurteilte eine andere Kammer des LG Bautzen den Angeklagten gemäß §§ 223, 223a (a.F.) StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und setzte diese zur Bewährung aus.<sup>45</sup>

### b) Verjährung

Gemäß Artikel 315a Absatz 1 EGStGB können Straftaten, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts nach DDR-Recht noch nicht verjährt waren, weiter verfolgt werden. Bei der Berechnung der Verjährungszeit bleibt allerdings gemäß Artikel 1 des Gesetzes über das Ruhen der Verjährung bei DDR-Unrechtstaten vom 26. März 1993<sup>46</sup> – erstes Verjährungsgesetz – die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 außer Betracht, soweit die Straftaten nach dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der DDR-Führung aus politischen oder sonst mit wesentlichen Rechtsstaatsgrundsätzen unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden sind. Für die Strafverfahren wegen Gefangenenmisshandlung stellte sich folglich die Frage, ob eine Verfolgung dieser Taten nach dem Willen des SED-Regimes aus politischen oder anderen rechtsstaatswidrigen Gründen unterblieben war.

Eine Gesetzesinitiative dazu scheiterte. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Aufhebung der systemimmanent nicht verfolgten Delikte, die auch die Gefangenenmisshandlungen enthielt, wurde nicht Gesetz, weil angenommen wurde, dass eine abschließende Aufzählung der Vielfalt der in Betracht kommenden Delikte nicht gerecht werde.<sup>47</sup> Die Prüfung, ob in der DDR eine konsequente strafrechtliche Verfolgung stattgefunden hat und somit bereits Verjährung eingetreten ist, oblag also den Ermittlungsbehörden und Gerichten.

---

41 *LG Potsdam*, Urteil v. 24.6.1994 – Az. 24 KLs 39/93, UA S. 40.

42 Ministerium der Justiz (1987), DDR-StGB, § 45 Anm. 1.

43 *LG Bautzen*, Urteil v. 2.9.1994 – Az. 1 KLs 183 Js 5993/91 = lfd. Nr. 1-1.

44 *BGH*, Beschluss v. 26.4.1995 – Az. 3 StR 93/95, UA S. 6ff. = lfd. Nr. 1-3, S. 38f.; vgl. auch das Urteil des BGH vom selben Tag und unter demselben Az., UA S. 7ff. = lfd. Nr. 1-2, S. 33f.

45 *LG Bautzen*, Urteil v. 17.10.1995 – Az. 1 KLs 183 Js 5993/91 = lfd. Nr. 1-4.

46 BGBl. I 1993, S. 392.

47 *Tröndle/Fischer*, StGB, vor § 3 Rn. 42.

Das LG Potsdam<sup>48</sup> stellte in einem Verfahren gegen einen ehemaligen Wachtmeister der Strafvollstreckungseinrichtung Brandenburg fest, dass Strafverfahren wegen Gefangenenmisshandlung in der DDR grundsätzlich nicht durchgeführt worden seien. Es vernahm hierzu den ehemaligen Leiter der Strafvollstreckungseinrichtung Brandenburg, einen „Stellvertreter Operativ“ der Strafvollstreckungseinrichtung Bautzen II, einen Offizier des MfS in den Einrichtungen Bautzen I und II, einen Abteilungsleiter im Vollzugsdienst in der Einrichtung Brandenburg sowie einige Angehörige von DDR-Ermittlungsorganen, und zwar Staatsanwälte für die Strafvollzugsaufsicht und Bedienstete der Volkspolizei. Sämtliche Zeugen sagten aus, von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Misshandlungen an Inhaftierten nie etwas gehört zu haben. Bekannt geworden seien lediglich vereinzelte disziplinarische Maßnahmen gegen die Täter. Von einer generellen Billigung der Straftaten durch die DDR-Führung sei allerdings nicht auszugehen. Vielmehr hätten derartige Delikte im Widerspruch zu den Zielen des Strafvollzuges gestanden. Die Durchführung öffentlicher Strafverfahren sei jedoch vermieden worden, um das Ansehen des Strafvollzuges nicht zu schädigen. Das Landgericht kam zu dem Ergebnis, dass Gefangenenmisshandlungen in der DDR generell und systematisch strafrechtlich nicht verfolgt wurden und dass deshalb von einem Ruhen der Verjährung auszugehen sei.

Das LG Bautzen<sup>49</sup> hat zur Klärung der Frage, ob die DDR-Organe derartige Misshandlungsdelikte verfolgt haben, unter anderem mehrere Beamte des Landeskriminalamtes Brandenburg vernommen, welche die Nachweisbücher über Vorkommnisse im Strafvollzug zwischen 1972 und 1990 ausgewertet hatten. Die Zeugen berichteten über mindestens 18 Eintragungen zu Misshandlungstaten. Sie hätten aber lediglich Verweise auf Disziplinarstrafen enthalten. Eine als sachverständige Zeugin vernommene Mitarbeiterin der Bundesbehörde für die Unterlagen der Staatssicherheit sagte aus, sie habe in Aussageprotokollen und Berichten Inoffizieller Mitarbeiter 20 Einzelberichte über Misshandlungen gefunden. Einen Hinweis auf strafrechtliche Sanktionen habe es nicht gegeben. Der ehemals für den Bezirk Cottbus zuständige Haftstaatsanwalt bekundete, nie von entsprechenden Strafverfahren gehört zu haben. Die Strafkammer gelangte auf der Grundlage dieser Beweise zu der folgenden Einschätzung. Tötlichkeiten von Vollzugsangehörigen gegen Gefangene seien grundsätzlich von Staat und Partei nicht gebilligt, sondern sogar als verwerflich angesehen worden. Allerdings sei nach dem Willen der DDR-Regierung die Durchführung von Strafverfahren generell und systematisch vermieden worden, um das Ansehen des sozialistischen Strafvollzuges zu schützen. Dem stehe nicht entgegen, dass vereinzelt Strafverfahren bekannt geworden seien. Zu entsprechenden Verurteilungen sei es nämlich in diesen Fällen allein aus politischen Opportunitätsgründen gekommen, etwa wenn Einzelfälle an die Öffentlichkeit gedrungen seien.<sup>50</sup>

48 *LG Potsdam*, Urteil v. 24.6.1994 – Az. 24 KLS 39/93, UA S. 25ff.

49 *LG Bautzen*, Urteil v. 2.9.1994 – Az. 1 KLS 183 Js 5993/91, UA S. 21ff. = lfd. Nr. 1-1, S. 14ff.

50 In einem weiteren Verfahren, das im Rahmen des Projekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ der Deliktsgruppe MfS-Straftaten zugeordnet wurde, hat das *LG Meinungen* durch Beschluss v. 21.12.1994 – Az. 4 KLS 550 Js 11636/93 – die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen zwei ehemalige Mitarbeiter des MfS wegen in den Jahren 1957 und 1959 begangener Aussageerpressungs- und Körperverletzungsdelikte abgelehnt und ausgeführt, die bekannt gewordenen Straf- und Disziplinarmaßnahmen stünden der Annahme einer generellen Nichtverfolgung entgegen. Auf die hiergegen gerichtete sofort-

Der BGH hat die Auffassung des LG Bautzen zur Verfolgungsverjährung bestätigt.<sup>51</sup>

Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Ruhen der Verjährung legt als Antwort auf die oben angesprochene Frage nach dem Systemzusammenhang nahe: Die Misshandlungen in Haftanstalten waren zumindest in der Weise systembedingt, dass die Täter in der Regel eine Strafverfolgung nicht befürchten mussten, weil eine Aufdeckung der Vorfälle politisch inopportun war.

Für den weiteren Verjährungsverlauf waren das zweite und das dritte Verjährungsgesetz bestimmend.<sup>52</sup> Sie hatten zum Ergebnis, dass mit Ablauf des 2. Oktober 2000 eine weitere Verfolgung der Taten dieser Deliktsgruppe ausnahmslos, also auch unter Berücksichtigung der so genannten absoluten Verjährung, ausgeschlossen war.

### c) Strafzumessung

Die gerichtliche Strafzumessung erfolgte zumeist sehr schematisch. Als Besonderheit sind Strafzumessungserwägungen hervorzuheben, die sich günstig für die Angeklagten auswirkten.

Vielfach berücksichtigten die Gerichte strafmildernd, dass die Taten lange zurücklagen und die Angeklagten nicht vorbestraft waren. Beide Erwägungen begegnen Bedenken. Da die bundesdeutsche Justiz erst Anfang der 1990er Jahre mit der Aufarbeitung von DDR-Altaten beginnen konnte, betrug zwangsläufig der Zeitabstand zwischen Tatbegehung und Verurteilung mindestens drei Jahre. Auch taugt bei diesem Täterkreis das Fehlen von Vorstrafen kaum als Indiz für ein Leben ohne Straftaten. Vielmehr musste vielfach angenommen werden, dass gleichartige Straftaten vorangegangen oder gefolgt waren, deren strafrechtliche Ahndung in der DDR aber in der Regel unterblieb.

Bedenken erweckt auch eine Entscheidung des LG Bautzen, in der zur Strafmilderung beitrug, dass sich die zahlreichen Körperverletzungshandlungen des Angeklagten durchweg gegen politische Häftlinge gerichtet hatten.<sup>53</sup> Unabhängig von den konkreten Tatumständen hielt das Landgericht dem Angeklagten zugute, dass er aufgrund seiner Ausbildung politische Häftlinge als besonders gefährliche Feinde seines Vaterlandes betrachtet habe.

Soweit die Gerichte eine Freiheitsstrafe in Anwendung bundesdeutschen Strafrechts<sup>54</sup> verhängten, war zu prüfen, ob eine Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kam. Zu beachten war in diesem Zusammenhang auch der zwingende Versagungsgrund der Verteidigung der Rechtsordnung für Fälle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach § 56 Absatz 3 StGB. Darauf wurde jedoch in kei-

---

tige Beschwerde der *StA Erfurt* hat das *Thüringer Oberlandesgericht* den landgerichtlichen Beschluss am 28.8.1995 – Az. 1 Ws 21/95 – aufgehoben und unter Hinweis auf die oben dargestellten Feststellungen der Landgerichte Potsdam und Bautzen ausgeführt, dass Gefangenenmisshandlungen systematisch unverfolgt geblieben seien. Einer der Angeklagten verstarb, bevor es zu einer Sachentscheidung kam. Das Verfahren gegen den zweiten Angeklagten wurde schließlich durch Beschluss des *LG Meiningen* v. 13.12.1999 – Az. 550 Js 11636/93 - 1 KLS – wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt.

51 *BGH*, Urteil v. 26.4.1995 – Az. 3 StR 93/95, UA S. 4ff. = Ifd. Nr. 1-2, S. 31f.

52 Näher dazu *Marxen/Werle*, Aufarbeitung, S. 6f.

53 *LG Bautzen*, Urteil v. 17.10.1995 – Az. 1 KLS 183 Js 59993/91= Ifd. Nr. 1-4.

54 Im Falle der Anwendung des DDR-StGB scheiterte eine Strafaussetzung daran, dass das DDR-StGB sie nicht vorsah; siehe hierzu Fn. 39.

ner Entscheidung eingegangen. Die Staatsanwaltschaft Dresden rügte diesen Umstand in ihrer Revision<sup>55</sup> gegen ein Urteil des LG Bautzen.<sup>56</sup> Für die große Mehrheit unter den Opfern des DDR-Unrechts sei nicht nachvollziehbar, dass die Vollstreckung einer auf Grund jahrelanger Misshandlung von Gefangenen verhängten Freiheitsstrafe allein wegen der Dauer der seither verstrichenen Zeit unterbleiben solle. Die Verteidigung der Rechtsordnung erfordere hier die Versagung der Strafaussetzung. Der BGH hob das Urteil aus anderen Gründen auf und verwies die Sache zurück.<sup>57</sup> Das LG Bautzen führte in seiner daraufhin ergangenen Entscheidung aus, dass der Angeklagte sei 1983 nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Die Verteidigung der Rechtsordnung erfordere demgegenüber die Versagung der Strafaussetzung nicht. Vielmehr sei davon auszugehen, dass ein verständiger, außenstehender Betrachter die Entscheidung ohne Weiteres nachvollziehen könne.<sup>58</sup>

#### d) Beweisfragen

Die größten Schwierigkeiten der strafrechtlichen Aufarbeitung von Gefangenenmisshandlungsdelikten lagen im tatsächlichen Bereich.<sup>59</sup> Nachweis und Rekonstruktion der Misshandlungen wurden dadurch erschwert, dass die Taten zum Teil mehrere Jahrzehnte zurücklagen. Die Verletzungen waren oft nur lückenhaft dokumentiert.<sup>60</sup> Auch erkannten die Opfer ihre Peiniger nach Jahren oft nicht wieder, und es standen nur selten Zeugen zur Verfügung, die ihre Aussagen bestätigen konnten.<sup>61</sup>

## II. Die Strafverfahren wegen Dopings<sup>62</sup>

Im justiziellen Gesamtprozess der Aufarbeitung von DDR-Systemunrecht nehmen die Dopingverfahren mit 3,8% aller Verfahren nur einen kleinen Teil ein.<sup>63</sup> Dennoch erreg-

55 *StA Dresden*, Revisionsbegründung v. 2.1.1995 – Az. 183 Js 5993/91.

56 *LG Bautzen*, Urteil v. 2.9.1994 – Az. 1 KLs 183 Js 5993/91 = lfd. Nr. 1-1.

57 *BGH*, Urteil v. 26.4.1995 – Az. 3 StR 93/95 = lfd. Nr. 1-2; aus der Sicht des *BGH* bedurfte es keiner Erörterung des § 56 Abs. 3 StGB, denn die Anwendung der Vorschriften über die Strafaussetzung war schon deswegen fehlerhaft, weil das DDR-Recht kumulativ mit bundesdeutschem Strafrecht angewendet worden war.

58 *LG Bautzen*, Urteil v. 17.10.1995 – Az. 1 KLs 183 Js 5993/91 = lfd. Nr. 1-4.

59 So hat beispielsweise das *AG Frankfurt/Oder* durch Urteil v. 14.6.1995 – Az. 4.3 Ls 64 Js 01/92 – zwei Angeklagte aus Mangel an Beweisen rechtskräftig freigesprochen.

60 In einem Verfahren des *LG Potsdam*, Urteil v. 24.6.1994 – Az. 24 KLs 39/93, scheiterte eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 116 DDR-StGB daran, dass das vorgelegte medizinische Gutachten erst fünf Jahre nach der Tat erstellt worden war und daher eine nachhaltige Störung im Sinne der Norm als nicht zuverlässig bewiesen angesehen wurde.

61 Das *AG Chemnitz* sprach mit Urteil v. 9.2.1996 – Az. 4 Ds 812 Js 12913/92 – einen Angeklagten frei, weil die Zeugenaussagen dessen Täterschaft nicht zweifelsfrei belegen konnten. In einem weiteren Urteil v. 20.3.1996 – Az. 10 Ls 812 Js 33906/95 – gelangte es zum Freispruch, weil es die belastenden Zeugenaussagen für unglaubhaft hielt.

62 Dieses Kapitel beruht auf Vorarbeiten von Mario Piel im Rahmen seines Dissertationsprojekts zu den Strafverfahren wegen DDR-Dopings.

63 Bei *Marxen u.a.*, Strafverfolgung, S. 28 ist mit Stand von 2007 noch ein Anteil von 3,7% ausgewiesen. In der Zwischenzeit ist dem Projekt jedoch ein weiteres Doping-Verfahren bekannt geworden.

ten die in ihnen getroffenen Feststellungen über die Dopingpraxis der DDR großes Aufsehen in der gesamtdeutschen Öffentlichkeit. Die Erkenntnisse flossen in die generelle Debatte über Doping im Sport ein, die sich in den letzten Jahren in der allgemeinen und der Fachöffentlichkeit unter anderem als Reaktion auf Dopingskandale bei wichtigen internationalen Wettkämpfen entwickelt hat.<sup>64</sup> Die Tatsache, dass am DDR-Dopingssystem beteiligte Sportfunktionäre und Trainer heute noch wichtige Akteure im nationalen und internationalen Sport sind, ist immer wieder Gegenstand öffentlicher Kritik. Betroffene Athletinnen und Athleten, die nach wie vor an den Nebenwirkungen und Folgeschäden der Dopingmittelvergabe leiden, kämpften über lange Zeit für Entschädigungen<sup>65</sup> und dafür, dass die gesamtdeutschen Sportverbände ihre Verantwortung für die DDR-Dopingpraxis anerkennen.<sup>66</sup> Auch diese Debatte trug dazu bei, dass das Thema nach wie vor im öffentlichen Bewusstsein präsent ist.

### 1. Umfang und Ergebnisse der Strafverfolgung

Die erste Anklage wegen staatlich gesteuerten Dopings in der DDR wurde im September 1997 erhoben. Damit setzte die Strafverfolgung in diesem Bereich deutlich später ein als bei anderen Deliktgruppen. Eine weitere Besonderheit der Dopingverfahren lag darin, dass die Anfangsermittlungen ausschließlich von der Staatsanwaltschaft II bei dem LG Berlin vorgenommen wurden. Anschließend wurde ein Teil der Verfahren zur weiteren Bearbeitung an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften der einzelnen Bundesländer abgegeben.<sup>67</sup>

Das Hauptaugenmerk der Ermittlungen richtete sich auf Trainer und Ärzte von Sportlerinnen. Sachverhalte, in denen Sportler in die Vergabe von Dopingmitteln – zumeist Anabolika – involviert waren, gaben in der Regel keinen Anlass für eingehende Ermittlungen, weil die befragten Sportler in den meisten Fällen Gesundheitsschäden verneinten. Ohnehin gingen die Staatsanwaltschaften davon aus, dass sich anabole Steroide auf den weiblichen Körper stärker auswirken. Aus diesem Grund und auch aus verfahrensökonomischen Gründen wurde von einer weiteren Strafverfolgung zum Nachteil männlicher Sportler abgesehen.<sup>68</sup>

---

64 Vgl. beispielsweise *Deutscher Sportbund/Deutsches Nationales Olympisches Komitee* (Hg.): Bericht der Unabhängigen Dopingkommission, 1991.

65 Im Doping-Opfer-Hilfegesetz – DOHG (BGBl. I S. 3410) v. 24.8.2002 – beschloss der Bundestag „aus humanitären und sozialen Gründen“ die Einrichtung eines Fonds in Höhe von zwei Millionen Euro zur finanziellen Unterstützung von Doping-Opfern der DDR.

66 Vgl. beispielsweise die Klage gegen das Nationale Olympische Komitee vor dem LG Frankfurt – Az.: 2 – 31 O 158/01 oder die Schadensersatzklage wegen Verabreichens von Doping gegen verantwortliche Sportärzte und die Bundesrepublik Deutschland OLG Dresden, Urteil v. 29.2.1996 – Az.: 4 U 1226/95, abgedruckt in *SpuRt* 1997, 132ff. Weiterhin entstand eine Debatte darüber, wer nach der Wiedervereinigung zur Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch genommen werden konnte: die Sportärzte, die gesamtdeutschen Sportverbände oder sogar die Bundesrepublik Deutschland, vgl. dazu *Lehner/Freibüchler*, *SpuRt* 1995, 2ff.

67 *Marxen/Werle*, Aufarbeitung, S. 102.

68 Vgl. z.B. die Verfügungen der *Staatsanwaltschaft Neuruppin* v. 7.12.1999 – Az. 361 Js 27693/98 – sowie vom v. 21.12.1999 – Az. 361 Js 32623/98. Lediglich in zwei Fällen beantragten Staatsanwaltschaften Strafbefehle wegen Körperverletzung (auch) von männlichen Athleten, vgl. *AG Neubran-*

Der strafrechtliche Vorwurf beschränkte sich auf die Beteiligung an bestimmten vorwiegend begangenen Körperverletzungen als Täter oder Teilnehmer. Die Mitwirkung an der Gestaltung oder Steuerung des staatlich gelenkten Dopingsystems wurde nicht explizit zum Gegenstand einer strafrechtlichen Würdigung gemacht.

Im Bereich des Dopings ergingen insgesamt 39 gerichtliche Entscheidungen. Sie beruhten zunächst auf Anklagen mit dem Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen. In den Jahren 1999 und 2000 gingen die Staatsanwaltschaften vermehrt dazu über, Strafbefehle zu beantragen. Das ist zum einen auf das Näherrücken des Zeitpunktes der absoluten Verjährung am 3. Oktober 2000 zurückzuführen. Das Strafbefehlsverfahren ermöglichte eine raschere Erledigung. Ein weiterer Grund ist darin zu sehen, dass nach dem ersten Urteil des LG Berlin vom 31. August 1998 im Verfahren gegen den Trainer *Gläser*, den Sportarzt *Binus und andere*<sup>69</sup> die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen als geklärt gelten konnten. Der in diesem Urteil niedergelegten Grundlinie der Rechtsprechung hinsichtlich der Dopingmittelvergabe in der DDR folgten die Gerichte in allen weiteren Verfahren. So ist es zu erklären, dass es letztlich nur in sechs<sup>70</sup> Verfahren zu einer Hauptverhandlung kam.

Insgesamt richteten sich die 39 Verfahren wegen DDR-Dopings gegen 68 Angeschuldigte.<sup>71</sup> In zwei Fällen kam es zu einer Verbindung des Verfahrens mit einem anderen. Für drei Angeschuldigte endete das Verfahren durch Einstellung, weil bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Verjährung rechtskräftig abgelehnt wurde. Ebenfalls wegen Verjährung erging im weiteren Verfahrensverlauf in Bezug auf zwei Angeschuldigte eine Einstellungsentscheidung. Gegen 13 weitere Angeschuldigte erfolgte eine Einstellung aus anderen Gründen. 48 Angeklagte wurden rechtskräftig verurteilt, 35 davon im Strafbefehlsverfahren. Gegen 31 Angeklagte wurde eine Geldstrafe verhängt. In zwei Fällen bestand das Verfahrensergebnis in einer Verurteilung auf Bewährung gem. § 33 DDR-StGB. Lediglich 15 Angeklagte erhielten eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung jedoch ausnahmslos zur Bewährung ausgesetzt wurde.

## 2. Sachverhaltsfeststellungen

Nur wenige der in Strafverfahren wegen Dopings ergangenen Urteile und Strafbefehle enthalten detaillierte Ausführungen zum Leistungssport- und Dopingsystem der DDR. Als Ausnahmen hervorzuheben sind das Urteil gegen den ehemaligen Schwimmtrainer

---

*denburg*, Strafbefehl v. 28.9.2000 – Az. 3 Cs 997/00 sowie *AG Suhl* Strafbefehl v. 14.1.2000 – Az. 510 Js 8730/99.

69 Vgl. lfd. Nr. 5.

70 In diesen sechs Verfahren ergingen folgende sieben Urteile: *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98) = lfd. Nr. 5-1; *LG Berlin* v. 7.12.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (33/97) = lfd. Nr. 5-2; *LG Berlin*, Urteil v. 25.9.1998 – Az. (512) 28 Js 105/97 KLS (8/98); *LG Berlin*, Urteil v. 7.12.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (33/97) = lfd. Nr. 5-2; *LG Berlin*, Urteil v. 22.12.1999 – Az. (522) 28 Js 195/97 KLS (40/99); *LG Berlin*, Urteil v. 12.1.2000 – Az. (522) 28 Js 195/97 KLS (50/99); *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99) = lfd. Nr. 7.

71 Das entspricht einem Anteil an allen Angeschuldigten in Strafverfahren wegen DDR-Unrechts von 3,9% bzw. von 4,5%, wenn jede innerhalb einer Deliktsgruppe mehrfach angeklagte Person nur einmal gezählt wird.

des SC Dynamo Berlin *Rolf Gläser* und den Sektionsarzt<sup>72</sup> *Dr. Dieter Binus*<sup>73</sup> sowie das Urteil gegen die Sportfunktionäre *Manfred Ewald* und *Dr. Manfred Höppner*<sup>74</sup>.

Die Feststellungen der Gerichte in den genannten Urteilen betreffen im Wesentlichen die Bedeutung des Sports im politischen System der DDR, das Sportsystem, das Dopingssystem, die Planung und Geheimhaltung des Dopings und schließlich die Nebenwirkungen der Dopingmitteleinnahme. Es fällt auf, dass die Rolle des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) bei der Konzeption und der Umsetzung des DDR-Dopingsystems nicht thematisiert wird. Das erstaunt, weil der Einfluss des MfS erheblich gewesen sein dürfte.<sup>75</sup>

#### a) *Die Bedeutung des Sports im politischen System der DDR*

Sport gehörte zu einem der wesentlichen Elemente im kulturellen Leben der DDR.<sup>76</sup> In nahezu allen Gesellschaftsschichten genoss der Sport immens hohes Ansehen. Das Bestreben der Staatsführung, den Leistungssport für politische Zwecke zu instrumentalisieren, hatte seinen Ausgangspunkt in der politischen und wirtschaftlichen Lage der DDR in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre.<sup>77</sup>

Außenpolitisch erstrebte die DDR die völkerrechtliche Anerkennung als zweiter deutscher Staat mit eigener Staatsangehörigkeit, was aber gegen den Widerstand der Bundesrepublik Deutschland nicht durchsetzbar war. Hinzu kamen innenpolitische Probleme.<sup>78</sup> Im Gegensatz zur florierenden Wirtschaft in der Bundesrepublik war die Lage auf dem Konsumgütermarkt in der DDR problematisch. Dieser Umstand führte zu einer zunehmenden Unzufriedenheit innerhalb der Bevölkerung.<sup>79</sup> Auch nahm der Druck auf die SED zu, Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit zu gewähren.<sup>80</sup>

Die DDR hatte daher das dringende Bedürfnis, ein Korrektiv für die innen- wie außenpolitisch schwierige Lage zu finden. Sehr bald wurde die Möglichkeit entdeckt, den

72 Die Sportclubs der DDR waren nach Sportarten in einzelne Sektionen aufgeteilt. Sektionsärzte waren in erster Linie für die gesundheitliche Betreuung der Sportler verantwortlich und stellten darüber hinaus ein Bindeglied zwischen den einzelnen Sektionen dar; *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/37 KLs (17/98), UA S. 13 = lfd. Nr. 5-1, S. 119.

73 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98) = lfd. Nr. 5-1. Auch das Urteil des *LG Berlin* v. 7.12.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (33/97) – gegen den gemeinsam mit *Gläser* und *Binus* angeklagten Arzt *Dr. Bernd Pansold* (= lfd. Nr. 5-2) enthält diesbezüglich umfangreiche Ausführungen, die allerdings bis auf wenige Abweichungen wörtlich aus dem Urteil v. 31.8.1998 übernommen wurden.

74 *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLs (23/99) = lfd. Nr. 7. Vgl. zu diesem Verfahren auch *Geipel*, *Verlorene Spiele und dies.*, No Limit, S. 34ff.

75 Vgl. hierzu *Ulmen*, S. 28ff.; *Spitzer*, Sicherungsvorgang; *Geiger*, Sport, S. 662ff.

76 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 6 = lfd. Nr. 5-1, S. 113.

77 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 6 = lfd. Nr. 5-1, S. 113; *LG Berlin*, Urteil v. 25.9.1998 – Az. (512) 28 Js 105/97 KLs (8/98), UA S. 3; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLs (23/99), UA S. 5 = lfd. Nr. 7, S. 288.

78 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 6 = lfd. Nr. 5-1, S. 114.

79 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 6 = lfd. Nr. 5-1, S. 113; *LG Berlin*, Urteil v. 25.9.1998 – Az. (512) 28 Js 105/97 KLs (8/98), UA S. 3; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLs (23/99), UA S. 5 = lfd. Nr. 7, S. 289.

80 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 6 = lfd. Nr. 5-1, S. 113.

Sport kompensatorisch zu nutzen.<sup>81</sup> Das Ziel der Staatsführung bestand darin, durch Erfolge bei internationalen Wettkämpfen wie Welt- und Europameisterschaften oder bei den Olympischen Spielen die „Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung“ gegenüber dem Kapitalismus unter Beweis zu stellen<sup>82</sup> und zumindest auf diesem Gebiet die Bundesrepublik Deutschland zu übertreffen.<sup>83</sup> Gleichzeitig sah die SED im Erreichen sportlicher Erfolge ein Mittel, die Lage im Innern ruhig zu halten.<sup>84</sup>

### b) Das Leistungssportsystem der DDR

Das politische Ziel der SED, die DDR zu einer sportlichen Weltmacht heranwachsen zu lassen, setzte eine straffe Organisation des Sports voraus.<sup>85</sup> Daher war die Förderung des Hochleistungssports eng mit der sonstigen Staatsstruktur und der staatstragenden Partei verbunden.<sup>86</sup> Der Spitzensport in der DDR gehörte zu den Bereichen, die mit einem außerordentlich hohen ökonomischen, wissenschaftlichen und personellen Aufwand gefördert wurden.<sup>87</sup>

Anders als im wirtschaftlichen Sektor betrug die Planungsphase hier nicht fünf, sondern aufgrund des Veranstaltungszyklus der Olympischen Spiele nur vier Jahre. Jeweils nach den Olympischen Spielen traf das Politbüro Beschlüsse zur weiteren Entwicklung des Sports bis zu den nächsten Spielen.<sup>88</sup>

---

81 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/37 KLS (17/98), UA S. 6 = lfd. Nr. 5-1, S. 114; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 5 = lfd. Nr. 7, S. 288; vgl. auch *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 30.7.1999 – Az. 28 Js 14/98, S. 52.

82 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/37 KLS (17/98), UA S. 6 = lfd. Nr. 5-1, S. 114; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 5 = lfd. Nr. 7, S. 288; vgl. auch *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 30.7.1999 – Az. 28 Js 14/98, S. 52.

83 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 6 = lfd. Nr. 5-1, S. 114; *LG Berlin*, Urteil v. 25.9.1998 – Az. (512) 28 Js 105/97 KLS (8/98), UA S. 3; vgl. auch *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 24.2.1998 – Az. 28 Js 105/97, S. 24.

84 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 6 = lfd. Nr. 5-1, S. 114; *LG Berlin*, Urteil v. 25.9.1998 – Az. (512) 28 Js 105/97 KLS (8/98), UA S. 3; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 5 = lfd. Nr. 7, S. 289.

85 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 (17/98), UA S. 7, 12 = lfd. Nr. 5-1, S. 114, 118; *BGH*, Beschluss v. 9.2.2000 – Az. 5 StR 451/99, BA S. 6 = lfd. Nr. 5-3, S. 275; vgl. auch *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 18.9.1997 – Az. 28 Js 39/97, S. 27.

86 *BGH*, Beschluss v. 9.2.2000 – Az. 5 StR 451/99, BA S. 6 = lfd. Nr. 5-3, S. 275.

87 *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 6 = lfd. Nr. 7, S. 289; vgl. auch *BGH*, Beschluss v. 9.2.2000 – Az. 5 StR 451/99, BA S. 6 = lfd. Nr. 5-3, S. 275.

88 *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 19 = lfd. Nr. 7, S. 292. Die Gerichte gingen nicht näher auf die Rolle des Politbüros bzw. des Zentralkomitees der SED ein. Den Anklagen der *StA II bei dem LG Berlin* v. 18.9.1997 – Az. 28 Js 39/97, S. 27, sowie v. 24.10.1997 – Az. 28 Js 40/97, S. 28, zufolge legte das ZK fest, welcher Platz in der Nationenwertung zu erreichen war. Auf dieser Grundlage sei der dafür notwendige Goldmedaillenbedarf von Sportwissenschaftlern errechnet worden. Ein daraufhin erlassener Beschluss des Zentralkomitees habe quasi Gesetzeskraft gehabt. Die zuständigen Ministerien hätten zur Verwirklichung des jeweiligen Beschlusses die sachlichen Voraussetzungen schaffen und die Sportverbände eine Selektion geeigneter potenzieller Siegerkandidaten vornehmen müssen. Die Sportbeschlüsse des Politbüros sind dokumentiert bei *Teichler*, Sportbeschlüsse.

Wie alle politischen Bereiche war auch der Bereich des Sports nach dem Prinzip des „demokratischen Zentralismus“<sup>89</sup> strukturiert. Das Sportsystem der DDR war dementsprechend vertikal aufgebaut und umfasste eine Reihe gesellschaftlicher und staatlicher Einrichtungen, an deren Spitze das Zentralkomitee der SED stand.

Kennzeichnend für die Beziehung zwischen Politik und Sport in der DDR war ihre außerordentlich enge Verzahnung. Sportpolitische Rahmenentscheidungen wurden zwischen politischen bzw. staatlichen Institutionen und Sportorganisationen abgestimmt.<sup>90</sup> Dabei spielte vor allem *Manfred Ewald* eine entscheidende Rolle. Er war Mitglied im Zentralkomitee der SED und bekleidete in Personalunion verschiedene Ämter in den wichtigsten Einrichtungen des Sportsystems der DDR.<sup>91</sup> In diesen bestimmte *Ewald* die Richtung und die Aufgabe des Hochleistungsports der DDR.<sup>92</sup>

Die Institutionen des Leistungssportsystems ergänzten sich bei ihrem gemeinsamen Ziel, Medaillenerfolge und internationales Ansehen zu erlangen. Die Erkenntnisse der Wissenschaft und Forschung sollten sowohl für die Trainerausbildung als auch für das Training selbst genutzt werden. Die Deutsche Hochschule für Körperkultur und Sport, das Forschungsinstitut für Körperkultur und Sport und der Sportmedizinische Dienst waren für die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen zuständig. Der ebenfalls staatlich organisierte Deutsche Turn- und Sportbund und die Leistungssportkommission waren für die praktische Umsetzung der Forschungsergebnisse verantwortlich.<sup>93</sup>

Aber nicht nur die einzelnen Einrichtungen des Spitzensports waren von Bedeutung. Für die Verwirklichung der Sportpolitik der SED waren die Sportverbände, die jeweiligen Sportvereine, vor allem aber die Sportlerinnen und Sportler gleichermaßen wichtig. Die Talentsichtung erfolgte durch Sportfunktionäre im gesamten Gebiet der DDR.<sup>94</sup> Geeignete Personen wurden bestimmten Kadern zugeordnet, die in drei Leistungsklassen unterteilt waren.<sup>95</sup>

### c) *Das Dopingsystem*

Mitte der 1960er Jahre gelangten Sport- und Staatsführung zu der Auffassung, dass es in der DDR wegen der geringen Bevölkerungszahl nicht genügend Ausnahmetalente gab, um der internationalen Konkurrenz standhalten zu können.<sup>96</sup> Mangelnde Ergiebig-

---

89 Vgl. Art. 47 Abs. 2 Verfassung der DDR von 1968.

90 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/37 KLs (17/98), UA S. 12 = lfd. Nr. 5-1, S. 118.

91 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 7 = lfd. Nr. 5-1, S. 114; *LG Berlin*, Urteil v. 25.9.1998 – Az. (512) 28 Js 105/97 KLs (8/98), UA S. 4; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLs (23/99), UA S. 7 = lfd. Nr. 7, S. 290.

92 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 12 = lfd. Nr. 5-1, S. 118; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLs (23/99), UA S. 8f. = lfd. Nr. 7, S. 290.

93 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 7ff. = lfd. Nr. 5-1, S. 114.

94 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 13f. = lfd. Nr. 5-1, S. 119f.; vgl. auch *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLs (23/99), UA S. 22 = lfd. Nr. 7, S. 289.

95 *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLs (23/99), UA S. 22 = lfd. Nr. 7, S. 294. Teilweise wurden sie auch als A-, B- und C-Kader bezeichnet, vgl. *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 14, 22 = lfd. Nr. 5-1, S. 120.

96 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 19 = lfd. Nr. 5-1, S. 124.

keit der Nachwuchssichtung und die Erkenntnis, dass auch die beste Trainingsmethodik an ihre Grenzen stößt,<sup>97</sup> führten zum Aufbau eines flächendeckenden Dopingsystems.

Nachdem die Dopingmittelvergabe zunächst eher unkontrolliert erfolgt war, entwickelte sie sich seit den 1970er Jahren zu einem umfassenden, von der Staats- und Sportführung verordneten System.<sup>98</sup> An der Spitze standen über zwei Jahrzehnte hinweg *Manfred Ewald* und *Dr. Manfred Höppner*.<sup>99</sup> Federführend machten sie als Verbindungsglieder zwischen Sport und Politik das Doping zum Regierungsprogramm. Im Jahre 1975 wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von *Höppner* gebildet, die aus Sportmedizinern und Sportfunktionären bestand. Zu ihren Aufgaben gehörten im Wesentlichen die Beschaffung und Verteilung von Dopingmitteln sowie die Kontrolle ihrer Anwendung.

Der hohe politische Stellenwert des Dopings kam auch darin zum Ausdruck, dass die Unterstützung durch Forschung zum Staatsplanthema 14.25<sup>100</sup> gemacht wurde. Demgegenüber wurde die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler dem Ansehen des Staates untergeordnet.<sup>101</sup> So äußerte der Sportfunktionär *Ewald* über etwaige Risiken der Dopingmittelvergabe, dass „man zwar die Sportler der DDR nicht schädigen wolle, aber ein gewisses Risiko in Kauf nehmen müsse.“<sup>102</sup>

Kennzeichnend für das Dopingsystem der DDR war dessen außerordentlich gut geplante und organisierte Geheimhaltung. Sie sollte verhindern, dass das Ansehen der DDR als erfolgreiche Sportnation beschädigt wurde.<sup>103</sup> Die Maßnahmen reichten von der Vernichtung sämtlicher Gesprächsprotokolle zu diesem Thema bis hin zu einem umfangreichen Kontrollsystem bei der Ausreise von Sportlerinnen und Sportlern, um sicherzustellen, dass der Einsatz von Dopingmitteln bei internationalen Wettkämpfen unentdeckt blieb.<sup>104</sup> Um die Gefahr einer Aufdeckung zu verringern, musste insbesondere eine eigenmächtige Vergabe von Dopingmitteln durch Verbandsärzte oder Trainer verhindert werden.<sup>105</sup>

---

97 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 19 = lfd. Nr. 5-1, S. 124; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 6 = lfd. Nr. 7, S. 289.

98 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 19 = lfd. Nr. 5-1, S. 124; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 6 = lfd. Nr. 7, S. 289.

99 *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 7ff. = lfd. Nr. 7, S. 290ff.

100 „Staatsplanthemen nahmen im System der Forschung der ehemaligen DDR eine besondere Stellung ein, weil das Ministerium für Wissenschaft und Technik dabei als Koordinator auftrat und den Fortgang der einzelnen Projekte überwachte. Es war dabei dazu berechtigt, im Zusammenhang mit solchen Projekten Anforderungen an andere Ministerien zur Bereitstellung von Kapazitäten, Geräten, Chemikalien bzw. zur Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen zu richten.“; *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 34 = lfd. Nr. 5-1, S. 131.

101 *BGH*, Beschluss v. 9.2.2000 – Az. 5 StR 451/99, BA S. 6 = lfd. Nr. 5-3, S. 275; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 7, 26 = lfd. Nr. 7, S. 290, 296.

102 Vgl. *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 19, 53 = lfd. Nr. 7, S. 292, 317.

103 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 48 = lfd. Nr. 5-1, S. 143; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 6 = lfd. Nr. 7, S. 289.

104 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 48ff. = lfd. Nr. 5-1, S. 143ff.

105 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 20, 50, 62, 101f. = lfd. Nr. 5-1, S. 125, 144f., 153, 184; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 25f. = lfd. Nr. 7, S. 292.

Die Staats- und Sportführung sah aber auch in den Sportlerinnen und Sportlern selbst ein Sicherheitsrisiko.<sup>106</sup> Durch gezielte Desinformation sollte zum einen vermieden werden, dass sie bewusst oder unbewusst Informationen an Dritte weitergaben. Zum anderen sollte verhindert werden, dass sich die Betroffenen der Dopingvergabe entzogen oder sogar protestierten.<sup>107</sup> Als Strategie zur Verwirklichung der Geheimhaltung wurde daher beschlossen, Sportlerinnen und Sportlern unter 18 Jahren und ihren Eltern nicht mitzuteilen, welche Präparate man verabreichte. Insbesondere wurden sie nicht über Risiken und Nebenwirkungen aufgeklärt. Vielmehr wurde die Legende gewählt, dass es sich bei den Medikamenten um Vitaminpräparate handele.<sup>108</sup> Personen über 18 Jahren wurden teilweise informiert und zum Schweigen verpflichtet.<sup>109</sup> Zumeist wurde ihnen erklärt, dass die Präparate nur dazu dienten, das harte Training besser zu überstehen.<sup>110</sup> Daher war bis in die letzten Jahre der DDR die euphemistische Bezeichnung „unterstützende Mittel“<sup>111</sup> gebräuchlich.<sup>112</sup> Von „Doping“ war nie die Rede.

#### d) Dopingmittel und ihre Wirkung

Das in der DDR am häufigsten verwendete Dopingmittel war Oral-Turinabol, das im volkseigenen Betrieb Jenapharm hergestellt wurde.<sup>113</sup> Dieses anabole Steroid hat bei medizinisch nicht indiziertem Einsatz nicht nur die gewünschten leistungssteigernden Wirkungen wie Muskelzuwachs, sondern auch etliche Schäden und Krankheiten zur Folge. Insbesondere bei heranwachsenden Frauen treten vor allem im Fall langfristiger und hoch dosierter Anwendung von Anabolika schwere, teilweise irreversible Nebenwirkungen auf. Augenscheinlichste Nebenwirkung ist die „Vermännlichung“ (Virilisierung) bei Sportlerinnen (Veränderungen der Stimme, der Körperbehaarung, des Körperbaus).

---

106 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 48 = lfd. Nr. 5-1, S. 144.

107 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 51 = lfd. Nr. 5-1, S. 144.

108 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 51, 117 = lfd. Nr. 5-1, S. 145, 197; *LG Berlin*, Urteil v. 20.8.1998 – Az. (512) 28 Js 105/97 KLS (8/98), UA S. 5; *BGH*, Beschluss v. 9.2.2000 – Az. 5 StR 451/99, BA S. 3 = lfd. Nr. 5-3, S. 274.

109 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 51 = lfd. Nr. 5-1, S. 145; *LG Berlin*, Urteil v. 12.2000 – Az. (552) 28 Js 195/97 KLS (50/99), UA S. 7.

110 Vgl. *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 30. Allerdings gab es Ausnahmen. Einige Trainer hielten sich nicht an die Weisungen zur Geheimhaltung. – Einige Sportlerinnen haben im Verfahren erklärt, über die Wirkungsweise der verwendeten Präparate aufgeklärt worden oder sonst informiert gewesen zu sein oder das Mittel des Erfolges wegen eingenommen zu haben. In diesen Fällen wurde das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, vgl. Verfügung der *StA Neuruppin* v. 7.12.1999 – Az. 361 Js 27693/98.

111 Dieser Begriff sollte „ideologisch klar zum Ausdruck zu bringen, dass für die Leistungsentwicklung das Training mit all seinen Grundsätzen bestimmend ist.“; vgl. *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 23 = lfd. Nr. 5-1 126.

112 *LG Berlin*, Urteil v. 25.9.1998 – Az. (512) 28 Js 105/97 KLS (8/98), UA S. 3; *LG Berlin*, Urteil v. 20.1.2000 – Az. (5522) 28 Js 195/97 KLS (50/99), UA S. 4.

113 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 27 = lfd. Nr. 5-1 134; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 26 = lfd. Nr. 7, S. 297.

Daneben kann es zu Muskelverhärtungen, Organschädigungen und Knochenschäden kommen.<sup>114</sup>

### 3. *Strafrechtliche Einordnung*

#### a) *Strafanwendungsrecht*

Die strafanwendungsrechtliche Problematik stellte sich bei Dopingstraftaten nicht wesentlich anders dar als in der Fallgruppe der Gefangenenmisshandlung, soweit Vorschriften aus dem Bereich der Körperverletzungsdelikte in Betracht kamen. Daher kann hier auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden.<sup>115</sup> Probleme im Zusammenhang mit dem Erfordernis, das „mildeste Gesetz“ (§ 2 Abs. 3 StGB) anzuwenden, traten bei der Bestimmung der Beteiligungsform und bei der Strafzumessung auf; sie werden im Folgenden an entsprechender Stelle behandelt.<sup>116</sup>

#### b) *Verjährung*

Die Frage der Verjährung hing bei den Dopingverfahren gleichermaßen wie bei den Verfahren wegen Gefangenenmisshandlung zunächst davon ab, ob im Sinne des ersten Verjährungsgesetzes vom 26. März 1993 für den Zeitraum der Existenz der DDR ein Ruhen der Verjährung anzunehmen war, weil entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen eine Ahndung unterblieben war. Da die Taten im Rahmen eines staatlich gelenkten Systems begangen worden waren, drängte sich eine bejahende Antwort auf. Der BGH bestätigte diesen Standpunkt in einem Beschluss vom 9. Februar 2000. Darin führte er unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen zu anderen Deliktgruppen aus, dass die Verjährung auch bei staatlich gelenkter Vergabe schädlicher Dopingmittel an uneingeweihte Athletinnen und Athleten aufgrund eines quasigesetzlichen Verfolgshindernisses geruht habe.<sup>117</sup> Zwar sei „der Einsatz von Dopingmitteln im Hochleistungssport keine Besonderheit [...], die ausschließlich für totalitäre Unrechtssysteme kennzeichnend wäre“<sup>118</sup>. In der DDR hätten das Doping sowie dessen Geheimhaltung jedoch als zentrale staatliche Aufgaben gegolten. Aus der Gesamtheit dieses systematischen Vorgehens ergebe sich, dass die entsprechenden Körperverletzungshandlungen in der DDR aus politischen Gründen ohne strafrechtliche Folgen geblieben seien.<sup>119</sup>

Somit hat die Verjährung vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 geruht. Gemäß § 78 Absatz 3 Nr. 4 StGB wäre die Verjährung nach fünf Jahren eingetreten.

---

114 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLs (17/98), UA S. 41ff. = lfd. Nr. 5-1 138; *BGH*, Beschluss v. 9.2.2000 – Az. 5 StR 451/99, BA S. 4 = lfd. Nr. 5-3, S. 274; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLs (23/99), UA S. 26ff. = lfd. Nr. 7, S. 297ff.

115 Oben I. 3. a), S. XXXIIIff.

116 Unten II. 3. d) und e), S. XLVIIIff. und XLVIIIff.

117 *BGH*, Beschluss v. 9.2.2000 – Az. 5 StR 451/99, BA S. 4 = lfd. Nr. 5-3, S. 274].

118 *BGH*, Beschluss v. 9.2.2000 – Az. 5 StR 451/99, BA S. 8 = lfd. Nr. 5-3, S. 276 unter Hinweis auf *Berendonk*, Doping-Dokumente, S. 228ff.

119 *BGH*, Beschluss v. 9.2.2000 – Az. 5 StR 451/99, BA S. 7 = lfd. Nr. 5-3, S. 276.

Das zweite und das dritte Verjährungsgesetz bewirkten eine Fristverlängerung bis zum 2. Oktober 2000.<sup>120</sup> Seither sind DDR-Dopingstraftaten nicht mehr verfolgbar.

### c) Strafbarkeit

Die Feststellung einer tatbestandsmäßigen Körperverletzungshandlung bereitete den Gerichten in aller Regel keine Probleme. Beide Strafvorschriften – § 115 Absatz 1 DDR-StGB und § 223 Absatz 1 StGB – setzen eine Gesundheitsschädigung beim Opfer voraus. Dafür reicht bereits aus, dass eine Verabreichung anaboler Steroide zu „somatisch faßbaren nachteiligen Veränderungen der Körperbeschaffenheit“ führt, „auch wenn klinisch erkennbare Schäden nicht oder nicht sogleich erkennbar sind“.<sup>121</sup> Konkret wurden sogar ganz erhebliche Gesundheitsschädigungen festgestellt, weil den zumeist jugendlichen Sportlerinnen über einen längeren Zeitraum anabole Steroide in größerer Dosis zugeführt worden waren, was massive Eingriffe in das gesamtkörperliche Geschehen und gravierende innerliche und äußerliche körperliche Veränderungen zur Folge hatte.<sup>122</sup> Die Kausalität konnte zumeist „mit einem nach der Lebenserfahrung ausreichendem Maß an Sicherheit“ angenommen werden.<sup>123</sup> Insbesondere durch den großen Zeitabstand bedingte Beweisprobleme ließen jedoch in einigen Verfahren Zweifel aufkommen, die sich dann zugunsten der Angeklagten auswirkten. Keinen Anlass sahen die Gerichte, die Dopingmittelvergabe als straflosen ärztlichen Heileingriff einzustufen.<sup>124</sup> Dieser setze eine medizinische Indikation voraus, die jedoch nicht vorgelegen habe.<sup>125</sup>

Thematisiert wurde noch eine Rechtfertigung im Wege der Einwilligung. Sowohl das Recht der DDR als auch das Recht der Bundesrepublik kennen einen solchen Rechtfertigungsgrund. Er hat aber zur Voraussetzung, dass der Betroffene die Einwilligung frei von Willenmängeln, wie Täuschung, Irrtum oder Zwang, sowie in Kenntnis der Tragweite und Folgen abgibt.<sup>126</sup> Diese Anforderungen waren in keinem gerichtlich entschiedenen

---

120 Vgl. *Marxen/Werle*, Aufarbeitung, S. 6f.

121 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 154 = lfd. Nr. 5-1, S. 227.

122 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 154 = lfd. Nr. 5-1, S. 228; vgl. auch *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 18.9.1997 – Az. 28 Js 39/97, S. 124 unter Hinweis auf *Ahlers*, Doping, S. 39; s. auch die Ausführungen dazu bei *Karakaya*, Doping, S. 90f.; *Mestwerdt*, Doping, S. 68ff.; *Klug*, S. 75ff.

123 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 155 = lfd. Nr. 5-1, S. 228.

124 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 152ff. = lfd. Nr. 5-1, S. 226f.; vgl. auch *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 18.9.1997 – Az. 28 Js 39/97, S. 123.

125 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 153 = lfd. Nr. 5-1, S. 227; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 58 = lfd. Nr. 7, S. 320. Vgl. dazu auch die ähnlichen Ausführungen bei *Karakaya*, Doping, S. 93f.; *Mestwerdt*, Doping, S. 75f.; *Müller*, Doping, S. 43ff.; *Rain*, Einwilligung, S. 66ff. Vgl. auch die Darstellung in der Anklage der *StA II bei dem LG Berlin* v. 18.9.1997 – Az. 28 Js 39/97, S. 123 (unter Hinweis auf *Ahlers*, Doping, S. 32 sowie *Linck*, NJW 1987, 2545ff. und *Turner*, MDR 1991, 569-575): Bei gesunden Sportlerinnen und Sportlern gebe es keinen medizinischen Grund, Dopingmittel einzusetzen. Aus ärztlicher Sicht sei Doping strikt und unmissverständlich abzulehnen gewesen. Doping diene einer künstlichen Leistungssteigerung; dies begründe keine medizinische Indikation.

126 *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 156 = lfd. Nr. 5-1, S. 229, *LG Berlin*, Urteil v. 7.12.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (33/97), UA S. 180 = lfd. Nr. 5-2 268 und *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 59, 65 = lfd. Nr. 7,

denen Fall erfüllt. Bei Opfern im Alter von 14 Jahren und jünger schloss mangelnde Einwilligungsfähigkeit eine Rechtfertigung von vornherein aus.<sup>127</sup> Soweit die Dopingmittelvergabe minderjährige Sportlerinnen betraf, die älter als 14 Jahre waren, war hinsichtlich der Frage, ob sie das Wesen, die Bedeutung und die Tragweite des Eingriffs in vollem Umfang hatten erkennen können, auf den jeweiligen individuellen Reifegrad abzustellen.<sup>128</sup> Letztlich kam es darauf aber nicht an, weil die Betroffenen ohnehin mittels der Legende der Vitaminvergabe über die tatsächliche Dopingmittelverabreichung getäuscht worden waren.<sup>129</sup> Das Fehlen der Voraussetzungen für eine rechtfertigende Einwilligung stellten die Gerichte auch bei volljährigen Sportlerinnen als Opfer fest, weil sie nicht hinreichend über die schädlichen Nebenwirkungen aufgeklärt worden waren.<sup>130</sup>

#### d) *Beteiligungsformen*

Die an der Dopingmittelvergabe beteiligten Trainer der Sportvereine wurden durchweg als Täter einer Körperverletzung verurteilt. Denn sie waren es gewesen, die die Dopingmittel an die Sportlerinnen übergeben und deren Einnahme auch teilweise überwacht hatten. Im Hinblick auf Ärzte wurde unterschieden: Wer den Athletinnen Dopingpräparate direkt verabreicht hatte, wurden als Täter eingestuft, während diejenigen, die lediglich Dopingmittel an die Trainer übergeben hatten, nur wegen Beihilfe belangt wurden.

Das Verfahren gegen *Ewald* und *Höppner* wies in dieser Hinsicht Besonderheiten auf. Zwar waren sie die maßgeblichen Personen auf der Planungs- und Leitungsebene des Dopingsystems gewesen. Gleichwohl wurden sie lediglich wegen Beihilfe verurteilt. Ihnen kam zugute, dass nur nach bundesdeutschem Recht, nicht aber nach dem Recht der DDR die Möglichkeit bestand, sie als Mittäter einzustufen. Wegen des Grundsatzes des Vorrangs des milderen Rechts musste es bei einer Bestrafung wegen Beihilfe bleiben.<sup>131</sup>

#### e) *Strafzumessung*

Auch für die Festlegung der Rechtsfolgen in den Strafverfahren wegen Dopings galt das Prinzip, dass zunächst strikt alternativ eine Strafe sowohl nach bundesdeutschem Recht als auch nach dem Strafgesetzbuch der DDR zu bilden und sodann unter Berücksichtigung des Grundsatzes des mildesten Gesetzes die zu verhängende Strafe zu bestimmen

---

S. 321f., 325, teilweise unter Hinweis auf § 12 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes der DDR v. 27. November 1986; vgl. auch *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 18.9.1997 – Az. 28 Js 39/97, S. 126 unter Hinweis auf das Lehrbuch der DDR zum Strafrecht, Allgemeiner Teil, Berlin, 1976, S. 420; vgl. auch *Kargl*, JZ 2002, 394; *Fischer*, § 228 Rn. 4-7; *Schönke/Schröder*, § 228 Rn. 18.

127 *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 18.9.1997 – Az. 28 Js 39/97, S. 126; *Mestwerdt*, S. 91.

128 *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 18.9.1997 – Az. 28 Js 39/97, S. 127 unter Hinweis auf *Kohlhaas*, NJW 1979, S. 1960.

129 *StA II bei dem LG Berlin*, Anklage v. 18.9.1997 – Az. 28 Js 39/97, S. 127; *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 156 = lfd. Nr. 5-1, S. 229.

130 *AG Cottbus*, Strafbefehl v. 9.2.2000 – Az. 74 Cs 361 Js 27693/98 (1318/99).

131 *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 59ff., 66 = lfd. Nr. 7, S. 321ff., 326.

war.<sup>132</sup> Der Vorgang erforderte einen Gesamtvergleich der einschlägigen Körperverletzungsnormen im Hinblick auf den konkreten Einzelfall.

Schwierigkeiten ergaben sich vor allem in den Fällen, in denen aufgrund der Tatschwere eine Geldstrafe nicht in Betracht kam. Nach § 45 Absatz 1 DDR-StGB konnte eine Freiheitsstrafe allein während des laufenden Vollzugs zur Bewährung ausgesetzt werden. Demgegenüber ermöglicht § 56 StGB das Aussetzen des Vollzugs einer Freiheitsstrafe zur Bewährung bereits zum Zeitpunkt der Verurteilung. Allerdings verfügte das DDR-StGB mit der in § 33 geregelten Verurteilung auf Bewährung über eine selbstständig ausgestaltete Strafart ohne Freiheitsentzug. § 115 DDR-StGB, der die Körperverletzung unter Strafe stellte, sah diese Sanktionsform ausdrücklich vor.

In einem Verfahren, das Fälle von Gefangenenmisshandlung betraf, hatte der BGH in seinem Urteil vom 26. April 1995 sowie in einem Beschluss vom gleichen Tage festgestellt, „daß für DDR-Altaten auch nach dem Wirksamwerden des Beitritts die dem StGB fremde Verurteilung auf Bewährung nicht ausgeschlossen ist“.<sup>133</sup> Er hatte das erstinstanzliche Urteil unter anderem deshalb aufgehoben, weil sich die Richter nicht mit der Möglichkeit auseinandergesetzt hatten, den Angeklagten gem. §§ 115, 33 DDR-StGB auf Bewährung zu verurteilen.<sup>134</sup>

Vor dem Hintergrund dieser BGH-Rechtsprechung erscheinen sämtliche Verurteilungen zu Freiheitsstrafen in Doping-Verfahren, die im Strafbefehlsverfahren ergingen, bedenklich, weil sie die Möglichkeit einer Verurteilung auf Bewährung – wie auch generell die Frage des mildesten Rechts – nicht erörtern.<sup>135</sup> Auch in den beiden einzigen Urteilen in einem Doping-Verfahren, in denen auf eine Freiheitsstrafe erkannt wurde, scheint das zuständige LG Berlin eine Verurteilung auf Bewährung nach dem DDR-StGB nicht erwogen zu haben. Es begründete die Anwendung des bundesdeutschen StGB damit, „dass die Vollstreckung der hier einzig in Frage kommenden Freiheitsstrafe nach StGB gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, was das StGB der DDR im Fall des § 115 Abs. 1 StGB/DDR nicht zulässt.“<sup>136</sup>

Demgegenüber kam eine andere Kammer desselben Gerichts in einem Urteil vom 18. Juli 2000 zu dem Ergebnis, dass eine Verurteilung auf Bewährung nach DDR-StGB

---

132 *LG Berlin*, Urteil v. 12.1.2000 – Az. (522) 28 Js 195/97 Kls (50/99), UA S. 12; *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 56 = lfd. Nr. 7, S. 319.

133 *BGH*, Urteil v. 26.4.1995, UA S. 7ff. = lfd. Nr. 1-2, S. 33f.; *ders.*, Beschluss v. 26.4.1995 – Az. 3 StR 93/95, UA S. 6ff. = lfd. Nr. 1-3, S. 38f.

134 *BGH*, Beschluss v. 26.4.1995 – Az. 3 StR 93/95, UA S. 6ff. = lfd. Nr. 1-3, S. 38f.

135 Vgl. statt aller *AG Tiergarten*, Strafbefehl v. 15.4.1999 – Az. 244 Cs 293/99. Auch bei den Verurteilungen zu einer Geldstrafe wurde die Frage des milderen Rechts meist nicht problematisiert. So verhängte das *LG Berlin* durch Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 157 = lfd. Nr. 5-1, S. 230 Geldstrafen gegen die Angeklagten und wendete dabei, ohne die Gründe näher zu erörtern, das DDR-StGB als das im konkreten Vergleich mildere Recht an. Insbesondere vielen Strafbefehlen lässt sich nicht einmal entnehmen, ob letztlich bundesdeutsches oder DDR-Recht zu Anwendung kam. Eine Ausnahme hiervon stellen die Strafbefehle des *AG Leipzig* v. 28.2.2000 – Az. 63 Cs 606 Js 45824/99, S. 4 sowie v. 6.3.2000 – Az. 83 Cs 606 Js 45784/99, S. 4f. dar, wo es heißt, der Vergleich führe im konkreten Fall zur Anwendung von DDR-Recht, da dort auch unter Berücksichtigung der zwingenden Strafmilderung für Beihilfe gemäß §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 die geringere Höchststrafe angedroht werde.

136 *LG Berlin*, Urteil v. 22.12.1999 – (522) 28 Js 195/97 Kls (40/99), UA S. 17 und v. 12.1.2000 – Az. (522) 28 Js 195/97 Kls (50/99), UA S. 12.

möglich sei und gegenüber einer Verurteilung nach dem StGB zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollzug zur Bewährung ausgesetzt werde, die günstigere Rechtsfolge darstelle.<sup>137</sup>

Sofern eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe erfolgte, wurde deren Vollstreckung durchgängig zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafen fielen zumeist recht milde aus.<sup>138</sup> Als Grund wurde unter anderem angeführt, dass die Taten bereits längere Zeit zurücklägen und nicht mehr verfolgt werden könnten, wenn der Gesetzgeber nicht die Verjährungsfrist verlängert hätte.<sup>139</sup> Darüber hinaus müsse die Einbindung in einen Systemzusammenhang zugunsten der Angeklagten berücksichtigt werden.<sup>140</sup> Strafmildernd wurden auch Geständnisse<sup>141</sup> oder zumindest Entschuldigungen<sup>142</sup> der Angeklagten gewertet. Dagegen wirkte es sich strafscharfend aus, wenn die Angeklagten die Gesundheit der ihnen anvertrauten Sportlerinnen und Sportler aus Eigennutz aufs Spiel gesetzt hatten, um ihre privilegierten Stellungen nicht zu verlieren.<sup>143</sup>

### III. Die Strafverfahren wegen Denunziationen

Insgesamt richtete sich die Strafverfolgung wegen Denunziationen gegen Beschuldigte, die offiziellen Stellen in der DDR Informationen über angebliche oder tatsächliche Regimegegner geliefert haben. Diese Informationen sind den Beschuldigten in ihrer Eigenschaft als Inoffizielle Mitarbeiter des MfS, durch ihre berufliche Tätigkeit, etwa als Arzt oder Rechtsanwalt, oder aufgrund privater Kontakte bekannt geworden. Denunziationen, die von MfS-Mitarbeitern begangen worden sind, wurden bereits andernorts ausführlich behandelt.<sup>144</sup> Die folgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf die Strafverfahren gegen solche Personen, bei denen ein Bezug zum MfS zum Tatzeitpunkt (noch) nicht vorhanden war<sup>145</sup> oder zumindest nicht nachgewiesen werden konnte.

---

137 *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 66f. = lfd. Nr. 7, S. 326f.

138 Zur Höhe der verhängten Freiheits- und Geldstrafen vgl. *Marxen u.a.*, Strafverfolgung, S. 44 bzw. 46.

139 Vgl. z.B. *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 157 = lfd. Nr. 5-1, S. 230.

140 *LG Berlin*, Urteil v. 20.1.2000 – Az. (522) 28 Js 195/97 KLS (50/99), UA S. 12.

141 Vgl. statt aller *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 157 = lfd. Nr. 5-1, S. 230.

142 *LG Berlin*, Urteil v. 18.7.2000 – Az. (538) 28 Js 14/98 KLS (23/99), UA S. 68 = lfd. Nr. 7, S. 327.

143 Vgl. z.B. *LG Berlin*, Urteil v. 31.8.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (17/98), UA S. 157 = lfd. Nr. 5-1, S. 230; *LG Berlin*, Urteil v. 7.12.1998 – Az. (534) 28 Js 39/97 KLS (33/97), UA S. 181 = lfd. Nr. 5-2 269.

144 Sie wurden im Rahmen des Projekts „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ der Deliktsgruppe MfS-Straftaten zugeordnet; vgl. hierzu *Marxen/Werle*, Strafjustiz, Bd. 6, S. XXVIII, XLII, XLIV sowie die darin abgedruckten lfd. Nrn. 3, 6, 8 und 10; *Schiffbau*, Strafverfahren (allerdings mit teilweise abweichender Zuordnung zur Deliktsgruppe MfS-Straftaten).

145 Die Angeklagten hatten sich in diesen Fällen meist auf eigene Initiative an das MfS oder andere Staats- oder Parteiorganisationen gewandt, um von republikfeindlichen Aktivitäten in ihrem Umfeld zu berichten. Über diesen Kontakt wurden manche von ihnen für eine spätere Zusammenarbeit mit dem MfS angeworben. Insofern bestand auch in diesen Fällen ein Bezug zum MfS. Diese Verfahren wurden dennoch der Deliktsgruppe der Denunziationen zugeordnet, weil die Anwerbung der Angeklagten erst erfolgte, nachdem sie zunächst von sich aus als Denunzianten aktiv geworden waren.

### 1. Umfang und Ergebnisse der Strafverfolgung

Insgesamt zwölf Strafverfahren wegen Denunziationen wurden gegen Personen durchgeführt, bei denen ein (nachweisbarer) MfS-Bezug zum Tatzeitpunkt fehlte. Acht dieser Anklagen wurden in Berlin erhoben,<sup>146</sup> zwei von der Staatsanwaltschaft Dresden, eine von der Staatsanwaltschaft Magdeburg und eine von der Staatsanwaltschaft Hildesheim. In diesen zwölf Verfahren waren insgesamt 13 Personen angeklagt, darunter zwei Personen, die zum Tatzeitpunkt Bürger der Bundesrepublik Deutschland waren. Vier Angeklagte wurden freigesprochen. Gegen zwei Angeklagte wurde das Verfahren eingestellt, in dem einen Fall wegen Verhandlungsunfähigkeit, in dem anderen nach gerichtlicher Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts. Die übrigen sieben Angeklagten wurden zu Freiheitsstrafen zwischen acht Monaten und zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung durchgängig zur Bewährung ausgesetzt wurde.

### 2. Sachverhaltsfeststellungen

Die Strafverfahren hatten in der Regel Fälle zum Gegenstand, in denen die Angeklagten offizielle Stellen in der DDR über ein Fluchtvorhaben von DDR-Bürgern in Form einer Strafanzeige oder auf andere Weise in Kenntnis gesetzt hatten. In zwei Strafverfahren hatten die Angeklagten regimekritische Äußerungen zur Anzeige gebracht.<sup>147</sup>

Die Motivation der Angeklagten war durchaus unterschiedlich. So hatte etwa eine Angeklagte die Fluchtpläne ihres Ehemannes verraten, weil sie hoffte, sich durch dessen Inhaftierung aus der Ehe lösen zu können, in der sie sich auch physischer Misshandlung ausgesetzt sah.<sup>148</sup> Manche Angeklagte wollten sich durch die Denunziation persönliche Vorteile verschaffen. So informierte ein Angeklagter einen Abschnittsbevollmächtigten über den gescheiterten Fluchtversuch eines Freundes, um sich die Wohnungseinrichtung zu sichern, die dieser ihm in der Hoffnung auf eine erfolgreiche Flucht überlassen hatte.<sup>149</sup> Schließlich sahen sich manche Angeklagte ihrer Darstellung zufolge auch zu einer Strafanzeige gedrängt, weil sie befürchteten, bei den ihnen zu Ohren gekommenen Fluchtplänen handele es sich um eine „Falle“, die den Zweck habe, ihre eigene Systemtreue auf die Probe zu stellen.<sup>150</sup> Ein angeklagtes Ehepaar hatte im Vorfeld eines eigenen Fluchtversuchs sein Grundstück verkauft und nach dem Scheitern der Pläne ver-

---

146 Eine dieser Berliner Anklagen wurde bereits am 7.2.1990, also noch vor der Gründung der „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität“, die – später in Form einer eigenständigen Behörde als Staatsanwaltschaft II – schwerpunktmäßig für die Strafverfolgung von DDR-Unrecht in Berlin zuständig war (vgl. hierzu *Marxen/Werle*, Aufarbeitung, S. 157f.), von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin erhoben. Diese Anklage wurde nicht in die statistische Auswertung der Strafverfahren wegen DDR-Unrechts von *Marxen u.a.*, Strafverfolgung, einbezogen. Deshalb sind dort (S. 28 bzw. 32) nur elf Verfahren wegen Denunziation ausgewiesen.

147 Vgl. *AG Berlin-Tiergarten*, Urteil v. 26.4.1995 – Az. (278) 30 Js 1900/93 Ls (58/94); *LG Halle*, Urteil v. 19.10.1994 – Az. 21 KLs St 1/94.

148 Vgl. *LG Hildesheim*, Urteil v. 10.12.1993 – Az. 12 KLs 17 Js 1863/90 = lfd. Nr. 9-1.

149 Vgl. *AG Berlin-Tiergarten*, Urteil v. 25.1.1994 – Az. (424) 76 Js 610/91 Ls (154/93).

150 Vgl. *LG Berlin*, Urteil v. 29.3.1995 – Az. (573) 30 Js 2313/92 (159/94), UA S. 14 = lfd. Nr. 10-2, S. 377. Der Geschädigte in dem unter lfd. Nr. 10 abgedruckten Verfahren verklagte den Täter später auf Schadensersatz, vgl. hierzu *BGH*, Urteil v. 11.10.1994 – Az. VI ZR 243/93 = NJW 1995, 256.

sucht, eine Rückübertragung zu erreichen, indem es die Erwerberin beim MfS mit der Behauptung denunzierte, sie unterstütze Fluchtvorhaben und erwäge selbst die Flucht.<sup>151</sup> Wirtschaftliche Gründe spielten auch in anderer Form eine Rolle. Beispielsweise verpflichtete sich ein in der Bundesrepublik ansässiger Spediteur gegenüber dem MfS dazu, Fluchthilfeorganisationen auszukundschaften, weil er sich von der Zusammenarbeit geschäftliche Vorteile versprach.<sup>152</sup>

Die Denunziationen hatten für die Opfer schwerwiegende Folgen. Alle wurden in der DDR in Untersuchungshaft genommen. Die gegen sie geführten Strafverfahren endeten – mit einer Ausnahme<sup>153</sup> – mit Verurteilungen zu teilweise mehrjährigen Haftstrafen.

### 3. *Strafrechtliche Einordnung*

#### a) *Strafanwendungsrecht*

In den Verfahren wegen Denunziationen von DDR-Bürgern durch DDR-Bürger traten komplizierte strafanwendungsrechtliche Probleme auf, die zur Hauptsache die Frage betrafen, ob die durch die Denunziationen herbeigeführten Inhaftierungen als Freiheitsberaubung nach dem Recht der Bundesrepublik oder dem der DDR zu beurteilen waren. Unbestritten war hingegen der bundesdeutsche Straftatbestand der politischen Verdächtigung gem. § 241a StGB auch auf Denunziationen von DDR-Bürgern gegen DDR-Bürger anwendbar. Der Gesetzgeber hatte mit der Einführung von § 241a StGB im Jahre 1951 gerade beabsichtigt, auch solche politischen Verdächtigungen zu erfassen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik begangen wurden. Die Rechtsprechung hatte § 241a StGB daher auch in der Vergangenheit bereits auf in der DDR begangene Taten angewendet, ohne das Recht des Tatorts zu berücksichtigen. Eine Verdrängung des § 241a StGB durch DDR-Recht wurde somit auch in den hier vorgestellten Verfahren mit Verweis auf § 315 Absatz 4 EGStGB ausgeschlossen.

Hinsichtlich der zusammen mit der politischen Verdächtigung verwirklichten Freiheitsberaubungen erhoben die Staatsanwaltschaften im Regelfall Anklage gem. § 239 StGB. Sie folgten damit der bis dahin ständigen Rechtsprechung des BGH, der die Freiheitsberaubung quasi als Annex zur politischen Verdächtigung ebenfalls der Beurteilung nach bundesdeutschem Strafrecht unterzog.<sup>154</sup> Danach wurden Fälle, in denen eine Freiheitsberaubung durch eine politische Verdächtigung begangen worden war, bereits vor dem Beitritt der DDR vom Strafrecht der Bundesrepublik erfasst. Soweit die Verfolgung nach den Straftatbeständen des bundesdeutschen Strafrechts wegen Verjährung

---

151 Vgl. *LG Berlin*, Urteil v. 10.4.1990 – Az. (502) 2 P Js 1089/89 - KLs - (9/90) = lfd. Nr. 8.

152 Vgl. zum Sachverhalt *LG Berlin*, Urteil v. 17.10.1994 – Az. (504) 76 Js 14456/92 KLs (6/94) sowie die kurze Darstellung bei *Marxen/Werle*, Aufarbeitung, S. 67f. Dieses Verfahren wurde im Projekt „Strafjustiz und DDR-Vergangenheit“ der Deliktsgruppe MfS-Straftaten zugeordnet.

153 Der von der Denunziation Betroffene musste auf freien Fuß gesetzt werden, nachdem es dem MfS nicht gelungen war, ihn irgendwelcher strafbarer Handlungen zu überführen, weil er selbst die Vorwürfe abstritt und außer der Aussage des Denunzianten keine belastenden Beweismittel zur Verfügung standen; vgl. *AG Berlin-Tiergarten*, Urteil v. 26.4.1995 – Az. (278) 30 Js 1900/93 Ls (58/94), UA S. 6f.

154 Grundlegend: *BGH* v. 26.11.1980 – Az. 3 StR 393/80, BGHSt 30, 1ff., sowie die Entscheidung v. 7.3.1984 – Az. 3 StR 550/83, BGHSt 32, 293ff.

nicht mehr möglich war, stützten die Staatsanwaltschaften die Anklage auf den Vorwurf der Beteiligung an einer Freiheitsberaubung nach dem Recht der DDR. Dieser Strafanpruch, so hieß es, sei nicht verjährt; vielmehr habe die Verjährung geruht, weil während der SED-Herrschaft eine Strafverfolgung aus politischen Gründen unterblieben sei.<sup>155</sup>

Der BGH reagierte darauf mit einer Entscheidung, die im Hinblick auf den Tatbestand der Freiheitsberaubung einen wahlweisen Zugriff sowohl auf das Recht der Bundesrepublik als auch auf das der DDR ausschloss.<sup>156</sup> Er erklärte allein das Strafrecht der DDR auf eine in der DDR zum Nachteil eines DDR-Bürgers durch eine politische Verdächtigung begangene Freiheitsberaubung für anwendbar. Damit gab er den zuvor vertretenen Standpunkt auf, dass in Fällen dieser Art neben § 241a StGB auch der Tatbestand der Freiheitsberaubung gemäß § 239 StGB zur Anwendung komme.

Der Meinungswechsel beruhte zur Hauptsache auf einer Änderung in der Interpretation der hier maßgeblichen Vorschriften des Strafanwendungsrechts in §§ 5 Nr. 6 und 7 Abs. 1 StGB. So blieb es zwar bei der Annahme, dass die in § 5 Nr. 6 StGB vorgesehene Geltung der Tatbestände der Verschleppung und politischen Verdächtigung (§§ 234a, 241a StGB) für im Ausland gegen Deutsche begangene Taten auch politische Verdächtigungen eines DDR-Bürgers gegen einen anderen erfasse. Aufgegeben wurde jedoch die Ansicht, dass eine mit der politischen Verdächtigung herbeigeführte Freiheitsberaubung ebenfalls dem Geltungsanspruch des Strafrechts der Bundesrepublik unterfalle, und zwar unter Anwendung von § 7 Absatz 1 StGB, der allgemein dem Schutz Deutscher als Opfer im Ausland begangener Taten diene. Wegen der Besonderheiten des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik und der DDR seien die Regelungen in § 7 StGB, die den typischen Fall der Auslandstat zum Bezugsgegenstand hätten, auf DDR-Taten nicht anwendbar. Wolle man von der Unanwendbarkeit des § 7 Abs. 1 StGB auf Straftaten gegen DDR-Bürger in der DDR eine Ausnahme für Fälle machen, in denen DDR-Bürger infolge einer in der DDR begangenen Verdächtigung Opfer einer Inhaftierung geworden seien, so ergäben sich Wertungswidersprüche, weil die durch die Verdächtigung herbeigeführte Freiheitsberaubung nach § 239 StGB zu ahnden wäre, während bei Inhaftierungen, die von Amts wegen veranlasst worden seien, für die Ahndung als Freiheitsberaubung das Strafrecht der DDR heranzuziehen wäre. Aus § 5 Nr. 6 StGB ergebe sich nichts anderes. Als Ausnahme vom Territorialitätsprinzip in § 3 StGB sei die Vorschrift einer Erweiterung über die dort genannten Tatbestände hinaus nicht zugänglich.

### b) *Verjährung*

Diese materiellrechtlichen Vorgaben des BGH hatten Konsequenzen für eine eventuelle Verjährung. Die Verfolgbarkeit einer politischen Verdächtigung gemäß § 241a StGB endete nach § 78 Absatz 3 Nr. 5 StGB mit dem Ablauf von fünf Jahren. Als Fristbeginn

---

155 Vgl. Art. 1 des ersten Verjährungsgesetzes v. 26.3.1993, BGBl. I 1993, S. 392.

156 *BGH*, Urteil v. 29.4.1994 – Az. 3 StR 528/93 = BGHSt 40, 125ff.; der 5. *Strafsenat* ist dem 3. *Senat* in der Entscheidung v. 8.2.1995 – Az. 5 StR 157/95 gefolgt, NStZ 1995, 288; ebenso die Urteile v. 23.10.1996 – Az. 5 StR 695/95 = NStZ-RR 1997, 100 und Az. 5 StR 183/95 = NJW 1997, 951; vgl. auch BGH, Beschluss v. 8.2.1995 – Az.: 5 StR 157/94 = lfd. Nr. 9-2.

war der Zeitpunkt der Verdächtigungshandlung und nicht etwa erst das Ende der durch die Tat verursachten Inhaftierung des Tatopfers anzusetzen.<sup>157</sup> Gleichmaßen fünf Jahre betrug die Verjährungsfrist für eine Beteiligung an einer Freiheitsberaubung gemäß § 131 DDR-StGB, wie sich aus § 82 Absatz 1 Nr. 2 DDR-StGB ergab. Insoweit bestimmte sich der Beginn der Frist nach dem Zeitpunkt der Haftentlassung des Opfers.<sup>158</sup> Für diesen Strafanspruch galten die Regelungen der Verjährungsgesetze, also die gesetzliche Festlegung eines Ruhens der Verjährung bis zum 2. Oktober 1990 und die zweimalige Verlängerung der Verjährungsfrist bis zum 2. Oktober 2000. Keines der wegen des Vorwurfs der Denunziation betriebenen Verfahren musste wegen Eintritts der Verjährung beendet werden.

c) *Strafbarkeit*

aa) Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Strafverfolgung wegen politischer Verdächtigung gemäß § 241a StGB

Der Tatbestand der politischen Verdächtigung gemäß § 241a StGB wurde zur Bewertung von Denunziationen zum Nachteil von DDR-Bürgern unabhängig davon herangezogen, ob der Denunziant ein DDR-Bürger oder ein Bürger der Bundesrepublik gewesen war. In der konkreten Anwendung wirkte sich dieser Unterschied aber gleichwohl aus. Auch gelangte die höchstrichterliche Rechtsprechung zu einer erheblichen Einschränkung der Strafbarkeit, indem sie diejenigen rechtlichen Maßstäbe heranzog, nach denen die durch die Denunziationen ausgelösten Maßnahmen der DDR-Organen beurteilt wurden.

Bereits in seiner Rechtsprechung zu in der NS-Zeit begangenen politischen Verdächtigungen hatte der BGH den Grundsatz entwickelt, dass die Frage, ob die durch den Vollzug eines Strafurteils herbeigeführte Folge rechtmäßig oder rechtswidrig sei, für alle Beteiligten – den Anzeigenden, den Polizeibeamten, den Staatsanwalt und den Richter – nur einheitlich entschieden werden könne, wenn der Anzeigende einen wahren Sachverhalt angezeigt und der wahre Sachverhalt in einem ordnungsgemäßen Verfahren zutreffend ermittelt worden sei.<sup>159</sup> Dementsprechend bezog der BGH in Anlehnung an seine Rechtsprechung zu den Rechtsbeugungsverfahren gegen DDR-Juristen das Merkmal einer offensichtlichen und schweren Verletzung von Menschenrechten in die Anwendung von § 241a StGB ein. Während nach dem Wortlaut der Vorschrift die Begründung einer Gefahr für das Opfer ausreicht, im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, kam nunmehr das Erfordernis hinzu, dass aufgrund der Denunziation mit einer Bestrafung gerechnet werden musste, die in einem unerträglichen Missverhältnis zur Tat stand, so dass sie als grob ungerecht und als schwerer, offensichtlicher Verstoß gegen die Menschenrechte erscheinen musste, oder dass in dem Ermittlungs- oder Strafverfahren sonst mit schweren Verstößen gegen die Menschenrechte zu rechnen war.<sup>160</sup>

157 *BGH*, Urteil v. 7.3.1984 – Az. 3 StR 550/83(S) = BGHSt 32, 293ff.

158 Vgl. § 82 Abs. 3 S. 1 DDR-StGB.

159 *BGH*, Urteil v. 8.7.1952 – Az. 1 StR 123/51, BGHSt 3, 110f.

160 *BGH*, Urteil v. 29.4.1994 – Az. 3 StR 528/93, BGHSt 40, 125, 136; *BGH*, Urteil v. 23.10.1996 – Az. 5 StR 695/95 = NStZ-RR 1997, 100, 101. Diese Einschränkung des Tatbestands ist in der Literatur

Somit erfüllte nicht jede Anzeige, durch die ein DDR-Bürger der in § 225 DDR-StGB<sup>161</sup> normierten Anzeigepflicht nachkam, den Tatbestand des § 241a StGB. Erfasst wurden nur solche Anzeigen, die den Angezeigten der Gefahr aussetzten, rechtsstaatswidrige Gewalt- oder Willkürmaßnahmen zu erleiden, die wegen ihrer offensichtlichen und schweren Verletzung von Menschenrechten auch eine Strafbarkeit der dafür verantwortlichen DDR-Organe begründen konnten.<sup>162</sup>

Eine noch weitergehende Einschränkung unter Berücksichtigung von § 225 DDR-StGB, wonach DDR-Bürger mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe<sup>163</sup> bestraft werden konnten, wenn sie einen geplanten Grenzübertritt nicht anzeigten, lehnte der BGH ab. Er setzte damit eine ältere Rechtsprechung fort, die sich darauf stützte, dass der Bundesgesetzgeber mit der Einführung von § 241a StGB gerade Verdächtigungen und Bespitzelungen in der DDR erfassen wollte.<sup>164</sup> Mit diesem Ziel sei eine Berücksichtigung der Anzeigepflicht als Grund für eine Einschränkung der Strafbarkeit nicht zu vereinbaren. Der Gefahr, wegen der Unterlassung einer Anzeige verfolgt zu werden, kann, so der BGH, nur unter dem Gesichtspunkt eines rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstandes nach §§ 34, 35 StGB Rechnung getragen werden.<sup>165</sup>

Da eine Anzeigepflicht nach § 225 DDR-StGB nur für DDR-Bürger bestand, kam ein Eingreifen des rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstandes auch nur für sie in Betracht. Bundesbürger waren davon ausgeschlossen. Ob die Einschränkung des Tatbestandes auf Verdächtigungen, welche die Gefahr grob menschenrechtswidriger Maß-

---

heftig kritisiert worden, vgl. *Wassermann* NJW 1995, 931; *Reimer* NSTZ 1995, 83. Der Tatbestand des § 241a StGB lasse für eine derartige Differenzierung keinen Raum. Erforderlich sei lediglich die Gefahr, dass Gewaltmaßnahmen ergriffen würden. Auf ein Mehr oder Weniger an Ungerechtigkeit und an Menschenrechtsverletzung komme es nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht an. Die in § 213 Abs. 3 DDR-StGB vorgesehene Strafandrohung für Personen, die lediglich von dem Menschenrecht der Freizügigkeit hätten Gebrauch machen wollen, sei eindeutig unter den Begriff der „Gewaltmaßnahme“ zu subsumieren. Das Ausreiseverbot sei Ausdruck einer Gewaltherrschaft, die dieses Recht außer Kraft gesetzt und die Einwohner der DDR zu Gefangenen im eigenen Lande gemacht habe.

161 Vgl. Anhang S. 469.

162 *BGH*, Urteil v. 29.4.1994 – Az. 3 StR 528/93, BGHSt 40, 125, 136. Diese Verknüpfung wird in der Literatur ebenfalls angegriffen, vgl. *Wassermann* NJW 1995, 931; *Reimer* NSTZ 1995, 83. Bereits die Übertragung des richterlichen Haftungsprivilegs aus dem bundesdeutschen Strafrecht als „mildestes Gesetz“ nach Art. 315 Abs. 1 S. 1 EGStGB i.V.m. § 2 Abs. 3 StGB sei unzulässig. Die Annahme einer einheitlichen Rechtswidrigkeit für Amtsträger und Anzeigende sei zudem fragwürdig. Dagegen spreche der Schutzzweck des richterlichen Haftungsprivilegs. Bei der Beurteilung der Verfahren gegen Denunzianten komme die besondere Schwierigkeit hinzu, dass die Maßstäbe dafür, ob Anzeigender oder Richter rechtmäßig handelten, unterschiedlichen Rechtsordnungen entstammten. Der Richter sei für sein Verhalten mangels eines Geltungsanspruchs im Strafgesetzbuch (§§ 4ff.) nur nach dem Recht der DDR zu bestrafen. Die Denunziation unterliege hingegen nach § 5 Nr. 6 StGB dem bundesdeutschen Strafrecht. Es widerspreche eindeutig dem Willen des historischen Gesetzgebers bei Einführung der §§ 234a, 241a StGB im Jahre 1951, das DDR-Recht selbst darüber entscheiden zu lassen, wann in der DDR eine staatliche Gewalt- oder Willkürmaßnahme vorgelegen habe.

163 Bei Unterlassen der Anzeige eines gemeinschaftlichen ungesetzlichen Grenzübertritts sah das DDR-StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren.

164 *BGH*, Urteil v. 2.2.1960 – Az. 3 StR 53/59, BGHSt 14, 104, 106.

165 *BGH*, Urteil v. 29.4.1994 – Az. 3 StR 528/93, BGHSt 40, 125, 137.

nahmen herbeigeführt hatten, in gleicher Weise nur für DDR-Bürger, nicht aber für Bürger der Bundesrepublik galt, blieb offen, weil in der Grundsatzentscheidung des BGH, die Bundesbürger betraf, hinsichtlich § 241a StGB Verjährung eingetreten war.<sup>166</sup>

bb) Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Strafverfolgung wegen Freiheitsberaubung gemäß §§ 131 DDR-StGB, 239 StGB

Aus der Grundsatzentscheidung des BGH vom 29. April 1994<sup>167</sup> ergab sich, dass § 131 DDR-StGB anzuwenden war, wenn die Inhaftierung auf der Denunziation eines DDR-Bürgers durch einen DDR-Bürger beruhte. Eine Anwendung von § 239 StGB hatte hingegen zur Voraussetzung, dass ein Bundesbürger einen DDR-Bürger denunziert hatte. Hierzu äußerte sich der BGH etwa zwei Jahre später. In dem dazu ergangenen Urteil vom 23. Oktober 1996<sup>168</sup> zeigte er auf, dass bei Anwendung von § 239 StGB andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen sind.

Dies betraf zunächst die Festlegung der Beteiligungsform. Das DDR-Recht schloss es aus, durch eine Anwendung der Figur der mittelbaren Täterschaft zum Ausdruck zu bringen, dass eine Denunziation nahezu zwingend Inhaftierungsmaßnahmen durch staatliche Organe auslöste. Die Regelung der mittelbaren Täterschaft in § 22 Absatz 1 DDR-StGB erforderte, dass das „Werkzeug“ für sein Handeln strafrechtlich nicht verantwortlich war. Das schloss eine Anwendung der Figur des „Täters hinter dem Täter“ aus, die im Strafrecht der Bundesrepublik entwickelt worden war. Die strengeren Anforderungen des DDR-Rechts an den Tatmittler waren jedenfalls bei einer inhaltlich zutreffenden Anzeige für die unmittelbar ausführenden Amtsträger nicht erfüllt. Demzufolge konnten DDR-Bürger, die einen Mitbürger mit der Folge einer Inhaftierung denunziert hatten, nur wegen Anstiftung oder Beihilfe zur Freiheitsberaubung belangt werden. Dagegen konnte ein Bundesbürger, der einen DDR-Bürger denunziert hatte, als mittelbarer Täter eingestuft werden, wie der BGH in seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1996<sup>169</sup> klarstellte.

Weitere Folgen hatte die unterschiedliche rechtliche Behandlung für die Bestimmung der Reichweite der jeweiligen Tatbestände. Eine Einschränkung des DDR-Tatbestands der Freiheitsberaubung (§ 131 DDR-StGB) nahm der BGH unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zu den Rechtsbeugungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte der DDR vor, indem er auch hier das Erfordernis einer „schweren und offensichtlichen Menschenrechtsverletzung“ zur Anwendung brachte. Nur unter der Voraussetzung, dass die Inhaftierungen diesen Grad an Rechtsstaatswidrigkeit aufwiesen, sollten Denunziationen durch DDR-Bürger als Freiheitsberaubung erfassbar sein.<sup>170</sup> Durch die Angleichung sollte verhindert werden, dass die Anzeigerstatter strafrechtlich gegenüber den Amtspersonen benachteiligt wurden, welche die Inhaftierungen unmittelbar zu vertreten

---

166 *BGH*, Urteil v. 23.10.1996 – Az. 5 StR 183/95 = NJW 1997, 951ff.

167 *BGH*, Urteil v. 29.4.1994 – Az. 3 StR 528/93 = BGHSt 40, 125ff.

168 *BGH*, Urteil v. 23.10.1996 – Az. 5 StR 183/95 = NJW 1997, 951.

169 *BGH*, Urteil v. 23.10.1996 – Az. 5 StR 183/95 = NJW 1997, 951, 952.

170 *BGH*, Urteil v. 29.4.1994 – Az. 3 StR 528/93 = BGHSt 40, 125, 133f. unter Bezugnahme auf *BGH*, Urteil v. 13.12.1993 – Az. 5 StR 76/93 = BGHSt 40, 30, 42f. = *Marxen/Werle*, Strafrecht, Bd. 5, lfd. Nr. 1-2.

hatten. Kein Anlass für eine entsprechende Einschränkung bestand im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bundesbürgern nach § 239 StGB.

Bedeutung erlangte die strafbewehrte Anzeigepflicht nach § 225 DDR-StGB, die der BGH im Zusammenhang mit dem Tatbestand der politischer Verdächtigung für unbeachtlich erklärt hatte, bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der Freiheitsberaubung nach § 131 DDR-StGB. Aus der mit der Strafandrohung verbundenen Zwangslage für die betroffenen Bürger leitete der BGH eine Einschränkung der Strafbarkeit ab.<sup>171</sup> Ein DDR-Bürger habe sich jedenfalls dann nicht nach § 131 DDR-StGB strafbar gemacht, wenn er von einer so genannten Republikflucht vor deren Beendigung glaubhaft Kenntnis erlangt und sich in Befolgung des Gebots des § 225 Absatz 1 und 4 DDR-StGB darauf beschränkt habe, bei einer Dienststelle der Sicherheitsorgane der DDR Anzeige zu erstatten und in einem anschließenden Strafverfahren die Angaben als Zeuge zu bestätigen.

Eine Übertragung dieser Strafbarkeitseinschränkung auf Bundesbürger lehnte der BGH in seinem Urteil vom 23. Oktober 1996 ab.<sup>172</sup> Einem von vornherein unter der Strafdrohung des § 239 StGB stehenden Bürger der Bundesrepublik könne sie nicht zugute kommen, weil für ihn durchgängig die Rechtsordnung verbindlich gewesen sei, in der er gelebt habe. Eine Verurteilung des Angezeigten wegen Republikflucht gemäß § 213 DDR-StGB ändere nichts an der vom Anzeigerstatter begangenen Freiheitsberaubung, und zwar unabhängig davon, ob die Richter der DDR, die diese Entscheidung gefällt hätten, wegen Rechtsbeugung zur Verantwortung gezogen werden könnten. Die Strafvorschrift des § 213 DDR-StGB habe einen wesentlichen Teil des offensichtlich menschenrechtswidrigen, durch Mauer, Stacheldraht, Todesstreifen und Schießbefehl gekennzeichneten Grenzregimes der DDR gebildet.<sup>173</sup> Einer solchen Bestimmung, durch deren Anwendung bereits die bloße Inanspruchnahme der Ausreisefreiheit nach dem Recht des Tatorts zur Verhängung einer längeren Haftstrafe habe führen können, müsse die Anerkennung versagt werden. Auch die Anzeigepflicht nach § 225 DDR-StGB sei Ausfluss der insgesamt rechtsstaatswidrigen Ausreisegesetzgebung der DDR gewesen. Zwar könnten Besonderheiten des Tatortrechts grundsätzlich bei der Anwendung der hier maßgeblichen Vorschrift des Strafanwendungsrechts (§ 7 Absatz 2 Nr. 1 StGB) Berücksichtigung finden. Das gelte jedoch nicht im Falle eines offensichtlichen Widerspruchs zu international anerkannten Rechtsgrundsätzen. Eine solcher Widerspruch sei bei der DDR-Strafvorschrift gegen den „ungesetzlichen Grenzübertritt“ gegeben.

#### IV. Die Strafverfahren wegen Wirtschaftsstraftaten

Die im Rahmen der strafrechtlichen Aufarbeitung von DDR-Unrecht geführten Verfahren wegen Wirtschaftsstraftaten<sup>174</sup> betrafen insgesamt sehr unterschiedliche Sachverhal-

---

171 *BGH*, Urteil v. 29.4.1994 – Az. 3 StR 528/93 = BGHSt 40, 125, 134.

172 *BGH*, Urteil v. 23.10.1996 – Az. 5 StR 183/95 = NJW 1997, 951, 952.

173 *BGH*, aaO, 953 unter Bezugnahme auf *BVerfG*, Urteil v. 31.7.1973 – Az. 2 BvF 1/73 = BVerfGE 36, 1, 35 und *BGH*, Urteil v. 3.11.1992 – Az. 5 StR 370/92 = BGHSt 39, 1, 20 = *Marxen/Werle*, Strafjustiz, Bd. 2, lfd. Nr. 2-2.

174 Nicht mehr zu den Wirtschaftsstrafverfahren, die der Aufarbeitung spezifischen DDR-Unrechts dienen, gehören Verfahren, die wirtschaftliche Vorgänge in der Phase der Transformation der politischen

te. Sofern sie Fälle von Amtsmissbrauch und Korruption zum Gegenstand hatten, bleiben sie hier außer Betracht, weil sie eine eigene Deliktsgruppe bilden, die bereits an anderer Stelle ausführlich behandelt worden ist.<sup>175</sup> Damit beschränkt sich der Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren im Wesentlichen auf Strafverfahren wegen Nötigung oder Erpressung von Ausreiseantragstellern und auf Strafverfahren wegen Embargoverstößen. Nötigungs- und Erpressungsfälle, die durch die Beteiligung von MfS-Angehörigen geprägt sind, wurden der Deliktsgruppe der MfS-Straftaten zugeordnet und sind ebenfalls bereits anderweitig dokumentiert und untersucht worden.<sup>176</sup> Da die Sachverhaltsfeststellungen der Gerichte in den einschlägigen Verfahren gegen Angeklagte, die nicht dem MfS angehörten, keine über die bereits dokumentierten Verfahren mit MfS-Bezug hinausgehenden Informationen enthalten und auch keine anderen rechtlichen Probleme zu verzeichnen waren, werden diese Verfahren zwar in die statistische Auswertung einbezogen (1.); auf eine Berücksichtigung in der Darstellung der Sachverhalte (2.) und der Rechtsprobleme (3.) wird jedoch verzichtet. Die Ausführungen in den genannten Abschnitten beschränken sich somit auf die Strafverfahren wegen Embargoverstößen.

### 1. *Umfang und Ergebnisse der Strafverfolgung*

Insgesamt wurden 14 Anklagen erhoben.<sup>177</sup> Die Hälfte davon hatte Delikte im Zusammenhang mit Repressalien gegen Ausreiseantragsteller zum Gegenstand. Angeklagt waren in diesen Verfahren zehn Personen. In einem Fall erledigte sich das Verfahren durch Verbindung mit einem anderen Verfahren. Gegen vier Angeklagte wurde das Verfahren eingestellt. Drei Angeklagte wurden freigesprochen. Gegen einen Angeklagten wurde eine Geldstrafe verhängt, ein weiterer Angeklagter wurde zur einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Sämtliche der sieben Anklagen wegen Embargoverstößen gegen insgesamt 23 Angeklagte erhob die Staatsanwaltschaft in Berlin. Allein in fünf Verfahren war der frühere Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel und Leiter des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (KoKo), *Alexander Schalck-Golodkowski*, angeklagt, so dass sich die Verfahren wegen Embargoverstößen letztlich gegen 19 Personen richteten. Zehn dieser Angeklagten waren zum Tatzeitpunkt Bürger der Bundesrepublik.<sup>178</sup> Hinsichtlich eines

---

und gesellschaftlichen Verhältnisse zum Gegenstand hatten, wie Vermögenstraftaten im Zusammenhang mit der Bildung der Währungsunion. Zwar sind solche Wirtschaftsstrafverfahren ebenfalls bei den für DDR-Unrecht zuständigen Schwerpunktstaatsanwaltschaften geführt worden. Der für diese Dokumentation maßgebliche Bezug zum politischen System der DDR ist jedoch nicht gegeben; vgl. dazu bereits *Marxen/Werle*, Aufarbeitung, S. 125f.

175 Vgl. hierzu *Marxen/Werle*, Strafjustiz, Bd. 3 sowie *Fahnenschmidt*, DDR-Funktionäre.

176 Vgl. hierzu *Marxen/Werle*, Strafjustiz, Bd. 6, S. XLVI und lfd. Nr. 12 sowie *Schiffau*, Strafverfahren, S. 20f., 217ff.

177 Bei *Marxen u.a.*, Strafverfolgung, S. 28 bzw. 32 wurden noch 16 Verfahren mit insgesamt 38 Angeklagten im Bereich Wirtschaftsstraftaten ausgewiesen. Zwei dieser Verfahren wurden jedoch mittlerweile der Deliktsgruppe MfS-Straftaten zugeordnet, weil sich ergeben hatte, dass die Angeklagten dem MfS angehörten.

178 Da sich die vorliegende Dokumentation auf Strafverfahren wegen DDR-Unrechts beschränkt, wurden nur solche Verfahren wegen Embargoverstößen einbezogen, in denen mindestens ein DDR-Bürger angeklagt war. Für ein gegen Bürger der Bundesrepublik geführtes Verfahren vgl. beispielsweise BGH, Urteil v. 14.12.1994 – Az. 5 StR 210/94 = BGHSt 40, 378.

Angeklagten wurde das Verfahren durch Verbindung erledigt. Eine Verfahrenseinstellung erfolgte in fünf Fällen. Die Gerichte lehnten in Bezug auf vier Angeklagte eine Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Zwei Personen wurden freigesprochen. Gegen vier Angeklagte wurde eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen. Eine Geldstrafe erhielten zwei Angeklagte. Eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, erging in zwei Fällen.

## 2. Sachverhaltsfeststellungen

Das LG Berlin befasste sich in einem Urteil gegen *Schalck-Golodkowski* wegen Verstoßes gegen das Militärregierungsgesetz Nr. 53 (MRG Nr. 53) bzw. Verordnungen der Alliierten Streitkräfte gegen *Schalck-Golodkowski* auch mit den politischen Verhältnissen, die zur Entstehung dieser Vorschriften geführt hatten. Im Ost-West-Konflikt wollten die westlichen Industrienationen die Lieferung von Gütern, die militärischen Zwecken dienen konnten, in solche Länder unterbinden, die man als potentielle militärische Gegner ansah. Die Kontrolle des Warenverkehrs erfolgte vor allem nach Maßgabe einer durch das „Coordinating Committee for East-West Trade Policy“ (CoCom) in Paris zusammengestellten Liste von Gütern, deren Export in Ostblockländer untersagt war. Im Wirtschaftsverkehr zwischen der Bundesrepublik und der DDR bildeten das MRG Nr. 53<sup>179</sup> sowie die Verordnung Nr. 500 der Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors die Grundlage für das Handelsembargo. Nach diesen Vorschriften war für jedes Geschäft im innerdeutschen Handel eine behördliche Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wurde für bestimmte Warengruppen allgemein erteilt, für technologisch hochwertige Waren oder militärisch nutzbare Güter musste sie jedoch im Einzelfall eingeholt werden.<sup>180</sup>

Die DDR war nicht in der Lage, den Bedarf an Erzeugnissen der Mikroelektronik aus eigener Produktion oder durch Importe aus anderen Ostblockstaaten zu decken.<sup>181</sup> Außerdem hatte sie ein Interesse an moderner westlicher Waffentechnologie, wie etwa Nachtsichtgeräten.<sup>182</sup> Einem legalen Import solcher hochwertigen Technologiegüter standen jedoch Ausfuhrbeschränkungen entgegen.<sup>183</sup> Um diese Güter unter Umgehung der bestehenden Handelsrestriktionen dennoch zu beschaffen, wurde unter Leitung von *Schalck-Golodkowski* im Bereich KoKo ein spezieller Handelsbereich für Embargowaren aufgebaut, der auch für die Bereitstellung der benötigten finanziellen Mittel zuständig war. Zu diesem Zweck nahmen *Schalck-Golodkowski* und weitere Mitarbeiter des Bereichs KoKo Kontakt zu westlichen Firmen und Einzelpersonen auf, die bereit waren,

---

179 Vgl. Anhang S. 461ff.

180 *LG Berlin*, Urteil v. 9.7.1998 – Az. 505 KIs 21/98, UA S. 9.

181 *LG Berlin*, Urteil v. 9.7.1998 – Az. 505 KIs 21/98, UA S. 9.

182 *LG Berlin*, Urteil v. 31.1.1996 – Az. (505) 23/2 Js 41/93 KIs (6/94), UA S. 4 = lfd. Nr. 11-2, S. 422.

Nach den Feststellungen des Gerichts erfolgte die Beschaffung etwa von Handfeuerwaffen nicht nur zu militärischen Zwecken; vielmehr dienten die Waffen auch einzelnen Repräsentanten der DDR zum persönlichen Gebrauch (ebd.).

183 *LG Berlin*, Urteil v. 9.7.1998 – Az. 505 KIs 21/98, UA S. 9.

die begehrten Embargowaren zu liefern.<sup>184</sup> Diese übergaben die Güter an einen Kurier und wurden in der Regel im Austausch bar in westlichen Devisen bezahlt.<sup>185</sup>

### 3. *Strafrechtliche Einordnung*

Die Handlungen der Angeklagten wurden von den Gerichten unter dem Gesichtspunkt möglicher Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz bzw. das MRG 53 sowie die einschlägigen Verordnungen der Alliierten Streitkräfte bewertet. Bei angeklagten Bürgern der Bundesrepublik war zudem der Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 Absatz 1 Nr. 1 und 2 AO) zu prüfen.<sup>186</sup> Die wesentlichen rechtlichen Probleme traten am deutlichsten in dem Verfahren gegen *Schalck-Golodkowski* hervor. Bereits das in erster Instanz zuständige LG Berlin befasste sich eingehend mit ihnen.

Anlass für nähere Ausführungen gab zunächst der Umstand, dass das MRG 53 seit dem 3. Oktober 1990 nicht mehr galt. In Anbetracht der Regelungen in § 2 Absatz 2 und 3 StGB konnte eine Anwendung nur erfolgen, soweit das MRG 53 als Zeitgesetz anzusehen war, also als ein Gesetz, das von vornherein nur für eine bestimmte Zeit gelten soll. § 2 Absatz 4 StGB erlaubt die Anwendung eines solchen Zeitgesetzes auf Taten, die während seiner Geltung begangen worden sind, auch wenn das Gesetz später wieder außer Kraft getreten ist. Wegen der besonderen politischen Umstände, die der Gesetzgebung zugrunde gelegen hatten, erachtete das LG Berlin die Voraussetzungen für gegeben.<sup>187</sup>

Ferner befasste sich das Landgericht mit der Frage, ob das vom BVerfG im Zusammenhang mit Spionagetaten entwickelte unmittelbar verfassungsrechtlich begründete Verfolgungshindernis auch auf Embargoverstöße anzuwenden sei. Ein solches Verfolgungshindernis hatte das BVerfG aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleitet. Dieses sei verletzt, wenn der Strafanspruch aus Spionagetatbeständen in der einzigartigen Situation, die mit der Überwindung der deutschen Teilung entstanden sei, gegenüber solchen Bürgern der DDR durchgesetzt werde, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einheit Deutschlands ihren Lebensmittelpunkt in der ehemaligen DDR gehabt und allein vom Boden der DDR oder solcher Staaten aus gehandelt hätten, in denen sie sowohl vor Auslieferung als auch vor Bestrafung wegen dieser Taten sicher gewesen seien.<sup>188</sup> Aus zwei Gründen sprach sich das Landgericht gegen eine Anwendung dieses Verfolgungshindernisses im vorliegenden Fall aus. Sie scheidet aus, weil das BVerfG in seiner Entscheidung ausdrücklich auf den Ausnahmecharakter der Spionagebestimmungen abgestellt habe und das MRG 53 mit den Spionagevorschriften nicht vergleichbar sei. Außerdem fehle es an der weiteren Voraussetzung, wonach der Täter zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einheit Deutschlands seinen Lebensmittelpunkt in der DDR

---

184 *LG Berlin*, Urteil v. 9.7.1998 – Az. 505 Kls 21/98, UA S. 9ff.; *LG Berlin*, Urteil v. 31.1.1996 – Az. (505) 23/2 Js 41/93 Kls (6/94), UA S. 4ff. = lfd. Nr. 11-2, S. 422ff.

185 *LG Berlin*, Urteil v. 9.7.1998 – Az. 505 Kls 21/98, UA S. 9ff.; *LG Berlin*, Urteil v. 31.1.1996 – Az. (505) 23/2 Js 41/93 Kls (6/94), UA S. 8ff. = lfd. Nr. 11-2, S. 425ff.

186 *LG Berlin*, Urteil v. 8.7.1994 – Az. (505) 23/2 Js 41/93 KLS (4/94) = lfd. Nr. 11-1.

187 *LG Berlin*, Urteil v. 31.1.1996 – Az. (505) 23/2 Js 41/93 Kls (6/94), UA S. 33f. = lfd. Nr. 11-2, S. 434 unter Verweis auf die diesbezügliche Rechtsprechung des BGH.

188 *BVerfG*, Beschluss v. 15.5.1995 – Az. 2 BvL 19/91 u.a. = BVerfGE 92, 277ff. = *Marxen/Werle*, Strafjustiz, Bd. 4, lfd. Nr. 2-4.

gehabt haben müsse; der Angeklagte *Schalck-Golodkowski* habe die DDR bereits zehn Monate vorher verlassen und daher nicht mehr auf den Schutz durch die DDR vertrauen können.<sup>189</sup>

Die Revision des Angeklagten blieb erfolglos. Nach eingehender Prüfung, die insbesondere verfassungsrechtliche Fragen zum Gegenstand hatte, bestätigte der BGH im Ergebnis das landgerichtliche Urteil. In seiner Begründung erachtete der BGH zwar verfassungsrechtliche Restriktionen in verschiedener Hinsicht für geboten. Sie wirkten sich aber letztlich nicht auf die Entscheidung aus.

Verfassungsrechtliche Bedenken des BGH betrafen zunächst den Umstand, dass die Strafbarkeit sich auf Handelbeschränkungen stützte, die außerordentlich rigide waren, indem sie ein umfassendes Verbot statuierten, das nur durch einen Erlaubnisvorbehalt gelockert war. Einen Verfassungsverstoß vermochte das Gericht darin letztlich aber nicht zu erkennen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit könne gewahrt und das MRG Nr. 53 verfassungskonform ausgelegt werden, wenn als Maßstab das wesentlich liberalere Außenwirtschaftsgesetz angelegt werde und nur solches Verhalten Berücksichtigung finde, das auch nach dem Außenwirtschaftsgesetz verboten und mit Strafe bedroht sei. Mit der Anwendung dieses Maßstabs sah der BGH auch den Einwand widerlegt, dass mit einer Bestrafung auf der Grundlage außer Kraft getretener Vorschriften keiner der dem Strafrecht zgedachten Zwecke mehr verfolgt werden könne.<sup>190</sup>

Eine Anwendung des vom BVerfG im Zusammenhang mit Spionagetaten entwickelten unmittelbar verfassungsrechtlich begründeten Verfolgungshindernisses auf Embargoverstöße lehnte der BGH wie zuvor schon das Landgericht ab. Zwar lasse das Verhalten des Angeklagten eine Nähe zu nachrichtendienstlichen Straftaten erkennen, denn auch die Embargobestimmungen bezögen ihren Unrechtsgehalt wesentlich aus dem Schutz des strafenden Staates und seiner Verbündeten. Jedoch diene die Sanktionierung von Embargoverstößen auch der Einhaltung internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Friedenssicherung.<sup>191</sup> In diesem Zusammenhang nahm der BGH ausdrücklich Bezug auf das strafbewehrte Friedensgebot nach Artikel 26 GG. Ein aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip abgeleitetes Verfolgungshindernis sei damit nicht vereinbar. Die Bestrafung ungenehmigter, zur Friedensstörung geeigneter Waffenexporte beruhe auf einem sozialetischen Unwerturteil, das die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland aus geschichtlicher Erfahrung auch verfassungsrechtlich zum Ausdruck gebracht habe.<sup>192</sup> Zudem scheitere eine Übernahme des vom BVerfG entwickelten Verfolgungshindernisses daran, dass der Angeklagte im Zeitpunkt des Beitritts seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr in der DDR gehabt habe.<sup>193</sup>

---

189 *LG Berlin*, Urteil v. 31.1.1996 – Az. (505) 23/2 Js 41/93 Kls (6/94), UA S. 34f. = lfd. Nr. 11-2, S. 435f.

190 *BGH*, Urteil v. 9.7.1997 – Az. 5 StR 544/96, UA S. 10ff. = lfd. Nr. 11-3, S. 446ff. Unter Berufung auf diese Rechtsprechung des BGH kam das *KG Berlin* in einem anderen Fall jedoch zu dem Ergebnis, das Verhalten der Angeklagten sei nach dem Außenwirtschaftsgesetz nicht strafbar. Es verwarf deshalb die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Nichteröffnung des Hauptverfahrens; *KG Berlin*, Beschluss v. 30.7.1999 – Az. 4 Ws 132/97.

191 *BGH*, Urteil v. 9.7.1997 – Az. 5 StR 544/96, UA S. 21ff. = lfd. Nr. 11-3, S. 451ff.

192 *BGH*, Urteil v. 9.7.1997 – Az. 5 StR 544/96, UA S. 23ff. = lfd. Nr. 11-3, S. 452.

193 *BGH*, Urteil v. 9.7.1997 – Az. 5 StR 544/96, UA S. 25ff. = lfd. Nr. 11-3, S. 453f.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Das BVerfG nahm sie nicht zur Entscheidung an.<sup>194</sup>

## V. Sonstige Verfahren

Einige Verfahren lassen sich keiner der im Rahmen der Dokumentationsreihe „Strafjustiz und DDR-Unrecht“ gebildeten Deliktgruppen zuordnen. Diese insgesamt 13 Verfahren betreffen sehr unterschiedliche Sachverhalte.

Fünf Verfahren haben Vorgänge in psychiatrischen Einrichtungen der DDR zum Gegenstand. Den beschuldigten Ärzten und Mitarbeitern wurde vorgeworfen, ohne Einwilligung der Patienten medizinisch nicht indizierte schwerwiegende Eingriffe mit teilweise gravierenden Folgen vorgenommen zu haben. Dem ärztlichen Direktor des Psychiatrischen Krankenhauses Hochweitzschen wurde darüber hinaus zur Last gelegt, Patienten ohne ausreichenden Anlass oder länger als nötig in Räumen isoliert zu haben, die eine menschenwürdige Unterbringung nicht zugelassen hätten. Die Durchführung dieser Verfahren von staatsanwaltschaftlichen Abteilungen, die für die Verfolgung systembedingten Unrechts zuständig waren, erklärt sich aus dem häufig geäußerten Verdacht, dass die Psychiatrie in der DDR systematisch zur Unterdrückung oppositionellen oder sonst politisch unerwünschten Verhaltens missbraucht worden sei.<sup>195</sup> Anklagen wurden erhoben wegen Körperverletzung und Freiheitsberaubung. Der Nachweis einer systematischen Förderung oder Duldung des Missbrauchs psychiatrischer Einrichtungen durch staatliche Organe oder Parteiorgane ist jedoch in keinem der Fälle gelungen. Auch endete keines der Verfahren mit einer Verurteilung. In vier Fällen wurde bereits das Hauptverfahren nicht eröffnet.<sup>196</sup> In dem verbleibenden Verfahren, das sich zuletzt nur noch mit dem Vorwurf der Freiheitsberaubung befasste, erfolgte ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen.<sup>197</sup> Im Unterschied zu den Staatsanwaltschaften gelangten die Gerichte zu der Einschätzung, dass den Behandlungen eine entsprechende Indikation zugrunde gelegen habe und dass sie gemäß den Regeln ärztlicher Kunst durchgeführt worden seien. Nach dem zur Anwendung kommenden Recht der DDR erfüllten solchermaßen bewertete ärztliche Behandlungen von vornherein nicht den Tatbestand der Körperverletzung, ohne dass es noch auf eine Einwilligung der Betroffenen ankam. Auch die Isolierung von Patienten wurde als medizinisch indiziert und zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung für notwendig befunden.<sup>198</sup>

Nur in einem der übrigen acht Verfahren kam es zu einer Verurteilung. Die beiden Angeklagten wurden wegen Nötigung zu einer Aussage unter Vorbehalt einer Geldstrafe

---

194 *BVerfG*, Beschluss v. 17.3.1999 – Az. 2 BvR 1565/97 = lfd. Nr. 11-4.

195 Dabei wurde insbesondere die Rolle des MfS diskutiert. Zwei entsprechende Fälle werden in *Marxen/Werle*, Strafjustiz, Bd. 6 unter lfd. Nr. 15 dokumentiert.

196 *LG Leipzig*, Beschluss v. 10.7.1995 – Az.: 4 Kls 20 Js 1013/92; *LG Chemnitz*, Beschluss v. 29.9.1993 – Az.: 1 Kls 20 Js 1009/92; *LG Chemnitz*, Beschluss v. 29.9.1993 – Az.: 1 Kls 21 Js 103702/92; *LG Chemnitz*, Beschluss v. 29.9.1993 – Az.: 1 Kls 20 Js 1010/92. Die *StA Leipzig* legte in allen genannten Verfahren sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Eröffnung ein, die jedoch vom *OLG Dresden* durch Beschlüsse vom 20.10.1994 – Az. 1 Ws 18/94; 1 Ws 19/94; 1 Ws 20/94 – bzw. vom 25.11.1996 – Az.: 1 Ws 192/96 – jeweils verworfen wurde.

197 *LG Leipzig*, Urteil v. 28.12.1998 – Az.: 6 Kls 20 Js 1008/92.

198 *LG Leipzig*, Urteil v. 28.12.1998 – Az.: 6 Kls 20 Js 1008/92.

verwarnt.<sup>199</sup> Sieben Verfahren endeten mit Freisprüchen bzw. wurden eingestellt. In einem Verfahren, das den Vorwurf der Nötigung zum Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück zum Gegenstand hatte, erging zwar zunächst ein Strafbefehl; nachdem der Angeklagte jedoch Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt hatte, wurde das Verfahren gem. § 153 Absatz 1 und 2 StPO eingestellt.<sup>200</sup> Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen sprach das Landgericht Berlin zwei Mitarbeiter des MfS vom Vorwurf der Strafvereitelung nach § 258 StGB bzw. der Begünstigung nach § 233 DDR-StGB frei, die als Referatsleiter einer Untersuchungskommission des MfS an der Vertuschung der genaueren Umstände der Tötung eines Westberliners mitgewirkt hatten. Dieser war in einem so genannten Führungspunkt der Grenztruppen erschossen worden, nachdem er unerlaubt von der Mauer in den Ostteil Berlins gesprungen war.<sup>201</sup> Ein Freispruch aus tatsächlichen Gründen erfolgte in einem Verfahren wegen Urkundenunterdrückung gegen eine ehemalige Richterin. Sie wurde beschuldigt, in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren wegen einer Kündigung durch Manipulation der Akte verschleiert zu haben, dass dem Kläger wegen seines Antrags auf Ausreise in die Bundesrepublik gekündigt worden sei.<sup>202</sup> Aus rechtlichen Gründen kam das LG Halle zu einem Freispruch in einem Verfahren gegen zwei ehemalige Volkspolizisten, die Teilnehmer an Demonstrationen im Zusammenhang mit dem 40. Jahrestag der DDR über Nacht zum Verhör in unbeheizten Garagen ohne Verpflegung festgehalten hatten. In Anwendung der Notstandsregelung in § 18 DDR-StGB gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass die Angeklagten zur Abwendung einer dem sozialistischen Staat drohenden Gefahr gehandelt hätten und dass ihnen eine Überschreitung der gesetzlich geforderten Zweck-Mittel-Relation nicht nachzuweisen sei.<sup>203</sup> Das Verfahren gegen einen wegen Körperverletzung mit Todesfolge angeklagten ehemaligen Volkspolizisten, der im Jahr 1959 einem Fliehenden mit tödlichen Folgen in den Rücken geschossen hatte, wurde wegen Verjährung eingestellt, weil der für ein Ruhen der Verjährung erforderliche Nachweis nicht erbracht werden konnte, dass seinerzeit eine rechtsstaatswidrige Staatspraxis den Verzicht auf eine Strafverfolgung veranlasst hatte.<sup>204</sup>

Als für eine Verurteilung nicht ausreichend wurde die Beweislage in einem Verfahren wegen Urkundenfälschung erachtet. Die Staatsanwaltschaft beschuldigte die beiden Angeklagten, das Protokoll der Vernehmung eines Untersuchungshäftlings inhaltlich neu gefasst und sodann den Häftling zur Unterschrift gezwungen zu haben. Das Gericht lehnte bereits die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen ab.<sup>205</sup>

---

199 *AG Wismar*, Urteil v. 18.9.1996 – Az.: 17 Ls 15/95.

200 *AG Freiberg*, Strafbefehl v. 20.5.1999 – Az.: Cs 821 21 Js 26729/99 sowie Beschluss v. 31.8.1999 – Az. 4 Cs 821 Js 26729/99.

201 *LG Berlin*, Urteil v. 8.6.1999 – Az.: (503) 28 Js 22/96 KLS (32/98). Das Verfahren gegen einen ursprünglich mitangeklagten weiteren MfS-Mitarbeiter wurde zunächst abgetrennt und dann wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt, vgl. *LG Berlin*, Beschluss v. 3.12.1999 – Az. 503 - 25/99.

202 *LG Chemnitz*, Urteil v. 4.6.1996 – Az.: 6 KLS 837 Js 7568/94.

203 *LG Halle*, Urteil v. 20.3.1995 – Az.: 27 (14) Js 67/13. Die Anklage war noch vor Vereinigung erhoben worden, vgl. *StA Stadt Halle*, Anklage v. 6.3.1990 – Az. 221 - 167-89 - 4.

204 *BGH*, Beschluss v. 6.11.2001 – Az.: 5 StR 363/01.

205 *AG Dresden*, Beschluss v. 11.10.1999 – Az.: 203 Ds 821 Js 33623/98; auf die Beschwerde der StA bestätigt durch Beschluss des *LG Dresden* v. 22.11.1999 – Az. 4 Qs 272/99.

Als Sonstiges Verfahren wurde schließlich eine vom Generalbundesanwalt erhobene Anklage gegen den Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung *Markus Wolf* wegen Freiheitsberaubung und Nötigung<sup>206</sup> eingeordnet. Das Verfahren wurde durch Verbindung mit einem gegen Wolf geführten Verfahren wegen Spionage erledigt.<sup>207</sup>

## VI. Auswahl und Präsentation der Dokumente

### 1. Auswahl der Materialien

Die Dokumentationsreihe verfolgt das Ziel, einen möglichst repräsentativen Überblick über die Strafverfolgungsaktivitäten und gleichzeitig ein umfassendes Bild der bedeutensamen zeitgeschichtlichen Feststellungen und rechtlichen Bewertungen der Gerichte zu bieten.

Für die Auswahl der Dokumente aus der Fülle des zur Verfügung stehenden Materials waren die folgenden Kriterien ausschlaggebend.

Die zum Abdruck ausgewählten Verfahren aus der Deliktgruppe *Gefangenenmisshandlung* betreffen zum einen Vorkommnisse in den Strafvollzugseinrichtungen Bautzen II<sup>208</sup> und Cottbus<sup>209</sup>. Diese insgesamt drei Verfahren zeigen beispielhaft die Häufigkeit und Intensität von körperlichen Übergriffen insbesondere auf politische Gefangene im Strafvollzug. Sie setzen sich zudem ausführlich mit der Frage auseinander, wie auf Gefangenenmisshandlungen in der DDR reagiert wurde. Auch wird in diesen Entscheidungen deutlich, dass sich die Beweissituation oft als sehr schwierig herausstellte, weil Zeugen fehlten oder die Geschädigten sich nicht mehr genau erinnern konnten. Ein viertes Verfahren beschäftigt sich mit einem Sonderfall. Hier wurde eine Erzieherin in einem Jugendhaus wegen Körperverletzung durch Unterlassen und Verletzung der Obhutspflicht angeklagt, weil sie nicht gegen die Misshandlung einer jugendlichen Insassin durch Mitgefangene eingeschritten war. Das Verfahren wurde in die Dokumentation aufgenommen, weil es eines der wenigen ist, das die Situation im Jugendstrafvollzug zum Gegenstand hat.<sup>210</sup>

Bei den Strafverfahren wegen *Dopings* waren aufgrund der in ihnen enthaltenen ausführlichen Darstellungen zum Leistungssport- und Dopingsystem der DDR die gerichtlichen Entscheidungen aus den bereits mehrfach erwähnten Verfahren gegen *Gläser, Binus und andere*<sup>211</sup> sowie gegen *Ewald und Höppner*<sup>212</sup> aufzunehmen. Sie verdeutlichen das Zusammenwirken der politischen und staatlichen Ebene mit der Ebene der Sportorganisationen und zeigen, welche Rolle Ärzten und Trainern auf der einen und Sportfunktionären auf der anderen Seite im Dopingsystem zukam. Nicht zuletzt aufgrund der Prominenz der Angeklagten und teilweise auch der beteiligten Nebenklägerinnen bzw. Zeuginnen erfuhren diese Verfahren zudem große öffentliche Aufmerksamkeit. Auch wurden in den Urteilen, die in diesen Verfahren ergingen, sämtliche für

---

206 *GBA*, Anklage v. 23.2.1996 – Az. 3 StE 4/96 - 4 (1).

207 Vgl. *Marxen/Werle*, Strafrecht, Bd. 4, lfd. Nr. 1.

208 Vgl. lfd. Nr. 1.

209 Vgl. lfd. Nr. 3 und 4.

210 Vgl. lfd. Nr. 2.

211 Vgl. lfd. Nr. 5.

212 Vgl. lfd. Nr. 7.

die Dopingverfahren wichtigen Rechtsfragen angesprochen. Diese Urteile bildeten sowohl hinsichtlich der zeitgeschichtlichen Feststellungen als auch bezüglich der rechtlichen Würdigung die Grundlage für die nachfolgenden Judikate. Insbesondere Strafbefehle beschränkten sich in der Regel nur noch auf eine formelhafte Wiedergabe der tatsächlichen und rechtlichen Aspekte. Da jedoch solche Strafbefehle für die Strafverfolgungspraxis im Bereich des DDR-Dopings besonders typisch sind, enthält die Dokumentation stellvertretend auch ein Beispiel hierfür.<sup>213</sup>

Als besonders typisch für die Deliktsgruppe *Denunziationen* kann der Verrat von Fluchtvorhaben gelten. Deshalb haben alle drei für den Abdruck ausgewählten Verfahren solche Fälle zum Gegenstand.<sup>214</sup> Sie lassen zudem erkennen, dass den Tathandlungen durchaus unterschiedliche Motive zugrunde lagen. Außerdem werden in diesen Entscheidungen die wichtigsten Rechtsprobleme der Denunziationsverfahren angesprochen.

In der Deliktsgruppe der *Wirtschaftsstrafataten* wurde ein Verfahren wegen Embargoverstößen gegen *Schalck-Golodkowski u.a.* für den Abdruck ausgewählt. Die darin enthaltenen Feststellungen zum Ablauf der Taten können als exemplarisch für sämtliche anderen Strafverfahren aus diesem Deliktsbereich gelten. Außerdem erörtern die im Rahmen dieses Verfahrens ergangenen Entscheidungen die maßgeblichen rechtlichen Probleme, die im Zusammenhang mit Strafverfahren wegen Embargoverstößen aufgetreten sind. Auf den Abdruck eines Verfahrens wegen Wirtschaftsstrafataten im Zusammenhang mit Repressalien gegen Ausreiseantragsteller, die teilweise ebenfalls dieser Deliktsgruppe zuzuordnen sind, wurde hingegen verzichtet, weil sie bereits anderweitig dokumentiert wurden.<sup>215</sup>

Auch der Abdruck eines Verfahrens aus der Gruppe der *Sonstigen Verfahren* erwies angesichts der Disparatheit der Sachverhalte und Rechtsfragen als nicht sinnvoll.

## 2. Präsentation der Materialien

Der Dokumententeil ist nach Deliktsgruppen gegliedert: An erster Stelle stehen die Strafverfahren wegen Gefangenenmisshandlung (1. Teil), gefolgt von den Dopingverfahren (2. Teil), den Verfahren wegen Denunziationen (3. Teil) und den Verfahren wegen Wirtschaftsstrafataten (4. Teil).

Die Reihenfolge des Abdrucks innerhalb der einzelnen Teile der Dokumentation erfolgt chronologisch nach dem Datum des erstinstanzlichen Urteils bzw. Strafbefehls.

Eine Besonderheit gilt für die Dopingverfahren im Hinblick auf die Anonymisierung. Hier wurde von dem ansonsten eingehaltenen Vorgehen bei der Personenbezeichnung abgewichen, das darin besteht, dass Namen in den Dokumenten bis auf den Anfangsbuchstaben unkenntlich gemacht werden, sofern die Betroffenen nicht zum Kreis der Personen der Zeitgeschichte gehören.<sup>216</sup> Stattdessen wurden für die Namen der Geschädigten durchgängig willkürlich gewählte Buchstaben gesetzt. Die Entscheidung für dieses Vorgehen beruht auf folgenden Umständen. In den gerichtlichen Entscheidungen werden die durch Dopingmittel hervorgerufenen Gesundheitsschäden zu einem erhebli-

---

213 Vgl. lfd. Nr. 6.

214 Vgl. lfd. Nr. 8-10.

215 Vgl. Fn. 176.

216 Vgl. hierzu die Einführung in die Dokumentation auf S. XXI.